

**Aufforderung zur Abgabe des Teilnahmeantrages  
und des Angebotes**

**nebst jeweiligen Bewerbungsbedingungen im  
zweistufigen Verhandlungsverfahren**

**für die europaweite Ausschreibung der  
Generalplanungsleistungen**

**Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt Stadt Taucha**

gemäß Vergabeverordnung (VgV)

**Referenznummer 01/2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rahmendaten der Ausschreibung</b>	<b>1</b>
1.1 Name und Adresse des Auftraggebers	1
1.2 NUTS-Code	1
1.3 Internetadresse	1
<b>2. Gemeinsame Beschaffung</b>	<b>1</b>
2.1 Kommunikation	1
2.2 Internetadresse	1
<b>3. Art des Auftraggebers</b>	<b>1</b>
<b>4. Haupttätigkeiten des Auftraggebers</b>	<b>1</b>
<b>5. Umfang der Leistung</b>	<b>2</b>
5.1 Bezeichnung des Auftrages	2
5.2 CPV-Code Hauptteil	2
<b>6. Art des Auftrages</b>	<b>2</b>
<b>7. Inhalt des Auftrags</b>	<b>2</b>
7.1 Kurze Beschreibung	2
7.2 Allgemeine Beschreibung der Leistung/Ziele der Erweiterung	3
7.3 Beschreibung der Leistung im Besonderen	3
7.4 Lageeinordnung/Baugrundstück:	5
<b>8. Ausschreibungsgegenstand/finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
8.1 Vorliegende Unterlagen und Vorhandene Planung	6
<b>9. Geschätzter Gesamtwert</b>	<b>6</b>
<b>10. Angaben zu den Losen</b>	<b>6</b>
<b>11. Beschreibung</b>	<b>6</b>
11.1 Bezeichnung des Auftrages	6
11.2 Erfüllungsort	6
11.3 Hauptort der Ausführung	7
11.4 Beschreibung der Leistung	7
<b>12. Zuschlagskriterien</b>	<b>8</b>
<b>13. Geschätzter Wert</b>	<b>8</b>
<b>14. Laufzeit des Vertrages</b>	<b>8</b>
<b>15. Hinweise zum Verfahren</b>	<b>8</b>
15.1 Angaben zur Beschränkung der Zahl der Bewerber	8
15.2 Angaben zu Varianten	9

15.3 Angaben zu Optionen _____	10
15.4 Angaben zu Mitteln der Europäischen Union _____	10
15.5 Zusätzliche Angaben _____	10
<b>16. Teilnahmebedingungen _____</b>	<b>11</b>
16.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister _____	11
16.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit _____	12
16.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit _____	13
<b>17. Bedingungen für den Auftrag/Angaben zu einem besonderen Berufsstand _____</b>	<b>15</b>
<b>18. Beschreibung der Zuschlagskriterien _____</b>	<b>16</b>
18.1 Hinweise zu den Zuschlagskriterien (a-h) _____	16
18.2 Bewertung _____	17
18.3 Referenzprojekt mit vergleichbarer Aufgabe; Fördermittel (h, i und j) _____	17
18.4 Zuschlagskriterien/Qualitätskriterien/Hinweise allgemein _____	18
18.5 Zuschlagskriterium: Honorarangebot/Allgemeines _____	18
18.6 Honorarangebot – Höhe/Bewertung _____	19
18.7 Zusätzliche allgemeine Hinweise _____	19
<b>19. Verfahren/Verfahrensart _____</b>	<b>20</b>
19.1 Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer _____	20
19.2 Angaben zur Verhandlung _____	20
19.3 Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA) _____	20
<b>20. Verwaltungsangaben (Termine/Fristen) _____</b>	<b>20</b>
20.1 Frühere Bekanntmachungen zu diesem Verfahren _____	20
20.2 Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge _____	20
20.3 Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe _____	20
20.4 Sprache in der die Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können _____	20
20.5 Bindefrist des Angebotes _____	21
<b>21. Weitere Angaben _____</b>	<b>21</b>
21.1 Angaben zur Wiederkehr des Auftrags _____	21
21.2 Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen _____	21
<b>22. Rechtsbehelfsbelehrungen/Nachprüfungsverfahren _____</b>	<b>22</b>
22.1 Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsbelehrungen/Nachprüfungsverfahren _____	22
22.2 Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt _____	23
<b>23. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung _____</b>	<b>23</b>

# **Generalplanungsleistungen Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt Stadt Taucha**

## **1. Rahmendaten der Ausschreibung**

### **1.1 Name und Adresse des Auftraggebers**

Stadt Taucha  
Bürgermeister Herr Tobias Meier  
Schloßstraße 13  
04425 Taucha  
Deutschland

Tel.: +49 34298 70-0  
Fax: + 49 34298 70-134  
E-Mail: info@taucha.de

### **1.2 NUTS-Code**

DED53

### **1.3 Internetadresse**

<https://www.taucha.de>

## **2. Gemeinsame Beschaffung**

### **2.1 Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei auf der Internetseite [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) zur Verfügung.

### **2.2 Internetadresse**

Hauptadresse: <https://www.taucha.de>.

Adresse des Beschafferprofils: [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de)

Angebote oder Teilnahmeanträge sind ausschließlich über [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) einzureichen.

## **3. Art des Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

## **4. Haupttätigkeiten des Auftraggebers**

Allgemeine öffentliche Verwaltung



## **5. Umfang der Leistung**

### **5.1 Bezeichnung des Auftrages**

Generalplanungsleistungen Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt Stadt Taucha  
Referenznummer der Bekanntmachung 01/2024

### **5.2 CPV-Code Hauptteil**

71221000-3

## **6. Art des Auftrages**

Dienstleistungen

## **7. Inhalt des Auftrags**

### **7.1 Kurze Beschreibung**

Die Stadt Taucha liegt in der Leipziger Tieflandsbucht und ist vor allem auch durch den Durchfluss der Parthe geprägt. Die Stadt Taucha gehört seit der Kreisreform im Jahr 2008 dem Landkreis Nordsachsen an und besteht im Übrigen neben der Kernstadt aus mehreren Ortsteilen (Cradefeld, Dewitz/Döbitz, Graßdorf, Merkwitz, Plösitz, Pönitz, Seegeritz und Sehlis).

Im Übrigen verfügt die Stadt Taucha über einige größere Gewerbeansiedlungen, unter anderem in der Pharmaindustrie. Die Stadt an sich und die Wirtschaft vor Ort profitieren von der sehr guten Verkehrsanbindung mit dem nahegelegenen Leipzig und dem Umland.

Die Stadt Taucha verfügt über ein Bauhofgebäude. Auf dem Gelände dieses bestehenden Bauhofgebäudes soll ein Ersatzneubau errichtet werden, der als Sozialtrakt dienen soll. Derzeitig sind die Funktionen Aufenthalt, Umkleiden und Verwaltung für das Bauhofpersonal in den vorhandenen Gebäuden nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben.

Der Neubau soll auf dem Bauhofgelände errichtet werden, das sich im Eigentum der Stadt Taucha befindet. Das für die Fläche erforderliche Bebauungsplanverfahren ist bereits in die Wege geleitet. Auf der Basis des Bebauungsplanes soll aufbauend im Genehmigungsverfahren Baurecht geschaffen werden.

Die Umgebung des Bauhofgrundstücks ist geprägt von der Niederung der Parthe und zusammenhängenden Wald- und Wiesenflächen im Westen und Süden sowie einer Wohnsiedlung im Osten, an welche sich der Stadtpark anschließt.

Die öffentliche Erschließung des Baugrundstückes besteht über den Weg „Am Wasserwerk“.

Dieses Projekt soll eine erhebliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter des Bauhofes bringen und so selbstverständlich die Leistungsfähigkeit der Verwaltung der Stadt Taucha stärken.

## **7.2 Allgemeine Beschreibung der Leistung/Ziele der Erweiterung**

Die Stadt Taucha beabsichtigt, mit dem Neu- und Ersatzbau des Gebäudes Sozialtrakt die Funktionen Aufenthalt, Umkleiden und Verwaltung neu und wesentlich verstärkt auszubilden. Derzeitig sind diese Strukturen nur eingeschränkt oder gar nicht abbildbar. Das bedeutet auch, dass derzeitig die einschlägigen Arbeitsstättenrichtlinien nur eingeschränkt im bisherigen Gebäude erfüllt werden können.

Die Notwendigkeit der Projektumsetzung ergibt sich also aus dem derzeitigen Flächendefizit im Bestand und den Kriterien des Arbeitsschutzes.

Im Besonderen fehlen auch die Möglichkeiten für ein adäquates Umkleiden des Personals und eines Pausenraumes sowie von Schulungsräumen. Die bisher vorhandenen Flächen der Umkleidebereiche wären insbesondere bei einer Personalerweiterung unzureichend.

Arbeitsrichtlinien werden derzeitig weder in Bezug auf die Mindestgröße der Räumlichkeiten im Bestand noch in Bezug auf die Ausstattung und die Raumtemperaturen erfüllt. Nebenräume für das Abstellen und Trocknen von Kleidung des Personals fehlen vollständig. Die sanitären Anlagen im Bestand erfüllen die Arbeitsstättenrichtlinien nicht.

Das vorhandene Gebäude ist darüber hinaus nicht für eine umfassende Sanierung geeignet, so dass eine Errichtung eines Ersatzneubaus mit einer sauberen Trennung der erforderlichen Funktionen unter Berücksichtigung des aktuellen Bedarfs sowie etwaiger Erweiterungen des Personals und der geltenden Arbeitsstättenrichtlinien alternativlos ist.

Es wird ergänzend auf die bereits vorliegenden und der Ausschreibung anliegenden Planungsunterlagen bis einschließlich LPH 3/Entwurfsplanung der Objektplanung §§ 34 f. HOAI verwiesen.

## **7.3 Beschreibung der Leistung im Besonderen**

### Bestand

Das bestehende Gebäude ist nach den bisherigen Untersuchungen weder flächenmäßig noch bezüglich der vorhandenen Konstruktion für eine Sanierung und einen Umbau geeignet. Der Lösungsansatz eines Ersatzneubaus erscheint deshalb alternativlos.

### Ersatzneubau/Konstruktion

Der Neubau soll ohne Unterkellerung über eine lastabtragende Bodenplatte mit umlaufender Frostschräge ausgeführt werden. Ein Bodengrundgutachten liegt vor und ist Gegenstand der Ausschreibung.

Grundsätzlich soll die Bodenplatte als Stahlbeton-Bodenplatte ausgeprägt werden.

Die Außenwände sind in Holzrahmenbauweise geplant. Darüber hinaus ist ein lastabtragendes Ständerwerk mit Stielen geplant. Die bisher vorgesehene Dämmung ergibt sich aus den vorhandenen Planungsunterlagen. Die Außenflächen werden geputzt und angestrichen. Innenseitig soll der Abschluss mit einer GKB (Gipskarton-Bauplatte) -Lage ausgebildet werden, die gespachtelt und gemalert werden kann.

Die Innenwände sind vergleichbar mit den Außenwänden in Holzrahmenbauweise vorgesehen. Die Stärke ergibt sich aus den statischen Anforderungen für die Stiele.

Technische Installationen können entweder in den Wänden oder als Aufputz Variante erfolgen. Eine zusätzliche Installationsebene ist jedoch nicht vorgesehen. Der Brandschutz ist für raumabschließende Funktionen zu beachten.

Zur Ausbildung kleinerer Raumstrukturen können auch klassische Trockenbauwände dienen. Für Sanitärräume ist die Verwendung von feuchtraumgeeigneten Gipskarton-Bauplatten (GKBI) vorgesehen.

Die Decken sollen in Holzbauweise errichtet werden. Die weitere Planung und die statischen Anforderungen werden insofern die weiteren Entscheidungen, ob es sich dabei um Holzbalkendecken oder Massivholzdecken (Brettsperholz) handeln wird, erbringen. Im Übrigen können die Decken insbesondere in reinen Funktionsräumen als Rohdecken einschließlich Installationen sichtbar bleiben, was die Minimierung der Baukosten dient.

Die Decke über dem Erdgeschoss ist statisch so auszulegen, dass sich anschließend das Obergeschoss auch über den gesamten Erdgeschossbereich erstrecken kann, sofern Erweiterungen erforderlich sind. Über dem Obergeschoss ist der Abschluss derzeit mit einer Holzbalkendecke vorgesehen. Dies ist nicht zuletzt dadurch bedingt, dass die Dachkonstruktion als Flachdach ausgebildet werden soll.

Bei dem Flachdach sind bewährte Systeme für den Aufbau zu verwenden. Die Gefälleausbildung ist zu beachten, um eine Ableitung des Regenwassers über Entwässerungspunkte zu ermöglichen. Das Dach soll einen ausreichenden Blitzschutz erhalten. Die Nutzung des Daches kann als Gründach ausgeprägt werden. Dabei kann es sich sowohl um eine extensive Begrünung oder um eine Bekiesung handeln. Auch die Nutzung für eine PV-Anlage ist denkbar und zwar auch, wenn es sich insofern um ein begrüntes Dach und mithin um eine Doppelnutzung handelt.

Da das Gebäude in Teilen zweigeschossig ausgeführt werden soll, sind Treppenanlagen unerlässlich. Eine Außentreppe ist nicht erforderlich.

Fenster sollten als Kunststofffenster vorgesehen werden. Ein Sonnenschutz ist unverzichtbar. Außentüren sollen mit Blick auf die Langlebigkeit als Aluminiumtüren ausgeführt werden. Innentüren sollten mit Glasfüllungen geplant sein und im Übrigen in Funktionsräumen als geschlossene Panel.

Erhöhte Anforderungen an den Einbruch- und Schallschutz sind nicht zu erwarten.

#### Umsetzung Raumprogramm/Gestaltung

Das vorgesehene Gebäude soll den Charakter eines zweckmäßigen und eher kompakten Baukörpers tragen, und zwar mit einem dominierenden Erdgeschoss und einem leicht auskragenden Obergeschoss, das sich jedoch nicht vollflächig über das gesamte Erdgeschoss erstreckt. Im Erdgeschoss ist eine räumlich funktionale Trennung der Bereiche Aufenthalt/Pausenraum und Umkleide- und Abstellbereiche vorgesehen.

Die Festlegung zu Qualitäten, Formaten und Formen der Innenausstattung ist weitgehend der Ausführungsplanung vorbehalten. Im Übrigen wird aber auf die schon vorliegenden Planunterlagen verwiesen.

### Barrierefreiheit

Ein ebenerdiger Zugang zum Gebäude wird gegeben sein. Eine barrierefreie Erschließung aller vorhandenen Ebenen und Räumlichkeiten ist nicht vorgesehen.

### Entwässerung

Die Dachentwässerung ist vorstehen bereits beschrieben. Im Übrigen ist unter Berücksichtigung des Bodengutachtens die lokale Versickerung des Niederschlagswassers zu präferieren.

Das anfallende Schmutzwasser wird unter dem Gebäude gesammelt und dem örtlichen Schmutzwassernetz zugeführt.

### Heizung, Lüftung und Sanitär sowie Elektro

Die Bereitstellung von Wärme ist derzeit über eine vollflächige Fußbodenheizung vorgesehen. Die Erzeugung der Heizwärme kann über eine Luft-Wasser- Wärmepumpe erfolgen.

Die elektrotechnischen Anlagen werden funktionell auf das Wesentliche begrenzt ausgelegt. Die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach soll möglich sein.

Die Anforderungen aus dem Brandschutzgutachten sind auch bei der Elektroplanung zu beachten.

#### **7.4 Lageeinordnung/Baugrundstück:**

Das Baugrundstück kann wie folgt konkretisiert werden:

04425 Taucha, Am Wasserwerk 15

Gemarkung Taucha, Flurstück 810/4, noch zu vermessende Teilfläche

Eigentümer des Grundstückes ist die Stadt Taucha.

Das Grundstück kann wie folgt eingeordnet werden. Das Bauhofgebäude ist zentral in der Kernstadt Taucha gelegen und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Freizeitbad der Stadt Taucha und südlich zum historischen Stadtkern.

Für das Baufeld soll auch auf der Basis der bereits vorliegenden Planung (bis zur Entwurfsplanung) eine Bebauungsplanung aufgestellt werden, die bereits in Auftrag gegeben ist. Damit sollen die grundlegenden baurechtlichen Rahmen und Möglichkeiten zur Errichtung des Neubaus geschaffen werden.

Es wird ergänzend auf die bereits vorliegenden Planungsunterlagen und die vorhandenen Lagepläne verwiesen.

#### **8. Ausschreibungsgegenstand/finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen**

Als Kostenrahmen sind insgesamt (KG 200-700) 1.870.085,00 EUR brutto/1.571.500,00 EUR netto veranschlagt.

Das Vorhaben soll sehr zügig realisiert werden. Es liegen Fördermittel auf der Basis des Bund-Länder-Programms „Lebendige Zentren (LZP)- Stadtbauförderung- zugrunde. Der Vorläufige Zuwendungsbescheid vom 17.11.2022 liegt dieser Ausschreibung an.

Alle Grundleistungen der HOAI für folgende Punkte sollen ausgeschrieben werden:

1. Objektplanung Gebäude und Innenräume, LPH 4-9, § 34 ff. HOAI
2. Fachplanung - Tragwerksplanung, LPH 1-6, § 51 f. HOAI
3. Fachplanung für Technische Gebäudeausrüstung, LPH 1-9 § 55 f. HOAI

Besondere Leistungen/Beratungsleistungen, wie Brandschutz, Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne und gegebenenfalls SiGeKo sind vorzusehen.

Die Baunebenkosten (KG 700) sind mit 292.415 EUR netto angenommen.

### **8.1 Vorliegende Unterlagen und Vorhandene Planung**

Die Leistungsphasen 1-3 gemäß §§ 34 ff. HOAI, der Objektplanung, hat das Büro Weidemüller Hochbauplanung aus Wurzen ausgeführt.

Sämtliche bisher erbrachten Planungsleistungen werden mit der hier vorliegenden Ausschreibung veröffentlicht. Es wird vollumfänglich auf diese vorliegenden Planungsleistungen verwiesen. Da die Anlage dieser Unterlagen und die Bekanntgabe des vorbefassten Büros erfolgt, kann sich auch dieses Büro als Bewerber an diesem Verfahren beteiligen.

### **9. Geschätzter Gesamtwert**

1.870.085,00 EUR brutto/1.571.500,00 EUR netto

### **10. Angaben zu den Losen**

Aufteilung in Lose: nein

Die Leistungen werden als Generalplanungsleistung ausgeschrieben, um Planungs- und Baukosten zu begrenzen und die im Rahmen der Förder- und Haushaltsmittel gesetzten bindenden Kosten- und Zeitrahmen einzuhalten. Die Ausnahme von dem Grundsatz der losweisen Vergabe ist für entsprechende Fälle nach Auffassung des Auftraggebers juristisch unbedenklich.

### **11. Beschreibung**

#### **11.1 Bezeichnung des Auftrages**

Dienstleistung

#### **11.2 Erfüllungsort**

Stadt Taucha

### **11.3 Hauptort der Ausführung**

Stadt Taucha

### **11.4 Beschreibung der Leistung**

Die Stadt Taucha möchte das vorhandene funktional und flächenmäßig unzureichende Bauhofgebäude durch einen Neubau ersetzen. Dabei verfolgt die Stadt Taucha das Ziel, die Anforderungen an ein Bauhofgebäude auch in Bezug auf die Arbeitsstättenrichtlinie in Zukunft erfüllen zu können und dem Personal ein attraktives Umfeld auch in Pausen und Umkleidezeiten zur Verfügung stellen zu können und auch für eventuelle personelle Erweiterungen in der Zukunft gewappnet zu sein.

Im Übrigen ist auf die vorstehende Beschreibung der Leistungen sowie die anliegenden Planungen zu verweisen. Es sind die nachfolgend benannten Grundleistungen der HOAI für folgende Punkte im Rahmen einer Generalplanung zu erbringen:

1. Objektplanung Gebäude und Innenräume, LPH 4-9, § 34 HOAI
2. Fachplanung - Tragwerksplanung, LPH 1-6, § 51 HOAI
3. Fachplanung für Technische Gebäudeausrüstung, LPH 1-9 § 55 HOAI
4. Besondere Leistungen/Beratungsleistungen, wie Brandschutz, Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne und gegebenenfalls SiGeKo.

Die Ausschreibung erfolgt jeweils optional (Objektplanung LPH 4; 5-7 und 8-9; Fachplanungen bis LPH 1-4; 5-7; und 8-9) und die Beauftragung der beschriebenen Optionen ist von der Bewilligung von Fördermitteln und der Erteilung der Baugenehmigung abhängig.

Die Vorschriften aus dem Vorläufigen Zuwendungsbescheid vom 17.11.2022 sind vollumfänglich zu beachten.

Als Kostenrahmen für die Maßnahme sind insgesamt (KG 200-700) ca. 1.870.085,00 EUR brutto/1.571.500,00 EUR netto veranschlagt.

Der potentielle Bieter<sup>1</sup> sollte auch Erfahrungen im Umgang mit Fördermitteln haben.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher, u.a. Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, gelten für alle Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

## 12. Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind die nachstehend näher bezeichneten Kriterien:

<b>Zuschlagskriterium</b>	<b>Gewichtung</b>
Darstellung eines möglichen Umsetzungskonzeptes	10
Umfassende Darstellung eines Referenzobjektes -Neubau vergleichbarer Funktionsgebäude für einen öffentlichen Auftraggeber	15
Vorstellung zur Projektorganisation / interne und externe Kommunikation	5
Darstellung und Herangehensweise an die Innenausstattung / Materialien / Farben	10
Darstellung und Herangehensweise an Kostenplanung und Kostensicherung	5
Darstellung und Herangehensweise an die zeitliche Umsetzung der Planung und Ausführung / Terminplanung / Terminsicherung	5
Methoden zur Sicherung der Kosteneffizienz / Qualitätsmanagement / Folgekosten	5
Nachhaltigkeit / Ökologie	5
Erfahrungen bei der Unterstützung zur Beantragung und Umsetzung sowie Abrechnung von Fördermitteln	10
Vorstellung des Projektteams / Verfügbarkeit der Projektbeteiligten / Präsentation des Projektteams / technische Büroausstattung	10
<b>Preis</b>	
Honorar mit Kosten; Nebenkosten; Stundenlöhne; Besondere Leistungen	20

## 13. Geschätzter Wert

ca. 347.973,85 EUR brutto/ 292.415,00 EUR netto

## 14. Laufzeit des Vertrages

01.06.2024 – 30.09.2024

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja

Die Auftragserteilung erfolgt optional und bezieht sich zunächst auf die Leistungsphasen bis zur LPH 4 nach § 34 ff. HOAI. Im Falle der Erteilung der Baugenehmigung soll es zur weiteren Beauftragung kommen und damit zur Fortsetzung des Auftrages. Die Ausführung der weiteren Leistungsphasen im Sinne der §§ 34 ff. HOAI sollen sich vorbehaltlich der Fördermittelgewährung und der Vorlage der Baugenehmigung unmittelbar anschließen.

## 15. Hinweise zum Verfahren

### 15.1 Angaben zur Beschränkung der Zahl der Bewerber

Geplante Mindestzahl: 3  
Höchstzahl: 5

Die Wertung der eingehenden Bewerbung erfolgt unter folgenden objektiven Kriterien und werden, wie folgt, bewertet. Die Kriterien bilden

<b>Kriterium</b>	<b>max. erreichbare Punktzahl</b>
durchschnittlicher Gesamtumsatz (Jahresmittel) der vergangenen drei Jahre (2021, 2022, 2023)	5
durchschnittliche Umsatz für einschlägige Leistungen in den vergangenen zehn Jahren (2014-2023)	5
durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter der vergangenen drei Jahre (2021, 2022, 2023)	5
durchschnittliche Anzahl der Architekten und Ingenieure der vergangenen drei Jahre (2021, 2022, 2023)	5
Berufserfahrung des Projektleiters	5
Berufserfahrung des Projektstellvertreters	5
Berufserfahrung des Planers Objektplanung	5
Berufserfahrung des Fachplaners TGA	5
Berufserfahrung des Fachplaners ELT	5
Berufserfahrung des Fachplaners Brandschutz	5
Berufserfahrung des Fachplaners Tragwerk	5
Anzahl der Referenzen für vergleichbare Bauten (Gebäude mit unterschiedlicher Nutzung) in den vergangenen zehn Jahren (2014-2023)	5
Anzahl der Referenzen für Generalplanungsleitungen für vergleichbare Planungsleistungen (Neubau) in den vergangenen zehn Jahren (2014-2023)	5
Anzahl der Referenzen für öffentliche Auftraggeber <u>und</u> mit Fördermitteln in den vergangenen zehn Jahren (2014-2023)	5

Die Gewichtung differenziert zwischen 1, 3 und 5 Punkten, wobei die jeweiligen gestellten Mindestanforderungen immer mit 1 Punkt bewertet sind.

Die teilweise Erfüllung der o. g. Kriterien führt nicht zum Ausschluss, sondern zu einer entsprechend geringeren Bewertung, vorausgesetzt, die Mindestkriterien sind erfüllt.

Die Bewertungsübersicht bzw. -matrix steht, wie der Teilnahmeantrag u. a., auf [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verfügung.

Das weitere Verfahren wird auf die punktbesten Bewerber der Plätze 1 bis max. 5 beschränkt.

Bei Punktgleichheit erfolgt die Entscheidung durch Losentscheid.

## **15.2 Angaben zu Varianten**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein



### **15.3 Angaben zu Optionen**

Optionen: ja Objektplanung LPH 4 und bis LPH 4 Fachplanungen;

5-7, 8-9 HOAI nach §§ 34 ff. HOAI

Grund der Optionen: Erteilung Baugenehmigung; Gewährung Fördermittel

### **15.4 Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

nein

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln des Bundes und des Landes Sachsen sowie der Kommune finanziert wird.

### **15.5 Zusätzliche Angaben**

Der Teilnahmeantrag, der EEE-Vordruck (zwingend im Rahmen der ersten Auswahlstufe zu verwendende Unterlagen) sowie die Bewertungsmatrizen und der Vertragsentwurf stehen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verfügung.

Die Anfragen und die Antworten von Bewerbern werden ebenfalls eingestellt und anonymisiert.

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit das Baugrundstück bzw. das bestehenden Bauhofgebäude zu besichtigen. Die Besichtigung wird seitens der Stadt Taucha durch Herrn Tobiaschek organisiert.

Es ist zu beachten, dass Herr Tobiaschek oder eine andere Person vor Ort am Gebäude keine Fragen zum Ausschreibungsverfahren beantworten werden. Diese Fragen können aus Gründen der Transparenz ausschließlich schriftlich über das Portal [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) erfolgen.

Die Ausschreibung berücksichtigt die Belange des Mittelstandes angemessen, indem die Beteiligung auch von Bewerbergemeinschaften und Nachunternehmern ermöglicht wird und die Anforderungen in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die technische und berufliche Leistungsfähigkeit regelmäßig durch Addition der jeweiligen Anforderungen mit dem Mitglied der Bewerbergemeinschaft oder dem eigentlichen Bewerber und den Nachunternehmern erfüllt werden können.

Sollten sich Bewerbergemeinschaften bewerben, die sich im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, sind alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft zu benennen. Es ist anzugeben, wer der bevollmächtigte Vertreter der Bewerbergemeinschaft ist und welches Mitglied der Bewerbergemeinschaft welche Leistungen im Falle der Auftragserteilung erbringen wird.

Die Bewerbergemeinschaft hat dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für alle wirtschaftlichen und planungsrechtlichen Fragen zu benennen.

Den Ausschreibungsunterlagen sind die Unterlagen der bisher erbrachten Planungsleistungen LPH 3 Objektplanung sowie weitere Unterlagen beigelegt. Die Anlage dieser Unterlagen und

die Bekanntgabe der vorbefassten Büros erfolgen im Rahmen der Ausschreibung, da sich auch diese Bewerber potentiell am Verfahren beteiligen können sollen.

Der vorhandene Planungsstand kann sehr wohl optimiert und angepasst werden.

## **16. Teilnahmebedingungen**

### **16.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Folgende Erklärungen und Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag abzugeben:

- a) Befähigung zur Erlaubnis der Berufsausübung mit Nachweis der Berufszulassung durch Eintragung in ein Berufsregister entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union bzw. desjenigen EU-Staates, in dem der Bewerber tätig ist.  
Nachweis, dass die Berufsbezeichnung Architekt und/oder Ingenieur geführt werden darf.
- b) Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber den Auftrag erbringt (Ausführung ausschließlich durch eigenes Unternehmen, Bewerbergemeinschaft oder mit Hilfe von Nachunternehmern).  
Sollte die Leistungserbringung durch Bewerbergemeinschaften oder mit Hilfe von Nachunternehmern erfolgen, ist durch den Bewerber zu erklären, wie die Aufteilung der Leistungen erfolgen wird und welche Person der Ansprechpartner für alle wirtschaftlichen und planungsrechtlichen Fragestellungen ist.
- c) Erklärung, ob und auf welche Art und Weise der Bewerber, die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft oder eventuell tätiger Nachunternehmer wirtschaftlich mit anderen Unternehmen verbunden sind.
- d) Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 123, § 124 GWB bestehen.
- e) Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 21 MiLoG,
- f) Der Bewerber muss bereit sein, im Auftragsfalle eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben,
- g) auszufüllender und zu unterzeichnender Teilnahmeantrag nebst Anlagen und EEE-Vordruck; Unterlagen stehen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verwendung in der ersten Auswahlstufe zur Verfügung.
- h) Bedient sich der Bewerber gemäß § 47 VgV eines Nachunternehmers, so soll er durch eine Verpflichtungserklärung derselben nachweisen, dass der jeweilige Nachunternehmer tatsächlich die ihm zuge dachte Leistung erbringen kann. Die vorgenannten Nachweise und Erklärungen sind zwingend auch durch den Nachunternehmer abzugeben und den Bewerbungsunterlagen des Bewerbers beizufügen.

Eine Kostenerstattung gegenüber dem Bewerber für die Erstellung seiner Bewerbungsunterlagen erfolgt nicht. Der Bewerber erhält die Bewerbungsunterlagen nicht zurück.

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise bei dem Bewerber nachzufordern, sofern diese zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt haben und soweit dies juristisch möglich ist, und im Übrigen Relevanz für die Wertung besteht. Der Auftraggeber wird für die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen gegenüber dem Bewerber eine angemessene Frist im Sinne des § 56 Abs. 4 VgV setzen. Werden die insofern

geforderten Unterlagen dann nicht fristgerecht eingereicht, wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## **16.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Folgende Erklärungen und Unterlagen sind durch oder mit den Bewerbungsunterlagen abzugeben oder diesen beizufügen:

- a) Erklärung zum Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021, 2022, 2023),  
Erklärungen zum Umsatz bei einschlägigen Planungsleistungen in den letzten 10 abgeschlossenen Geschäftsjahren (2014-2023);  
die Nachunternehmer benennen auch die Umsätze, wie vorstehend beschrieben.  
Die jeweiligen Gesamtumsätze und Umsätze einschlägiger Planungsleistungen des Bewerbers oder des Nachunternehmers werden addiert und gehen als Summe in die Wertung ein.
- b) Nachweis einer Berufshaftpflicht gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 4 VgV über 2.000.000,00 EUR Personenschäden und über 1.000.000,00 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) bei einem Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, das in einem Mitgliedsstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist.  
Die Ersatzleistung der Versicherung muss mindestens das Zweifache der Deckungssumme pro Jahr betragen. Die Deckung muss über die Vertragslaufzeit uneingeschränkt erhalten bleiben. Die Versicherung kann bereits ständig abgeschlossen sein oder im Auftragsfall projektbezogen abgeschlossen werden.  
Bei Versicherungsverträgen mit Pauschaldeckung (d. h. ohne Unterscheidung nach Personen- und übrigen Vermögensschäden) ist eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erforderlich, dass beide Schadenskategorien im Auftragsfall parallel zueinander mit den geforderten Deckungssummen abgesichert sind. Die geforderte Sicherheit kann auch durch eine Erklärung des Versicherungsnehmers nachgewiesen werden, in der er den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert.  
Der Versicherungsnachweis darf, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung an, nicht älter als sechs Monate sein und muss der Bewerbung beiliegen. Das Ausstellungsdatum muss aus dem Nachweis ersichtlich sein. Bei Bürgergemeinschaften muss für jedes Mitglied und bei Nachunternehmern für jeden Nachunternehmer ein entsprechender Versicherungsnachweis vorliegen.
- c) Auszufüllender und zu unterzeichnender Teilnahmeantrag und EEE-Vordruck; Unterlagen stehen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verwendung in der 1. Auswahlstufe zur Verfügung.

Geforderte Mindeststandards:

- durchschnittlicher Gesamtumsatz (Jahresmittel) von 400.000,00 EUR
- durchschnittlicher Umsatz einschlägige Planungsleistungen (Mittel) 600.000,00 EUR
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung über 2.000.000,00 EUR für Personenschäden und 1.000.000,00 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden),

- ausgefüllter und unterzeichneter Teilnahmeantrag und EEE-Vordruck, Unterlagen stehen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verfügung. Nachweis der im Auftragsfall vorliegenden Berufshaftpflichtversicherung mit den vorgenannten Deckungssummen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise bei dem Bewerber nachzufordern, sofern diese zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt haben, jedoch Relevanz für die Wertung besteht. Der Auftraggeber wird für die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen gegenüber dem Bewerber eine angemessene Frist im Sinne des § 56 Abs. 4 VgV setzen. Werden die insofern geforderten Unterlagen dann nicht fristgerecht eingereicht, wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

### **16.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- a) Angabe der durchschnittlichen Anzahl von Mitarbeitern in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021, 2022, 2023) gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV, die Nachunternehmer benennen auch die Mitarbeiter wie vorstehend beschrieben. Die jeweilige Anzahl der Mitarbeiter der Bewerber/Bewerbergemeinschaft und der Nachunternehmer werden addiert und gehen als Summe in die Wertung ein,
- b) Angabe der durchschnittlichen Anzahl von Architekten und Ingenieuren (Fachkräften) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021, 2022, 2023) gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV, Angabe der im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einzusetzenden Fachkräfte und die eindeutige Benennung des Projektleiters bzw. des stellvertretenden Projektleiters sowie der übrigen Fachplaner.  
Die Erklärung des Bewerbers/Bewerbergemeinschaft über die Berufsqualifikation des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters gemäß § 75 VgV.  
Die Person des Projektleiters erfüllt die fachliche Anforderung, wenn er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Architekt“ (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) „Ingenieur“ (im Sinne des § 75 Abs. 2 VgV) im jeweiligen Herkunftsstaat des Bewerbers (Sitz des Bewerbers) zu führen. Dies ist nachzuweisen.  
Die Person des stellvertretenden Projektleiters erfüllt die fachliche Anforderung, wenn er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Architekt“ (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) oder „Ingenieur“ (im Sinne des § 75 Abs. 2 VgV) im jeweiligen Herkunftsstaat des Bewerbers (Sitz des Bewerbers) zu führen. Dies ist nachzuweisen.  
Der jeweilige Fachplaner erfüllt die fachliche Anforderung, wenn er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Architekt“ (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) oder „Ingenieur“ (im Sinne des § 75 Abs. 2 VgV) im jeweiligen Herkunftsstaat des Bewerbers (Sitz des Bewerbers) zu führen. Falls im jeweiligen Herkunftsstaat die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Ingenieur“ nicht gesetzlich geregelt sein sollte, sind vergleichbare fachliche Qualifikationen nachzuweisen, also Befähigungsnachweise vorzulegen, deren Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG -Berufsanerkennungsrichtlinie-gewährleistet ist.  
Die Mitglieder einer Bewerbergemeinschaft und die Nachunternehmer benennen auch die Anzahl der Mitarbeiter und Architekten und Ingenieure, wie vorstehend beschrieben. Die jeweilige Anzahl der Mitarbeiter und Architekten und Ingenieure der Bewerber/Bewerbergemeinschaften und Nachunternehmer werden addiert und gehen als Summe in die Wertung ein.
- c) Die Berufserfahrung des Projektleiters ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes und des geeigneten Nachweises zum Berufsabschluss im oben stehenden Sinne nachzuweisen.

- d) Die Berufserfahrung des stellvertretenden Projektleiters ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes und des geeigneten Nachweises zum Berufsabschluss im oben stehenden Sinne nachzuweisen.
- e) Die Berufserfahrung des Planers Objektplanung ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.
- f) Die Berufserfahrung des Fachplaners-TGA/HLS ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.
- g) Die Berufserfahrung des Fachplaners-TGA/ELT ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.
- h) Die Berufserfahrung des Fachplaners-Brandschutz ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.
- i) Die Berufserfahrung des Fachplaners-Tragwerk ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.

Angabe von mindestens drei Referenzen gemäß § 75 Abs. 5 VgV für Objektplanungsleistungen für vergleichbare Bauten (Neubau Funktionsgebäude) in den vergangenen zehn Jahren (2014-2023) einschließlich der nachbenannten Angaben.

Angabe von mindestens zwei Referenzen gemäß § 75 Abs. 5 VgV für Generalplanungsleistungen für vergleichbare Bauten (Neubau) in den vergangenen zehn Jahren (2014-2023) einschließlich der nachbenannten Angaben.

Referenzen können bei allen vorstehenden Kategorien genannt werden, wenn mehrere Kategorien erfüllt sind.

Von den sieben geforderten Referenzen müssen mindestens zwei Referenzobjekte für öffentliche Auftraggeber sowie auf der Basis von Fördermitteln in den letzten zehn Jahren (2014-2023) erfolgt sein.

Die Leistungserbringung soll durch die jeweiligen Auftraggeber schriftlich bestätigt sein.

Folgende Angaben sind bei den Referenzobjekten erforderlich:

- Bezeichnung des beauftragten Architektur- oder Ingenieurbüros
- ggf. Benennung des Nachunternehmers
- Projektbezeichnung
- Name des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters
- Projektlaufzeit (mindestens 1 x LPH 2-8)
- Projektvolumen brutto insgesamt (KG 200-700)
- Projektvolumen
- beauftragte, selbst erbrachte Leistungen
- beauftragte Leistungen des/der Nachunternehmer/s
- Honorarzone
- Einhaltung des Kosten- und Terminrahmens
- Länge der Planungs- und Bauzeit
- öffentliche Fördermittel (welches Fördermittelprogramm) und öffentliche Auftraggeber
- Kontaktdaten Auftraggeber

Die Nachunternehmer benennen zu den jeweils von ihnen zu erbringenden Leistungen ebenfalls 3 Referenzen und deren Auftraggeber, ohne dabei die vorstehend geforderten Angaben im Einzelnen benennen zu müssen.

### Sonstiges:

Die Angaben zu den Referenzobjekten im vorstehenden Sinne sind auf jeweils höchstens zwei DIN A4-Seiten einschließl. eventueller graphischer Darstellungen (Grundrisse, Ansichten, Fotos und Beschreibung in Textform) zu beschränken.

Der Auftraggeber behält sich vor, Bescheinigungen von öffentlichen und privaten Auftraggebern über die Ausführung der angegebenen Referenzobjekte zu prüfen. Bewerber, bei denen im Zuge der Referenzprüfung festgestellt wird, dass die erbrachten Angaben nicht korrekt sind, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Geforderte Mindeststandards des Bewerbers/der Bewerbergemeinschaft:

- durchschnittliche Anzahl von mindestens 8 Mitarbeiter in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021, 2022, 2023)
- durchschnittliche Anzahl von mindestens 7 Architekten (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) und/oder Ingenieuren (im Sinne von § 75 Abs. 2 VgV) inklusive Geschäftsführung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021, 2022, 2023)
- 10 Jahre Berufserfahrung für den Projektleiter
- 7 Jahre Berufserfahrung für den stellvertretenden Projektleiter
- 10 Jahre Berufserfahrung für den Planer Objektplanung
- 7 Jahre Berufserfahrung für den Fachplaner - TGA/HLS
- 7 Jahre Berufserfahrung für den Fachplaner - Brandschutz
- 7 Jahre Berufserfahrung für den Fachplaner - TGA/ELT
- 7 Jahre Berufserfahrung für den Fachplaner - Tragwerk
- 3 Referenzen für Objektplanungen für vergleichbare Bauten in den vergangenen zehn Jahren (2014-2023),
- 1 Referenz für Generalplanungsleistungen für vergleichbare Bauten in den vergangenen zehn Jahren (2014-2023),
- davon (drei vorstehende Anstriche) 2 Referenzobjekte für öffentliche Auftraggeber und mit Umsetzung von Fördermitteln in den vergangenen zehn Jahren (2014-2023);
- auszufüllender und zu unterzeichnender Teilnahmeantrag und Vordruck-EEE, Unterlagen stehen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verfügung; Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung mit den vorstehend angegebenen Deckungssummen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise bei dem Bewerber nachzufordern, sofern diese zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt haben, jedoch Relevanz für die Wertung besteht. Der Auftraggeber wird für die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen gegenüber dem Bewerber eine angemessene Frist im Sinne des § 56 Abs. 4 VgV setzen. Werden die insofern geforderten Unterlagen dann nicht fristgerecht eingereicht, wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

### **17. Bedingungen für den Auftrag/Angaben zu einem besonderen Berufsstand**

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten.

## **18. Beschreibung der Zuschlagskriterien**

Folgende Zuschlagskriterien sind darzustellen:

- a) Darstellung eines möglichen Umsetzungskonzeptes mit kurzer Darstellung der beabsichtigten Herangehensweise an die ausgeschriebene Aufgabenstellung;
- b) Vorstellung zur Projektorganisation / interne und externe Kommunikation;
- c) Darstellung und Herangehensweise an die Innenausstattung / Materialien / Farben;
- d) Darstellung und Herangehensweise an Kostenplanung und Kostensicherung;
- e) Darstellung und Herangehensweise an die zeitliche Umsetzung der Planung und Ausführung / Terminplanung / Terminsicherung;
- f) Methoden zur Sicherung der Kosteneffizienz / Folgekosten / Qualitätsmanagement
- g) Nachhaltigkeit / Ökologie;
- h) Vorstellung des Projektteams / Verfügbarkeit der Projektbeteiligten / Präsentation des Projektteams / technische Büroausstattung;
- i) Erfahrungen bei der Unterstützung zur Beantragung und Umsetzung sowie Abrechnung von Fördermitteln;
- j) umfassende Darstellung eines Referenzobjektes - vergleichbare Bauten-

### **18.1 Hinweise zu den Zuschlagskriterien (a-h)**

Es ist ein Umsetzungskonzept mit einer kurzen Darstellung der möglichen Herangehensweise an die geplanten Leistungen vorzulegen, das auf die vorstehend ausgeführten Stichpunkte und die bereits erfolgten Planungen Bezug nimmt.

Bei den Darlegungen zur Umsetzung in Bezug auf die konkrete ausgeschriebene Leistung soll lediglich die Methodik skizziert und nicht die eigentliche Planungsleistung in irgendeiner Form vorweggenommen werden. Dies gilt auch für die übrigen Stichpunkte. Es handelt sich insofern nicht um Leistungen, die bereits einer Vergütung unterliegen oder unterliegen können.

Im Umsetzungskonzept ist auf die bereits vorhandenen Planungen einzugehen. Veränderungsvorschläge können unterbreitet werden.

Bei den vorstehend ausgeführten Stichpunkten a-h, die der Gewichtung unterliegen, ist zu jedem Punkt gesondert kurz darzulegen.

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Projektteams unter h) ist es für den Auftraggeber wünschenswert, wenn insbesondere während der Bauphase eine Wegzeitstrecke zum Bauvorhaben von einer Stunde nicht überschritten wird.

Im Anschluss an das Bietergespräch wird neben der Präsentation der Ausführungen zu den vorstehenden Anforderungen auch die in Papierform vorgelegten Ausführungen ausschließlich von dem im Bietergespräch anwesenden Personenkreis wegen der Form und des aufgeführten Inhaltes bewertet.

Eine Kostenerstattung gegenüber dem Bewerber für die Erstellung der Ausführungen erfolgt ausdrücklich nicht.

Die vorstehenden Zuschlagskriterien sind bereits im Rahmen der Angebotsabforderung über [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) innerhalb der Angebotsfrist zu erfüllen und zum Bietergespräch in Papierform vorzulegen und die Ausführungen sind in 4-facher Ausfertigung zu übergeben.

Die Ausführungen sollen einen Umfang von 15 DIN A4 -Seiten bei üblicher Schriftgröße nicht überschreiten.

## **18.2 Bewertung**

Die Bewertung erfolgt nach Punkten, die anschließend gewichtet werden.

Die Punkte 5, 3 und 1 beinhalten folgende Bewertung:

5 Punkte:

Die jeweiligen Qualitätskriterien benannt unter a) bis g) sind im Rahmen der Angebotsabgabe und des Bietergespräches erfasst und verständlich und nachvollziehbar dargestellt. Der jeweilige Ansatz überzeugt und ist optimal geeignet, die anstehenden Aufgaben zu lösen. Schwierigkeiten, die mit der Leistungsbeschreibung verbunden sein könnten, werden erfasst und benannt und Lösungen angeboten.

3 Punkte:

Die jeweiligen Qualitätskriterien benannt unter a) bis g) sind im Rahmen der Angebotsabgabe und/oder des Bietergespräches erfasst und im Wesentlichen verständlich und nachvollziehbar dargestellt. Der jeweilige Ansatz ist geeignet, die anstehenden Aufgaben zu lösen. Schwierigkeiten, die mit der Leistungsbeschreibung verbunden sein könnten, werden erfasst.

1 Punkt:

Die jeweiligen Qualitätskriterien benannt unter a) bis g) sind im Rahmen der Angebotsabgabe und/oder des Bietergespräches nicht oder unwesentlich erfasst. Der jeweilige Ansatz überzeugt nicht. Schwierigkeiten, die mit der Leistungsbeschreibung verbunden sein könnten, werden nicht oder unzureichend erfasst.

## **18.3 Referenzprojekt mit vergleichbarer Aufgabe; Fördermittel (h, i und j)**

Das Referenzobjekt oder die Referenzobjekte sind kurz zu beschreiben, wobei die Angaben, die im Rahmen des Teilnahmeantrags zu den Referenzen erfolgten, nicht nochmals Gegenstand der Bewertung sind. Insbesondere wird gewertet, wie an die Umsetzung der beauftragten Leistung (bei einer vergleichbaren Leistung) herangegangen wurde, ob und in welchem Umfang die örtliche Verfügbarkeit des Projektteams gegeben war, wie die Kommunikation mit einem und/oder mehreren Auftraggebern erfolgte und wie im Zusammenhang mit der Beantragung der Fördermittel Unterstützung gegenüber den Auftraggebern geleistet wurde und wie die Unterstützung gegenüber den Auftraggebern bei der Abrechnung der Fördermittel erfolgte.

Bei den Ausführungen ist zu jedem der vorstehend ausgeführten Stichpunkte i-j, die der Gewichtung unterliegen, kurz darzulegen.

Das vorstehende Qualitätskriterium ist ebenfalls bereits im Rahmen der Angebotsabforderung über [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) innerhalb der Angebotsfrist schriftlich zu erfüllen und zum Bietergespräch in Papierform vorzulegen und die Ausführungen sind in 4-facher Ausfertigung zu übergeben.



Die Ausführungen sollen einen Umfang von 5 DIN A4 -Seiten (Kriterien h) und i)) bei üblicher Schriftgröße nicht überschreiten.

Die Bewertung erfolgt nach Punkten, die anschließend gewichtet werden. Die Punkte 5, 3 und 1 beinhalten folgende Bewertung:

5 Punkte:

Das Referenzobjekt und die Herangehensweise bei einer vergleichbaren Aufgabe sind anschaulich dargestellt und verständlich beschrieben.

3 Punkte:

Das Referenzobjekt und die Herangehensweise bei einer vergleichbaren Aufgabe sind dargestellt und beschrieben.

1 Punkt:

Das Referenzobjekt und die Herangehensweise bei einer vergleichbaren Aufgabe sind unzureichend dargestellt und unzureichend beschrieben.

#### **18.4 Zuschlagskriterien/Qualitätskriterien/Hinweise allgemein**

Im Anschluss an das Bietergespräch werden neben der Präsentation der Ausführungen zu den vorstehenden Anforderungen auch die bereits im Rahmen der Angebotsabgabe eingereichten und in Papierform vorgelegten Ausführungen ausschließlich von dem im Bietergespräch anwesenden Personenkreis unter Zuhilfenahme der hier bereits anliegenden Matrix für die 2. Auswahlstufe bewertet.

Die Bewertung erfolgt durch ca. 5 Personen, bestehend aus Mitarbeitern der Verwaltung.

Die Bewertung erfolgt entsprechend der anliegenden Wertungsmatrix/Zuschlagskriterien bzw. wie vorstehend beschrieben.

Eine Kostenerstattung gegenüber dem Bewerber für die Erstellung der Ausführungen erfolgt ausdrücklich nicht.

#### **18.5 Zuschlagskriterium: Honorarangebot/Allgemeines**

Das Preisangebot ist bereits im Rahmen der Angebotsabforderung über [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) innerhalb der Angebotsfrist schriftlich vorzulegen und zum Bietergespräch in Papierform einzureichen und die Ausführungen sind in 4-facher Ausfertigung zu übergeben.

Insofern ist ein Preisangebot zu unterbreiten, das sich an der HOAI orientiert, wobei auch erkennbar sein muss, welche Vergütung auf die jeweiligen geforderten Planungsleistungen und besonderen Leistungen entfällt und unter Angabe von Stundensätzen sowie Nebenkosten.

Es wird vorausgesetzt, dass die Honorarabrechnungen den Förderrichtlinien entsprechen werden.

Als besondere Leistungen sind die Erstellung der Flucht- und Rettungspläne und SiGeKo Brandschutz vorzusehen. Diese sind pauschaliert oder basierend auf Stundenhonoraren anzubieten.

Bei der Angabe von Stundensätzen ist nach den jeweiligen Qualifikationen der Projektausführenden (Projektleiter, stellvertretender Projektleiter, Büroangestellte u. a.) zu unterscheiden.

Darüber hinaus sind neben dem Nettobetrag die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie der Bruttobetrag zu benennen.

Es ist aufzuführen, wie bzw. in welchen zeitlichen Intervallen das Honorar abgerechnet werden soll und nachgewiesen wird, wie dieses gegenüber der Fördermittelgeberin zur Abrechnung kommen soll.

Im Anschluss an das Bietergespräch wird neben der kurzen Präsentation des Preisangebotes auch das in Papierform im Rahmen der Angebotsabgabe und zum Bietergespräch vorgelegte und präsentierte Preisangebot bewertet.

Das jeweilige Preisangebot soll einen Umfang von 6 DIN A4-Seiten bei üblicher Schriftgröße nicht überschreiten.

### **18.6 Honorarangebot – Höhe/Bewertung**

Die Bewertung erfolgt nach Punkten, die anschließend gewichtet werden. Die Punkte 5, 3 und 1 werden nach folgender Maßgabe vergeben.

Als auskömmliches Honorar wird zunächst der Mittelwert zwischen der Honorarschätzung des Auftraggebers ( $H_{AG}$ ) und dem Mittelwert ( $H_m$ ) aller Angebote ( $H_i$ ) gewählt. Das „optimale“ Honorar ( $H_{opt}$ ) ist dann:

$$H_{opt} = \frac{H_{AG} + H_m}{2}$$

Das optimale Honorar  $H_{opt}$  wird als sehr gut bewertet und erhält die maximale Bewertung von 5 Punkten. Eine Abweichung von bis zu 5 Prozent ober- und unterhalb dieses Wertes erhält ebenfalls eine Bewertung von 5 Punkten.

Bei Abweichungen zwischen 5 und bis zu 10 Prozent ober- und unterhalb des optimalen Honorar  $H_{opt}$  erfolgt eine Bewertung mit 3 Punkten

Alle anderen Honorarangebote erhalten eine Bewertung von 1 Punkt.

### **18.7 Zusätzliche allgemeine Hinweise**

Im Anschluss an das Bietergespräch werden neben der Präsentation der Ausführungen zu den vorstehenden Anforderungen auch die bereits im Rahmen der Angebotsabgabe eingereichten und in Papierform vorgelegten Ausführungen ausschließlich von dem im Bietergespräch anwesenden Personenkreis hinsichtlich der Form und des aufgeführten Inhaltes bewertet.

## **19. Verfahren/Verfahrensart**

Offenes Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

### **19.1 Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer**

siehe vorstehend

### **19.2 Angaben zur Verhandlung**

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag ohne weitere Verhandlung auf Grundlage des im Rahmen des Auswahlverfahrens abgegebenen Erstangebotes des Bewerbers zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VgV).

Wie Ihnen bekannt ist, kann die Angebotsfrist im Sinne des § 17 Abs. 6 VgV erheblich verkürzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie vorliegend, über [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de), die elektronische Übermittlung akzeptiert wird und im Übrigen die Voraussetzungen für die Abgabe des Angebotes bzw. das Bietergespräch und mithin die Zuschlagskriterien bereits mit der Auftragsbekanntmachung veröffentlicht worden sind.

Insofern behält sich der Auftraggeber vor, die Angebotsfrist im Sinne des § 17 Abs. 6 VgV zu beschränken.

In diesem Zusammenhang würden die Bieter nochmals gesondert aufgefordert werden, vorsorglich im Sinne des § 17 Abs. 7 VgV ihr Einverständnis dahingehend mitzuteilen, dass die Angebotsfrist gegebenenfalls verkürzt wird. Die Verkürzung erfolgt dann auf diese Frist für alle Bieter gleichermaßen.

### **19.3 Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der öffentliche Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

## **20. Verwaltungsangaben (Termine/Fristen)**

### **20.1 Frühere Bekanntmachungen zu diesem Verfahren**

nein

### **20.2 Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge**

Tag: 20.02.2024

Uhrzeit: 12:00 Uhr

### **20.3 Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe**

Tag: 26.02.2024

### **20.4 Sprache in der die Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können**

Deutsch

## **20.5 Bindefrist des Angebotes**

Das Angebot muss gültig bleiben bis 31.05.2024.

## **21. Weitere Angaben**

### **21.1 Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Die ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

### **21.2 Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

- a) Der ausgefüllte Teilnahmeantrag sowie die Anlagen und der EEE-Vordruck sind rechtsgültig zu unterschreiben und mit den geforderten Nachweisen, Erklärungen und Anlagen zwingend innerhalb der Bewerbungsfrist digital bei [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) einzureichen. Nicht unterschriebene bzw. nicht digital eingereichte Bewerbungen bei [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Ein Angebot, das nicht form- oder fristgerecht eingegangen ist, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten (wobei er hierfür nachweispflichtig ist),
- b) Während der Bewerbungsphase sind Rückfragen ausschließlich in digitaler Form an den Auftraggeber unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) spätestens 4 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahmefrist zu richten.  
Verbindliche Stellungnahmen, die für alle Bewerber von Relevanz sind, werden als Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen zu den Vergabeunterlagen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahmefrist veröffentlicht,
- c) eingereichte Bewerbungsunterlagen verbleiben bei dem Auftraggeber und werden nicht zurückgesandt,
- d) geforderte Nachweise sind in Kopie, nicht deutschsprachige Nachweise in einer beglaubigten Übersetzung der Bewerbung beizulegen,
- e) Informationspflicht der Bewerber:  
Der Bewerber verpflichtet sich, sich eigenverantwortlich bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahmefrist auf der zuvor genannten Internetseite zu informieren, ob Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen zu den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden. Weiter wurde der Bewerber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in besonderen Fällen die Notwendigkeit ergeben kann, die Teilnahmefrist auch noch innerhalb der zuvor genannten 4 Kalendertage abzuändern oder zu verschieben. Entsprechende Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen werden unverzüglich auf zuvor genannter Internetseite veröffentlicht.  
Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen Bestandteil der Vergabeunterlagen sind. Sollten sich die veröffentlichten Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen auf den Teilnahmeantrag auswirken, gelten folgende Regelungen:  
Ist der Teilnahmeantrag bereits versandt worden, so ist dies dem Auftraggeber bis zum Ende der Teilnahmefrist auf [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de), mitzuteilen, sofern:
  - der alte Teilnahmeantrag für ungültig erklärt und kein neuer Teilnahmeantrag abgegeben wird,
  - der alte Teilnahmeantrag für ungültig erklärt und ein neuer Teilnahmeantrag abgegeben wird. Der neue Teilnahmeantrag muss vor Ende der Teilnahmefrist vorliegen,
  - der alte Teilnahmeantrag - ergänzt um das Erläuterungs-, Aktualisierungs- oder Änderungsschreiben - aufrechterhalten werden soll. Auf die Möglichkeit diese, vom

- speziellen Einzelfall abhängige Variante wählen zu können, wird in dem betreffenden Erläuterungs-, Aktualisierungs- oder Änderungsschreiben ausdrücklich hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass das unterzeichnete Erläuterungs-, Aktualisierungs- oder Änderungsschreiben vor Ablauf der Teilnahmefrist dem Auftraggeber vorliegen muss,
- der alte Teilnahmeantrag unverändert aufrechterhalten werden soll. In dem Fall wird darauf hingewiesen, dass ein bereits eingereichter Teilnahmeantrag, wenn erforderlich, an die Erläuterungs-, Aktualisierungs- oder Änderungsschreiben angepasst werden muss.

Sofern keine gesonderte Mitteilung eingeht, wird davon ausgegangen, dass der alte Teilnahmeantrag unverändert aufrecht gehalten wird.

Der Teilnahmeantrag, der EEE-Vordruck und die übrigen Unterlagen, die zwingend zu verwenden sind sowie die Bewertungsmatrizen, der Vertragsentwurf und die übrigen Anlagen stehen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verfügung.

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zum Teilnahmeantrag bei dem Bewerber nachzufordern, sofern diese zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt haben, jedoch Relevanz für die Wertung besteht (§ 56 VgV). Der Auftraggeber wird für die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen gegenüber dem Bewerber eine angemessene Frist im Sinne des § 56 Abs. 4 VgV setzen. Werden die insofern geforderten Unterlagen dann nicht fristgerecht eingereicht, wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die Anfragen und die Antworten von Bewerbern werden ebenfalls anonymisiert eingestellt.

## **22. Rechtsbehelfsbelehrungen/Nachprüfungsverfahren**

### **22.1 Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsbelehrungen/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig  
Braustraße 2  
04107 Leipzig  
Deutschland  
Telefon: +49 341 997 0  
E-Mail: [vergabekammer@lds.sachsen.de](mailto:vergabekammer@lds.sachsen.de)  
Fax: +49 341 997 1049  
Internet-Adresse: <http://www.lds.sachsen.de>

Verstöße im Sinne von § 135 Abs. 1 GWB (Unwirksamkeit des Vertrages) sind in einem Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend zu machen. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im EU-Amtsblatt bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU (§ 135 Abs. 2 GWB). Ein Nachprüfungsverfahren ist nur bei Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen zulässig: Verstöße gegen Vergabevorschriften, die der Bewerber im Vergabeverfahren erkannt hat, sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnis über das Nachrichtenportal bei [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zu rügen. Der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe

gegenüber dem Auftraggeber über das Nachrichtenportal bei [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zu rügen. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Vergabeverstoßes und endet mit Ablauf des zehnten Kalendertages, spätestens jedoch mit Ablauf der in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen genannten Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrags. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist Vergabeverstöße, die aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht mehr gerügt werden können.

Ein Nachprüfungsantrag ist binnen 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, einzureichen (§ 160 Abs. 3 GWB).

Der Auftraggeber informiert im Sinne des § 134 GWB spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsschluss denjenigen bzw. diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Die Mitteilungen erfolgen ausschließlich auf [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) an den Bieter. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags erklärt sich der Bieter damit einverstanden und verpflichtet sich, dass der Schriftverkehr ausschließlich über [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) erfolgt und zwar auch in Bezug auf die Mitteilung über beabsichtigte Rechtsbehelfe seitens des Bieters.

Weiterhin erklärt sich der Bieter einverstanden, dass den nichtberücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

## **22.2 Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig  
Braustraße 2  
04107 Leipzig  
Deutschland  
Telefon: +49 341 997 0  
E-Mail: [vergabekammer@lds.sachsen.de](mailto:vergabekammer@lds.sachsen.de)  
Fax: +49 341 997 1049  
Internet-Adresse: <http://www.lds.sachsen.de>

## **23. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

15.01.2024

### **Anlagen:**

- Teilnahmeantrag
- Bewertungsmatrix 1
- Bewertungsmatrix 2
- Vertragsentwurf
- EEE-Vordruck
- Entwurfsplanung einschließlich aller Anlagen



# Generalplanungsleistungen Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt Stadt Taucha

zwischen der

Stadt Taucha  
vertreten durch den Bürgermeister Tobias Meier  
Schloßstraße 13, 04425 Taucha

– nachfolgend Auftraggeberin (oder kurz „AG“) genannt –

und

– nachfolgend Auftragnehmer (oder kurz „AN“) genannt –

wird folgender Architektenvertrag geschlossen:

## Präambel

Die Stadt Taucha will einen Ersatzneubau des Bauhofgebäudes als Sozialtrakt errichten, da das bisher vorhandene Bauhofgebäude weder wegen des Flächenumfang noch wegen der Arbeitsstättenrichtlinien den Anforderungen entspricht.

Das Vorhaben soll nach der Gewährung von Fördermitteln und der Erteilung der Baugenehmigung zügig realisiert werden.

Die erforderlichen Planungsleistungen wurden als Generalplanungsleistungen am 15.01.2024 über die Plattform eVergabe europaweit in einem zweistufigen Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Auf diese Unterlagen wird ausdrücklich verwiesen und diese werden zum Gegenstand des Vertrages.

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die Generalplanungsleistungen an dem nachstehend bezeichneten Bauvorhaben: Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt Stadt Taucha  
Eigentümer des Grundstückes ist die Stadt Taucha.

Es sind die nachfolgend benannten Grundleistungen der HOAI für folgende Punkte im Rahmen einer Generalplanung zu erbringen:

1. Objektplanung Gebäude und Innenräume, LPH 4-9, § 34 HOAI
2. Fachplanung - Tragwerksplanung, LPH 1-6, § 51 HOAI
3. Fachplanung für Technische Gebäudeausrüstung, LPH 1-9 § 55 HOAI

Als Besondere Leistungen/Beratungsleistungen sind zu erbringen: Brandschutzkonzept/Brandschutznachweis, Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne, SiGeKo.



Der Vertragsschluss erfolgt zunächst nur bis zu der LPH 4 und die weitere stufenweise/optionale Beauftragung (LPH 5-7 und 8, 9) ist von der Bewilligung von Fördermitteln und Erteilung der Baugenehmigung abhängig, die dann auf der Basis dieses Vertrages erfolgt.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

Vertragsbestandteile sind neben den vorrangig geltenden Regelungen dieses Vertrages in nachstehender Geltungsreihenfolge:

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages einschl. seiner Anlagen.
- (2) Das Angebot vom.....; Anlage 2
- (3) Sämtliche Unterlagen der europaweiten Ausschreibung unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) sowie der Ausschreibungstext der Veröffentlichung vom ..... bei der Europäischen Union, Anlage 1
- (4) Die wesentlichen Planungs- und Leistungsziele der Auftraggeberin, Anlage (falls bereits vorhanden)
- (5) Kostenschätzung DIN 276 2018-12
- (6) Der Projektterminplan, Anlage
- (7) Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- (8) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

Bei Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der oben genannten Aufzählung.

Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch eine nachrangige Regelung konkretisiert werden.

Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei die Auftraggeberin eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

## **§ 3 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer wird zunächst die Genehmigungsplanung im Sinne bis zu der LPH 4 gemäß §§ 34 ff. HOAI erstellen.

Diese Unterlagen sind der Stadt jedenfalls bis zum .....31.09.2024 zu übergeben und sofern die Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilt wird, so gelten die vorgelegten Unterlagen und die dort definierten wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele ebenfalls als vereinbart und vertragsgegenständlich.

Der Auftragnehmer führt sodann auf der Basis dieser Planungs- und Überwachungsziele die weiteren Grundleistungen der LPH 5-7 und 8 des Leistungsbildes Gebäude und Innenräume gem. § 34 ff. HOAI u.a. (einschließlich Technischer Gebäudeausrüstung, ELT, Tragwerkplanung) HOAI auf der Basis des Angebotes vom.....und nach weiterer gesonderter Beauftragung stufenweise aus.

Auftragsgegenstand ist derzeit

Generalplanungsleistungen bis LPH 4 nach §§ 34 ff HOAI. Es wird auf die Ausschreibung vom 15.01.2024 erwiesen.

Weitere Leistungsphasen:

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung -Beauftragung erfolgt optional

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe-Beauftragung erfolgt optional

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe -Beauftragung erfolgt optional

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung) -Beauftragung erfolgt optional

Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation

Die weitere stufenweise Beauftragung mit den hier benannten weiteren Leistungsphasen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und zwar insbesondere dann, wenn die Fördermittelgewährt sind und die Baugenehmigung erteilt worden sein sollte.

Sollte der Auftragnehmer weitere Besondere Leistungen erbringen müssen, ist hier zuvor ein Angebot, rechtzeitig unter Berücksichtigung des Terminplans, zu unterbreiten ist.

Im Übrigen sind ausweislich des Angebotes vom .....folgende Besonderen Leistungen zu erbringen:

Brandschutzkonzept/Brandschutznachweis, Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne, SiGeKo.

Der Auftragnehmer schuldet über dies sämtliche Planungsleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Auftrages erforderlich sind, auch wenn sie vorstehend nicht im Einzelnen aufgeführt sind.

#### **§ 4 Weitere Leistungspflichten des Auftragnehmers**

Die Leistungen des Auftragnehmers müssen in jeder Planungsphase mind. den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dabei den neuesten Stand der Technik berücksichtigen.

Sofern der neueste Stand der Technik von den anerkannten Regeln der Technik abweicht, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren und ihm die Unterschiede, Vorzüge und Risiken des neuesten Standes der Technik mitzuteilen. Er hat der Auftraggeberin Lösungsvorschläge zu unterbreiten und die Entscheidung der Auftraggeberin anschließend umzusetzen.

Die Planung des Auftragnehmers muss die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten.

Sie muss allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie allen weiteren technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.

Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen neben den Festlegungen dieses Vertrages alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu beachten. Er hat die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren, soweit die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben von anderen Bestimmungen abweichen, die in diesem Vertrag enthalten sind oder wenn

Sonderfachleute hinzugezogen werden müssen. Er hat der Auftraggeberin Lösungsvorschläge zu unterbreiten und hat die Entscheidung der Auftraggeberin anschließend umzusetzen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Entscheidung der Auftraggeberin, so hat er diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Hinweise des Auftragnehmers müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die zeitlichen Aspekte des Projektterminplans nicht beeinträchtigt werden. Sofern weitere Sonderfachleute hinzugezogen werden müssen, die hier nicht bereits vorgesehen sind, hat er die Auftraggeberin so rechtzeitig über deren Hinzuziehung zu informieren, dass dieser die Sonderfachleute beauftragen kann, ohne dass der Projektterminplan gefährdet wird. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin ebenfalls jederzeit unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die Vertragsziele der Auftraggeberin, sein Baubudget oder sein Projektterminplan gefährdet erscheinen. In diesen Fällen hat er der Auftraggeberin Lösungsvorschläge oder Kompensationsmöglichkeiten zu unterbreiten.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, Planungswünsche der Auftraggeberin oder Dritter in seine Planung einzubeziehen, sofern dies die Auftraggeberin wünscht.

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über die von ihm zu treffenden Entscheidungen so rechtzeitig zu informieren, dass diese Entscheidungen getroffen werden können, ohne dass sich der Planungsablauf verzögert und von dem Projektterminplan abweicht.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Auftraggeberin an Baubesprechungen teilzunehmen und über diese ein Protokoll zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Interessen der Auftraggeberin in Bezug auf andere am Projekt Beteiligte (Behörden, Nachbarn, Bauunternehmen, sonstige Planer, Prüfer etc.) zu vertreten. Er kann diesbezüglich Weisungen erteilen. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Auftraggeberin ist der Auftragnehmer aber nicht bevollmächtigt. Ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin darf er keine Anordnungen erteilen, die finanzielle Verpflichtungen der Auftraggeberin begründen können.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen persönlich und im eigenen Büro auszuführen.

## **§ 5 Leistungspflichten der Auftraggeberin**

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle erforderlichen Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit zu treffen.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben, die sich in seinem Besitz befinden und die der Auftragnehmer für die vertragsgerechte Ausführung seiner Leistungen benötigt.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen seine konkrete Zielvorstellung zu nennen und in sinnvollen Zeitabschnitten fortzuschreiben und den jeweiligen Planungsstand anzupassen.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, auf Verlangen mit dem Auftragnehmer am Ende einer jeden Planungsstufe abzustimmen, in welchem Umfang die Planung des Auftragnehmers die Zielvorstellungen der Auftraggeberin erfüllt.

Auf Anraten des Auftragnehmers schließt die Auftraggeberin folgende weitere Verträge mit Fachplanern oder Gutachtern ab:

## **§ 6 Baukosten**

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass ein Baubudget gem. DIN 276 in der Fassung vom Dezember 12/2018 inkl. der Kostengruppe 200-700 von 1.571.500,00 Mio. EUR netto keinesfalls überschritten wird.

Sobald und soweit für den Auftragnehmer in den einzelnen Planungsphasen Budgetabweichungen erkennbar sind, hat er die Auftraggeberin hierauf unter Nennung der Gründe hinzuweisen und Vorschläge zur Abhilfe, insbesondere zu Kosteneinsparungen oder entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zu unterbreiten. Er hat die Auftraggeberin ebenfalls auf mögliche Einsparungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgelegten Kosten mit 1.571.500,00 Mio. EUR netto zu beachten. Das Budget beträgt im Übrigen max. 2.000.000,00 Mio. EUR netto. Die Einhaltung dieses Baubudgets insgesamt sowie ggf. der entsprechenden Einzelbudgets sind damit vereinbarte Beschaffenheit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.

## **§ 7 Fristen**

Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach Maßgabe eines gemeinsam abgestimmten Terminplans erbringen. Insofern gilt der am ..... vorgestellte Terminplan, der diesem Vertrag ebenfalls anliegt, Anlage 2

Dieser Terminplan ist Vertragsbestandteil.

Die Parteien vereinbaren, dass erforderlichenfalls eine Fortschreibung des Terminplan durch den Auftragnehmer zu erfolgen hat. Die dort vorgesehenen Termine und Fristen sind dann verbindliche Vertragstermine.

## **§ 8 Honorar**

Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach dem Willen der Parteien nach wie vor nach den Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung unter Berücksichtigung des Angebotes des Auftragnehmers vom .....

Die anrechenbaren Kosten wurden nach §§ 4, 33 HOAI ermittelt und betragen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ..... EUR (Bauwerk/Baukonstruktion).

Die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Besonderen Leistungen werden wie folgt vergütet: siehe Angebot vom .....

Nebenkosten

Die nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden mit siehe Angebot vom .....vergütet.

Leistungen des Auftragnehmers werden nur dann nach Zeitaufwand vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch die Auftraggeberin beauftragt worden sind und nicht von den Grundleistungen oder Besonderen Leistungen dieses Vertrages erfasst sind. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen. Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet, werden folgende Stundensätze vergütet: (siehe Angebot vom .....

Für den projektverantwortlichen Ingenieur: ..... EUR/Std.

Für den projektstellvertretenden Ingenieur: .....EUR/Std.

Für Mitarbeiter, die technisch wirtschaftliche oder EDV-technische Aufgaben erfüllen: .....EUR/Std.

Für sonstige Mitarbeiter:..... EUR/Std.

Es sind folgende pauschale Vergütungen für Besondere Leistungen vorgesehen: siehe Angebot vom .....

## **§ 9 Zahlungen**

Die Zahlung der Schlussrechnung an den Auftragnehmer erfolgt, wenn die letzte beauftragte Leistung vertragsmäßig erbracht und die prüffähige Honorarschlussrechnung vorliegt sowie innerhalb von 4 Wochen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend den nachgewiesenen Leistungen zu verlangen. Insofern treffen die Parteien folgende Vereinbarung.....

Abschlagszahlungen werden nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung bei der Auftraggeberin innerhalb von 18 Werktagen fällig.

## **§ 10 Honoraranpassung bei Baukostenüber- oder -unterschreitung**

Soweit der Auftragnehmer eine Überschreitung der schriftlich vereinbarten anrechenbaren Kosten für die KG 200-700 i. H. v. 2.000.000,00 EUR netto (Baubudget-Obergrenze) um mehr als 10 % zu vertreten hat, wird das dem Auftragnehmer zustehende Honorar um 5 % der Netto-Auftragssumme des Auftragnehmers für jedes volle Prozent der Überschreitung des verbindlichen Baubudgets gekürzt, sofern der Auftragnehmer die Überschreitung zu vertreten hat.

Budgetüberschreitungen, die entweder auf durch die Auftraggeberin angeordnete, geänderte, zusätzliche oder entfallene Leistungen oder auf Preisanpassungsabreden mit den ausführenden Unternehmen (Indexierungen) beruhen, finden bei dieser Berechnung keine Berücksichtigung. Die Honorarkürzung wird auf eine etwaige Vertragsstrafe des Auftragnehmers angerechnet. Honorarkürzungen und Vertragsstrafen dürfen insgesamt 5 % der Netto-Abrechnungssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten. Die Honorarkürzung wird auch auf Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin angerechnet.

## **§ 11 Änderungen der Planungsziele und des Leistungsumfanges**

Die Auftraggeberin ist jederzeit befugt, Änderungen oder Wiederholungen von Leistungen des Auftragnehmers anzuordnen. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung dieser von der

Auftraggeberin angeordneten Leistungsänderung verpflichtet, soweit er der Auftraggeberin nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für ihn unzumutbar ist.

Der Auftragnehmer ist ebenfalls verpflichtet, auf Anordnung der Auftraggeberin weitere Besondere Leistungen auszuführen, soweit diese ihm nicht unmöglich oder nicht unzumutbar sind.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge oder Ausarbeitungen des Auftragnehmers in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind; derartige Alternativen sind z. B. unterschiedliche Grundrissvarianten oder Ansichten.

Der Auftragnehmer erhält in all diesen Fällen eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführungen der Auftraggeberin schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach anzukündigen und eine prüfbare Aufstellung über die geänderte oder zusätzliche Vergütung zu übermitteln.

Soll der Auftragnehmer Grundleistungen wiederholen, so orientiert sich die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung an dem Abrechnungssystem der HOAI.

Soll der Auftragnehmer in zwingenden Gründen und mit gesondertem und anerkanntem Nachweis gegenüber der Auftraggeberin Teile von Grundleistungen wiederholen, so erhält er eine zusätzliche Vergütung, wenn die geänderte oder zusätzliche Leistung einen Zeitaufwand von mehr als 50 % einer vollständig erbrachten unveränderten Grundleistung übersteigt. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer pro Prozent der Überschreitung je 1 % des auf diese Grundleistung anfallenden Honorars, maximal jedoch 5 %.

Soll der Auftragnehmer Besondere Leistungen wiederholen, so bedarf es zuvor einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.

Soll der Auftragnehmer weitere Besondere Leistungen ausführen, für die die Parteien in diesem Vertrag keine Vergütung vereinbart haben, so bedarf es zuvor einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.

Fehlt es an einer vorab getroffenen Vergütungsregelung in den Fällen der Besonderen Leistungen, so steht dem Auftragnehmer kein Vergütungsanspruch gegen die Auftraggeberin zu.

Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers werden durch diese Regelung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

§ 10 HOAI bleibt unberührt.

## **§ 12 Abnahme**

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger und im Wesentlichen mängelfreier Fertigstellung aller ihm beauftragten Leistungen. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Die Leistungen werden nach der letzten dem Auftragnehmer beauftragten oder abgerufenen Leistungsphase, spätestens nach Leistungsphase 8, sofern optional beauftragt, abgenommen. Dem Auftragnehmer steht es frei, nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm, bis dahin erbrachten Leistungen zu verlangen, § 650 s BGB.

Teilabnahmen sind im Übrigen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, die dieser auch ohne Grund verweigern darf, auf Antrag des Auftragnehmers zulässig.

### **§ 13 Mängelansprüche und Verzugsansprüche**

Die Mängelansprüche der Auftraggeberin bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist bzgl. Mängel der Leistungsphasen 1 bis 8 beginnt mit der Abnahme dieser Leistungsphasen.

Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so stehen der Auftraggeberin die gesetzlichen Regelungen zu.

Gerät er mit seiner Leistung in Verzug und erbringt er die ausstehenden Leistungen trotz Nachfristsetzung sodann nicht innerhalb von maximal 20 Werktagen, so ist der Auftraggeberin, unbeschadet aller sonstigen Rechte, berechtigt, den Vertrag für die Leistungsphasen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

### **§ 14 Vertragsstrafe**

Werden die Vertragstermine des Projektterminplans oder die in § 7 dieses Vertrages schriftlich festgelegten Anfangs-, Zwischen- oder Endtermine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund überschritten, hat die Auftraggeberin für jeden Werkvertrag der Fristüberschreitung Anspruch auf eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,1 % der Netto-Auftragssumme, insgesamt jedoch maximal 5 % der Netto-Auftragssumme.

Sobald der Auftragnehmer bzgl. eines Vertragstermins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Vertragstermine nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des Auftragnehmers eingetreten ist.

Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Der Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.

### **§ 15 Haftpflichtversicherung**

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung seiner Versicherungsgesellschaft nachzuweisen, die der Überprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegt. Der Versicherungsschutz muss im Übrigen den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen:

- Für Personenschäden 2.000.000,00 EUR
- Für sonstige Schäden: 1.000.000,00 EUR

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine objektbezogene Haftpflichtversicherung mit den oben genannten Schadenssumme für die Dauer des Vertrages bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist zu unterhalten.

Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Deckung des Haftpflichtrisikos hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlung des Honorars. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass eine Nachweisführung bereits im Zuge der europaweiten Ausschreibung durch den Auftragnehmer erfolgt ist.

Die Auftraggeberin kann den Nachweis aber auch regelmäßig während der Vertragslaufzeit verlangen. Weist der Auftragnehmer die Deckung dann nicht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin nach, so hat die Auftraggeberin das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

### **§ 16 Urheberrecht und Herausgabe von Unterlagen**

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des Bauvorhabens zu verwenden, wenn dem Auftragnehmer nur einzelne der in diesem Vertrag ausgeführten Leistungen übertragen werden oder das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst wird.

Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten frei.

Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.

Die Auftraggeberin hat einen Anspruch auf Überlassung sämtlicher Vorentwurfs-, Entwurfs-, Ausführungspläne sowie auf Überlassung sämtlicher pausfähiger Transparentpausen der letztgültigen Bauausführungszeichnungen und Detailzeichnungen sowie der Bestandspläne und der von Sonderfachleuten ausgearbeiteten Unterlagen. Der Auftragnehmer wird digital, insbesondere CAD erstellte Planungsunterlagen im jeweils gültigen Schnittstellenformat – derzeit DXF-Format – dem Bauherrn in unverschlüsselter Form auf Datenträgern zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen, insbesondere behördliche Urkunden, Originalangebote, Verträge, Vereinbarungen, Rechnungen und ähnliches unverzüglich zu übergeben.

Diese Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin, soweit diese nicht bereits Eigentümerin ist. Dies gilt auch bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages.

Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks. Der Auftragnehmer hat das Recht, dass sämtliche Unterlagen oder Modelle mit seinem Namen versehen werden.



## § 17 Kündigung

Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise ohne Grund oder auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere in den in diesem Vertrag genannten Fällen vor. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer nachhaltig und erheblich seine Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auch nach Abmahnung durch die Auftraggeberin nicht beseitigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt auch dann vor, wenn es der Auftragnehmer unterlässt, einer bindenden Anweisung der Auftraggeberin nachzukommen und diese nicht innerhalb einer Nachfrist nachholt. Die Auftraggeberin hat sowohl bei der Setzung einer Nachfrist als auch bei der Abmahnung die Kündigung anzudrohen.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Der Auftragnehmer hat kein Recht zu Teilkündigungen.

Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.

Wird der Vertrag von der Auftraggeberin ohne Grund gekündigt, so erhält der Auftragnehmer für die bis zur Kündigung ausgeführten und verwertbaren Leistungen die anteilige vereinbarte Vergütung. Für die kündigungsbedingt nicht mehr erbrachten Leistungen steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung unter Abzug der vom Auftragnehmer ersparten Aufwendungen zu, wobei der Auftragnehmer der Auftraggeberin die Höhe der ersparten Aufwendungen nachzuweisen hat. Soweit dieser Nachweis vom Auftragnehmer nicht erbracht wird, werden die kündigungsbedingt ersparten Aufwendungen auf ... % der restlichen Vergütung pauschaliert. Im Übrigen hat der Auftragnehmer auf die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen anzurechnen, was er in Folge der Kündigung anderweitig erwirbt bzw. zu erwerben böswillig unterlässt.

Die gleichen Folgen treten ein, wenn der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund kündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat.

Kündigt die Auftraggeberin den Vertrag ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund oder kündigt der Auftragnehmer den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den die Auftraggeberin nicht zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer für die erbrachten und verwertbaren Leistungen das – anteilige – vertraglich vereinbarte Honorar zu. Für die kündigungsbedingt nicht mehr erbrachten Leistungen steht dem Auftragnehmer kein Honorar zu. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers scheiden insoweit aus. Ihm sind lediglich die für die erbrachten Leistungen nachweisbar entstandenen und notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Soweit der Auftragnehmer den wichtigen Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist er der Auftraggeberin darüber hinaus zur Erstattung der kündigungsbedingt eingetretenen Mehrkosten verpflichtet. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. § 9 HOAI findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Im Falle einer jeden Kündigung hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Leistungen der Auftraggeberin so zu übergeben, dass ein Dritter die Leistungen fortführen kann. Die Parteien sind verpflichtet, die vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen innerhalb von 20 Werktagen nach Kündigung gemeinsam festzustellen und zu dokumentieren.

## § 18 Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.  
Es gilt deutsches Recht.

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle in Taucha, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind.

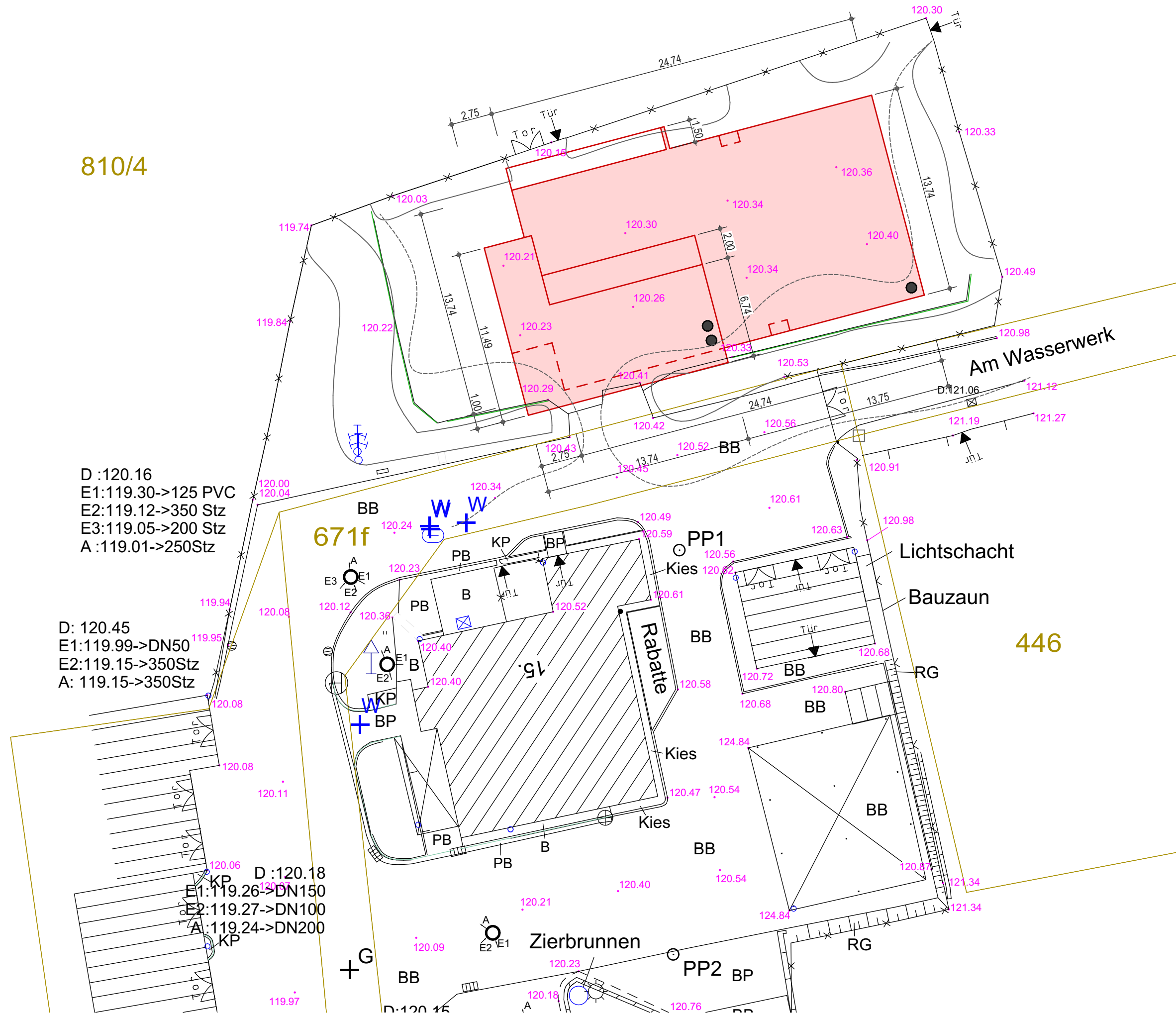
Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten Regelungen, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten.

Taucha, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeberin

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

810/4



D : 120.16  
 E1: 119.30->125 PVC  
 E2: 119.12->350 Stz  
 E3: 119.05->200 Stz  
 A : 119.01->250Stz

D: 120.45  
 E1: 119.99->DN50  
 E2: 119.15->350Stz  
 A: 119.15->350Stz

D : 120.18  
 E1: 119.26->DN150  
 E2: 119.27->DN100  
 A: 119.24->DN200

Am Wasserwerk

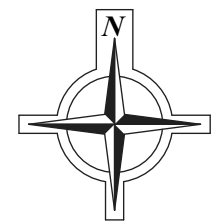
Lichtschacht

Bauzaun

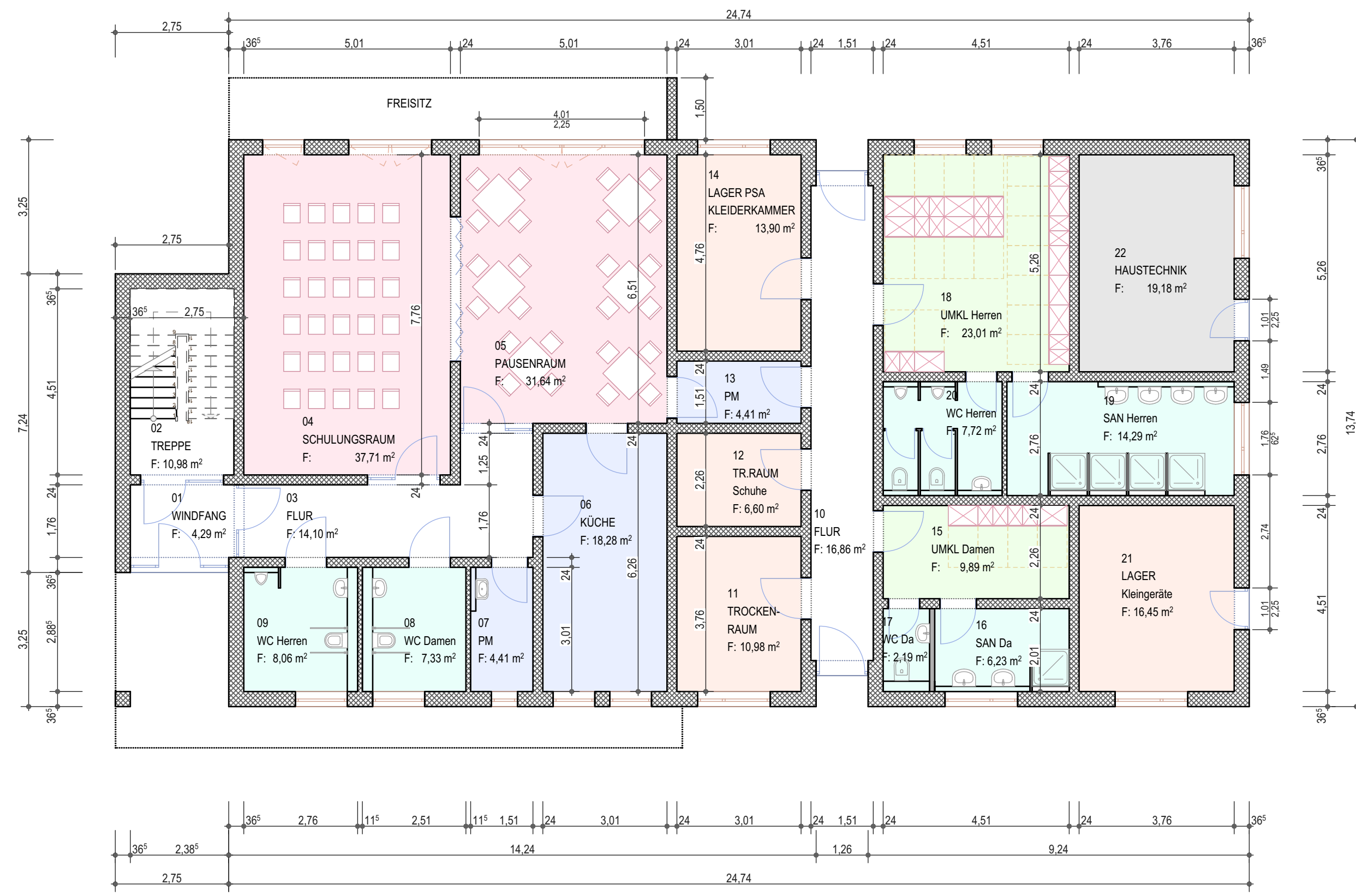
Rabatte

Zierbrunnen

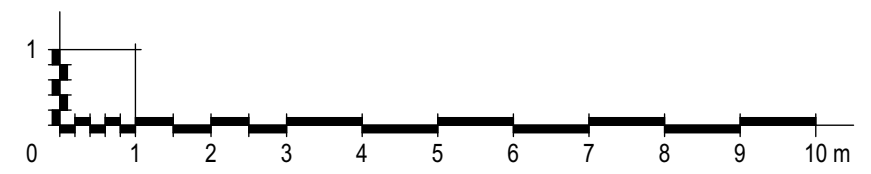
## Vorschlag 2 a LAGEPLAN Maßstab 1:250




Vorhaben: <b>ERRICHTUNG eines Betriebsgebäudes</b> Bauhof Taucha Am Wasserwerk 15 Flurstück Nr. 810/15 04425 TAUCHA	Entwurfsplanung		<b>BÜRO WEIDEMÜLLER</b> Hochbauplanung
	Blatt-Nr.: <b>3-01.2a</b>		
Darstellung: Lageplan	Maßstab: 1 : 250		 04808 WURZEN, Schuhgasse 5 Telefon: 0 34 25 / 90 19 - 0
	Datum: 28.11.2023	Unterschrift	









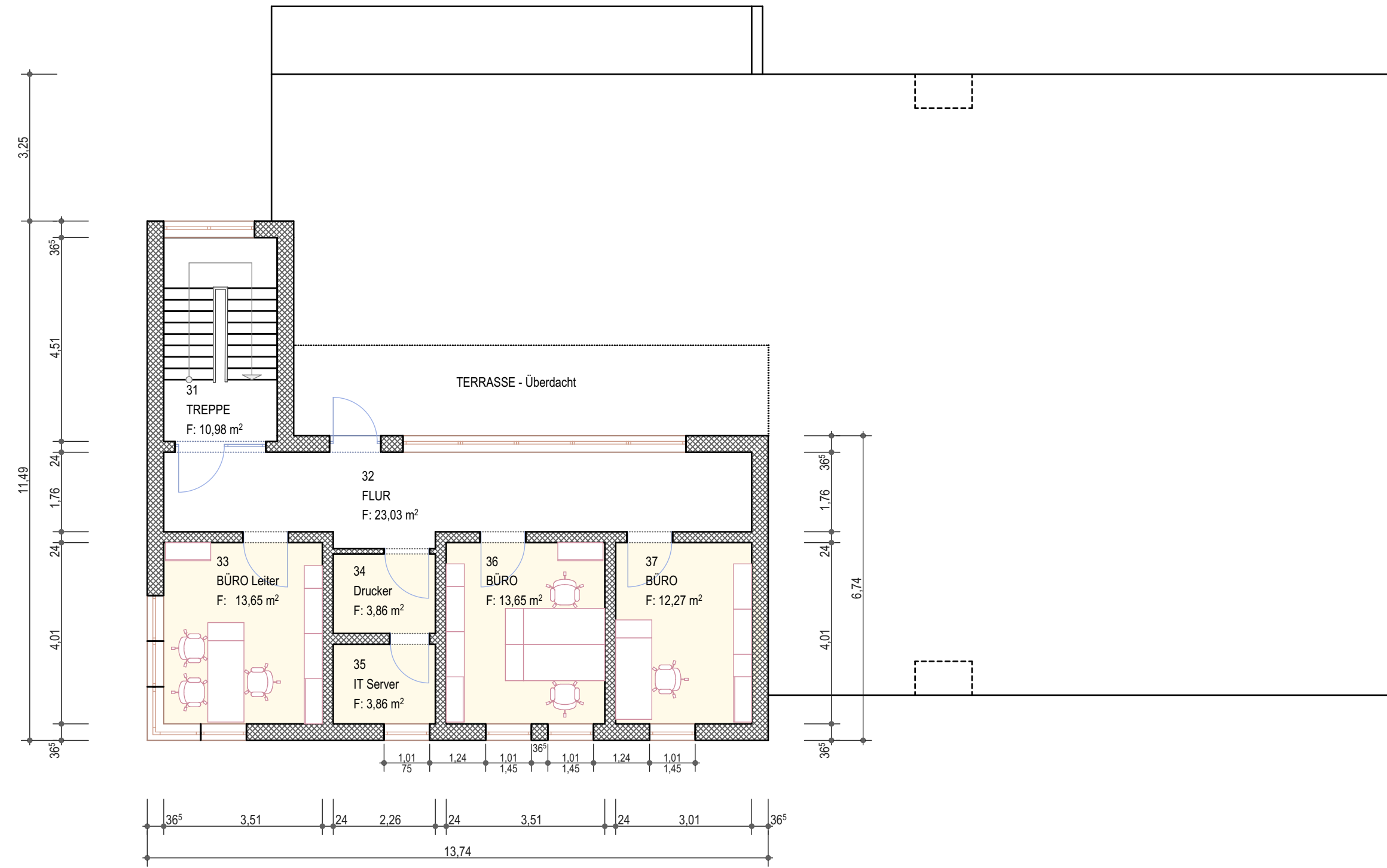
# Vorschlag 2 a GRUNDRISS ERDGESCHOSS Maßstab 1:100



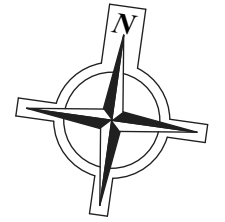
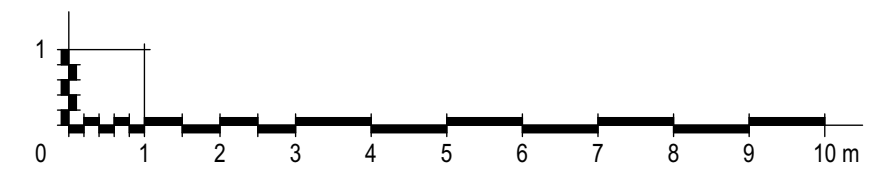
<b>Vorhaben:</b> ERRICHTUNG eines Betriebsgebäudes Bauhof Taucha Am Wasserwerk 15 Flurstück Nr. 810/15 04425 TAUCHA	<b>Entwurfsplanung</b> Blatt-Nr.: <b>3-02.2a</b>		<b>BÜRO WEIDEMÜLLER</b> Hochbauplanung  04808 WURZEN, Schuhgasse 5 Telefon: 0 34 25 / 90 19 - 0
	Maßstab: 1 : 100		
<b>Darstellung:</b> Grundriss Erdgeschoss	<b>Datum:</b> 28.11.2023	<b>Unterschrift</b>	


# LEGENDE

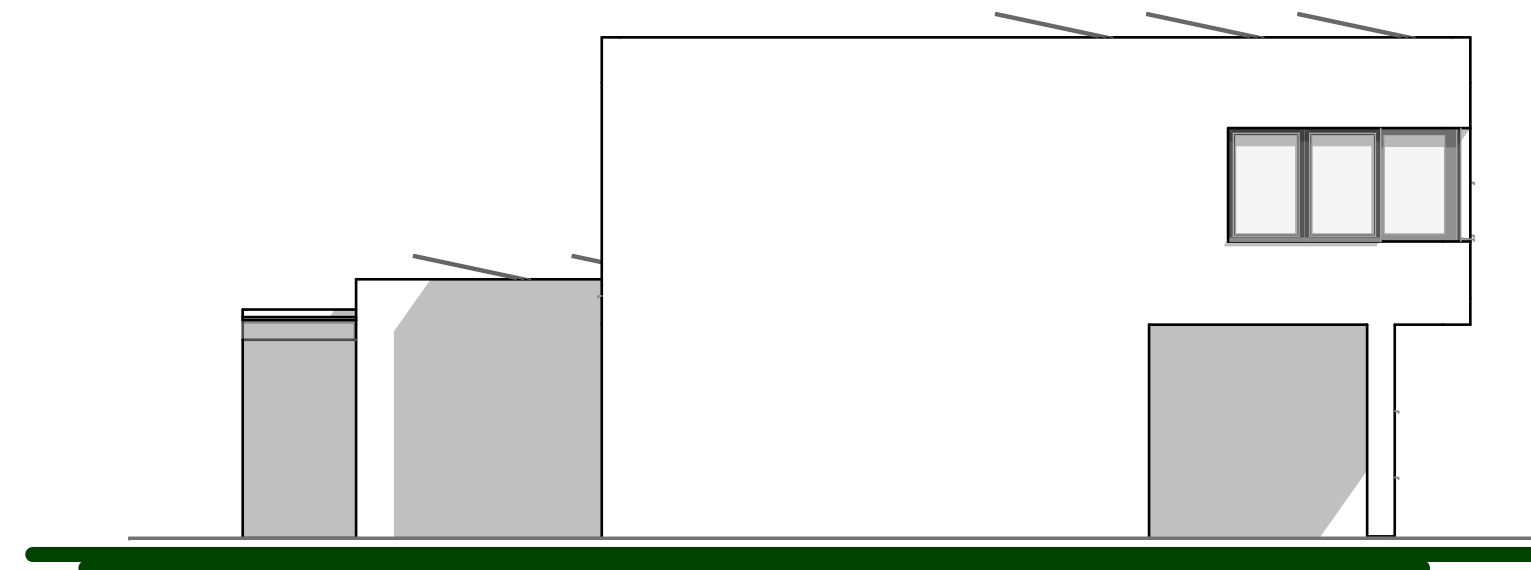
-  Mauerwerk aus Porenbeton
  -  Trockenbauwände
  -  Sanitär-Trennwände
  -  Install.-VS-Schale
  -  Beton / Stahlbeton
  -  Wärmedämmung
- ±0,00 = OFF Erdgeschoss  
 = 120,55m über NHN



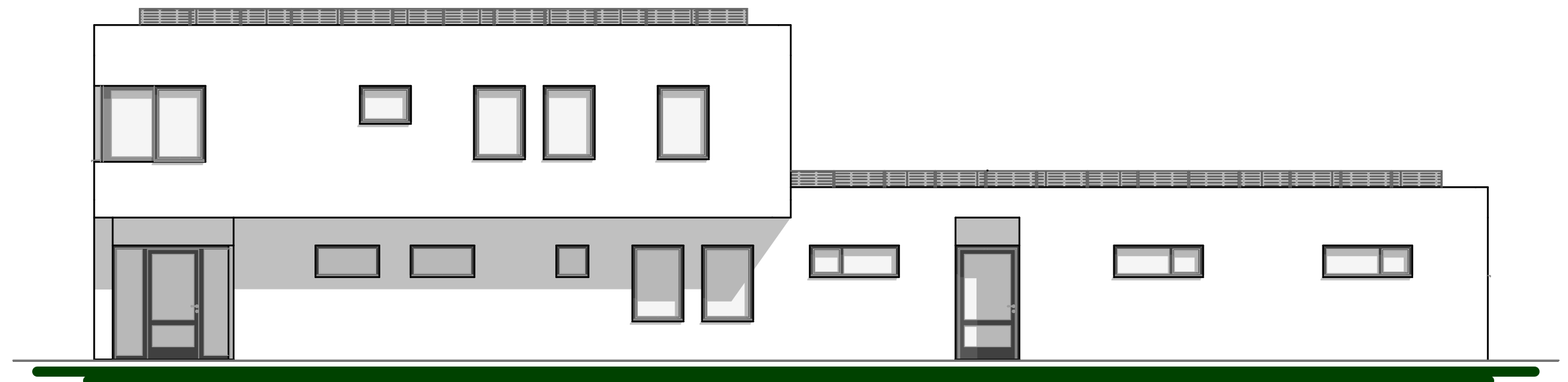
## Vorschlag 2 a GRUNDRISS OBERGESCHOSS Maßstab 1:100



<b>Vorhaben:</b> ERRICHTUNG eines Betriebsgebäudes Bauhof Taucha Am Wasserwerk 15 Flurstück Nr. 810/15 04425 TAUCHA	<b>Entwurfsplanung</b> Blatt-Nr.: <b>3-03.2a</b>		<b>BÜRO WEIDEMÜLLER</b> Hochbauplanung  04808 WURZEN, Schuhgasse 5 Telefon: 0 34 25 / 90 19 - 0
	Maßstab: 1 : 100		
<b>Darstellung:</b> Grundriss Obergeschoss	Datum: 28.11.2023	Unterschrift	

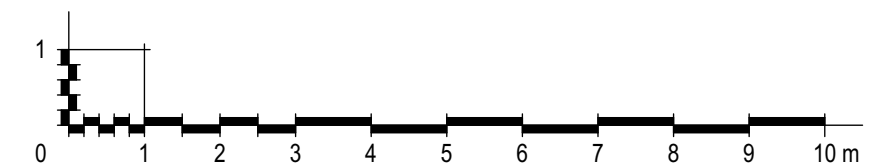



**ANSICHT VON WESTEN**

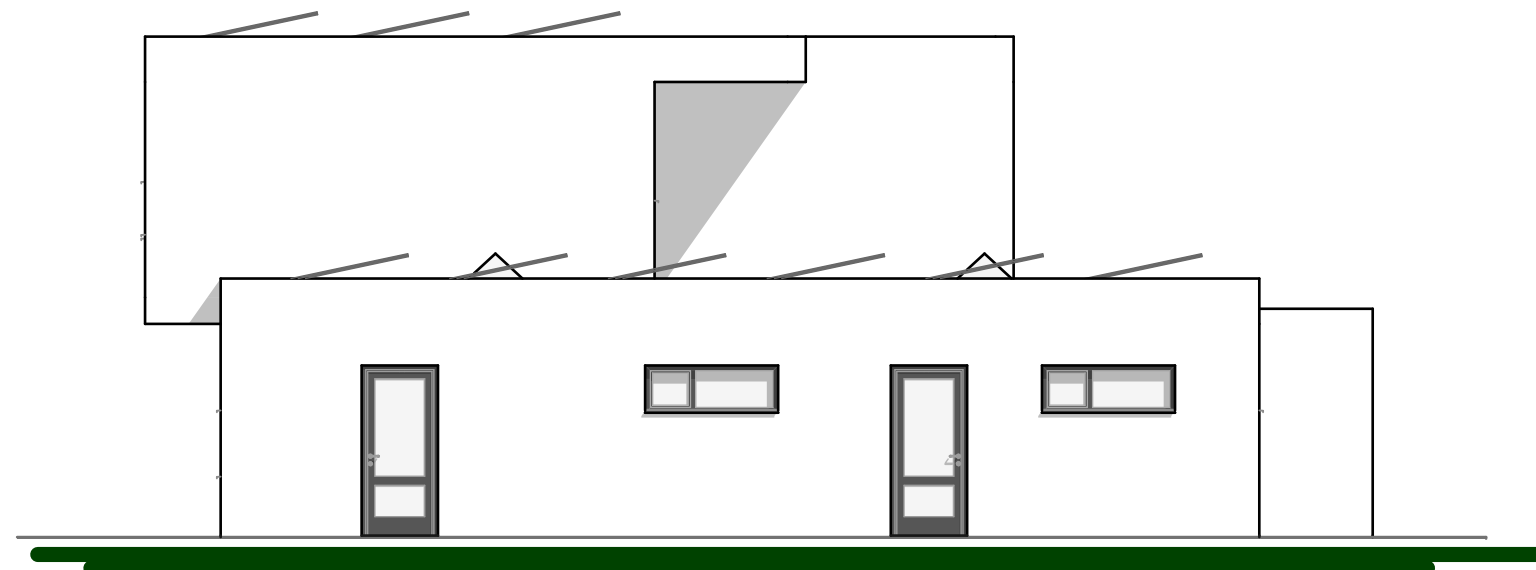


**ANSICHT VON SÜDEN**

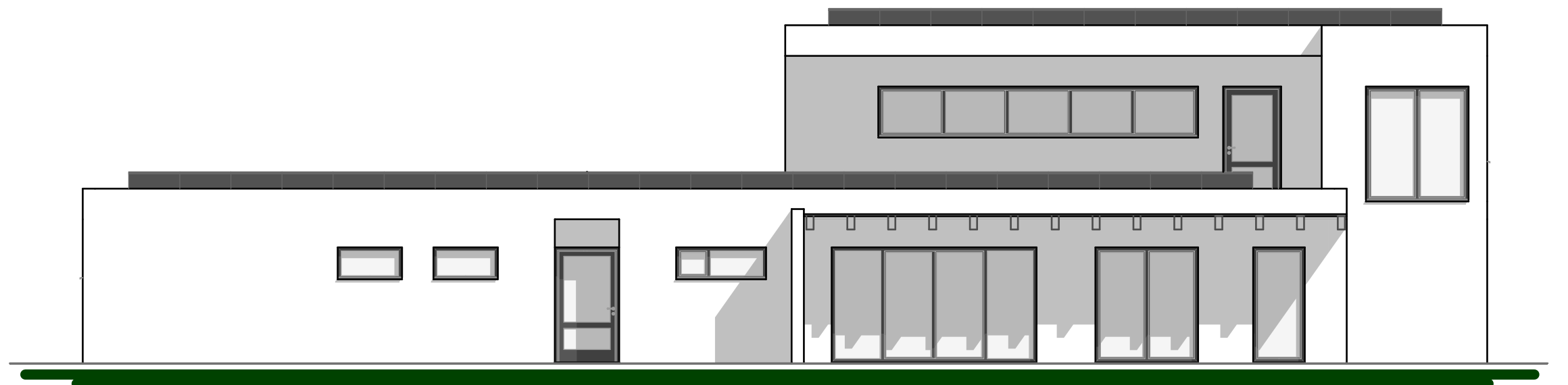
**Vorschlag 2 a  
ANSICHTEN  
Maßstab 1:100**



<b>Vorhaben:</b> ERRICHTUNG eines Betriebsgebäudes Bauhof Taucha Am Wasserwerk 15 Flurstück Nr. 810/15 04425 TAUCHA	<b>Entwurfsplanung</b> <b>Blatt-Nr.:</b> <b>3-04.2a</b>		<b>BÜRO WEIDEMÜLLER</b> Hochbauplanung  04808 WURZEN, Schuhgasse 5 Telefon: 0 34 25 / 90 19 - 0
	<b>Maßstab:</b> 1 : 100		
<b>Darstellung:</b> Ansicht von Süden Ansicht von Westen	<b>Datum:</b> 28.11.2023	<b>Unterschrift</b>	

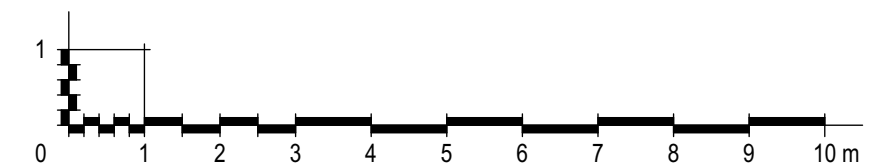



**ANSICHT VON OSTEN**



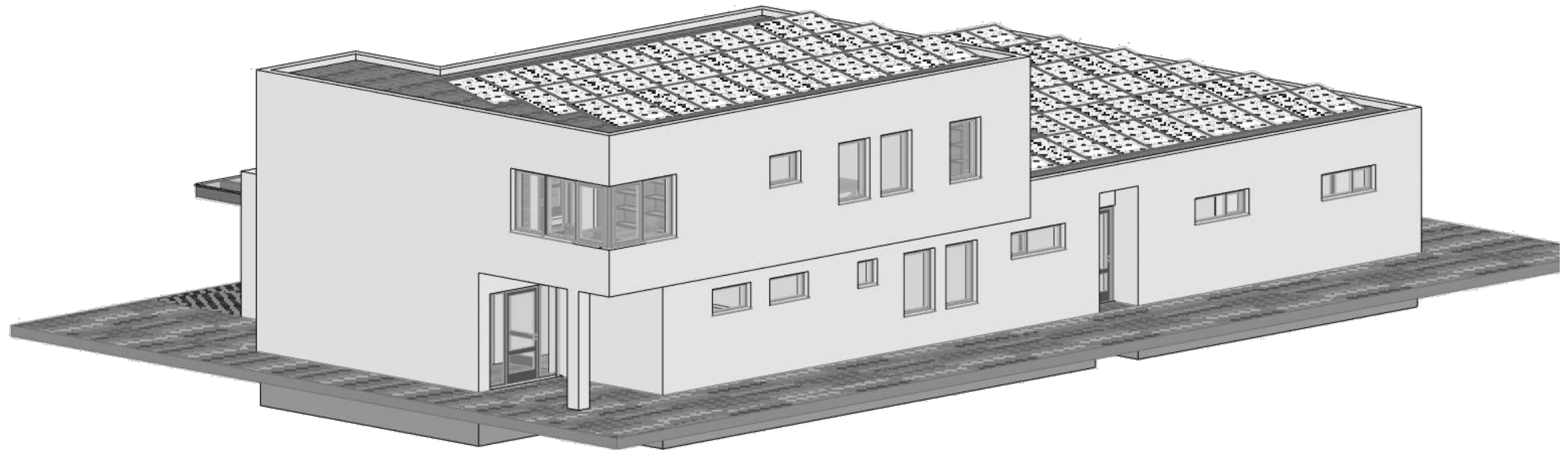
**ANSICHT VON NORDEN**

**Vorschlag 2 a  
ANSICHTEN  
Maßstab 1:100**

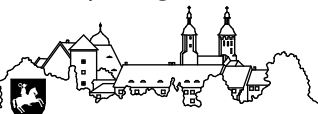


<b>Vorhaben:</b> ERRICHTUNG eines Betriebsgebäudes Bauhof Taucha Am Wasserwerk 15 Flurstück Nr. 810/15 04425 TAUCHA	<b>Entwurfsplanung</b> <b>Blatt-Nr.:</b> 3-05.2a		<b>BÜRO WEIDEMÜLLER</b> Hochbauplanung  04808 WURZEN, Schuhgasse 5 Telefon: 0 34 25 / 90 19 - 0
	<b>Maßstab:</b> 1 : 100		
<b>Darstellung:</b> Ansicht von Norden Ansicht von Osten	<b>Datum:</b> 28.11.2023	<b>Unterschrift</b>	

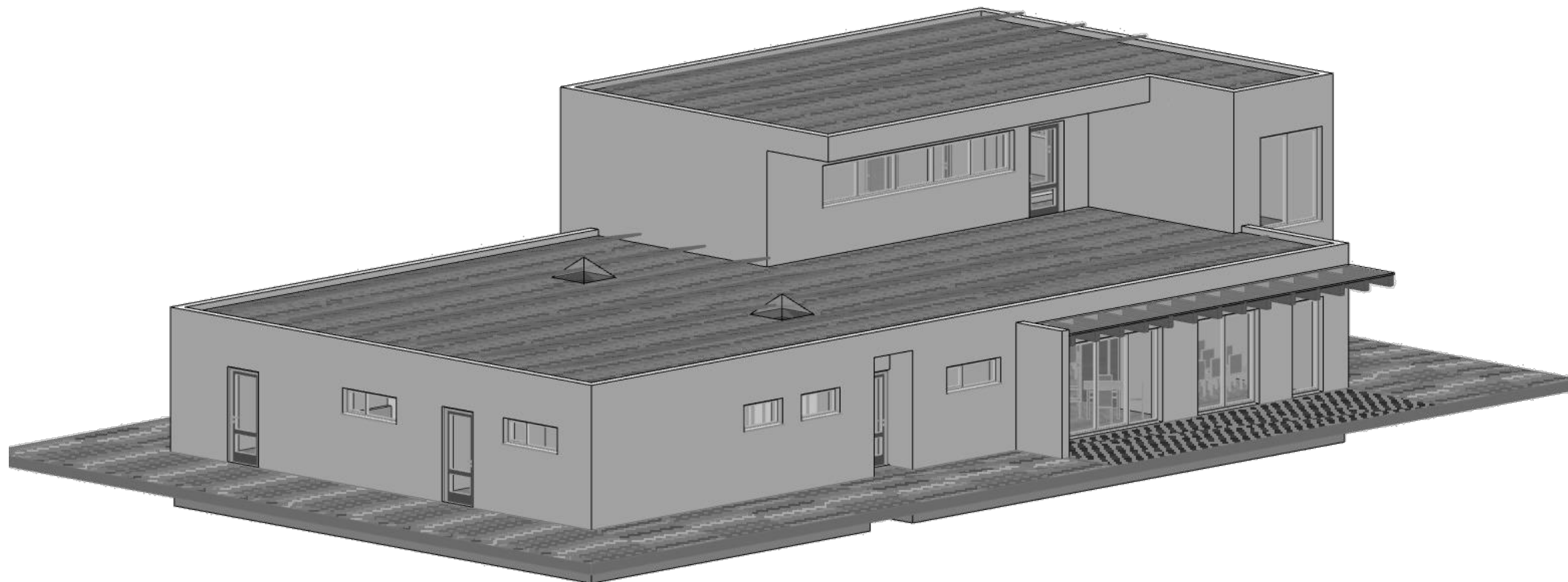





**Vorschlag 2 a**  
**ISOMETRIE**  
**Ansicht von Südwesten**

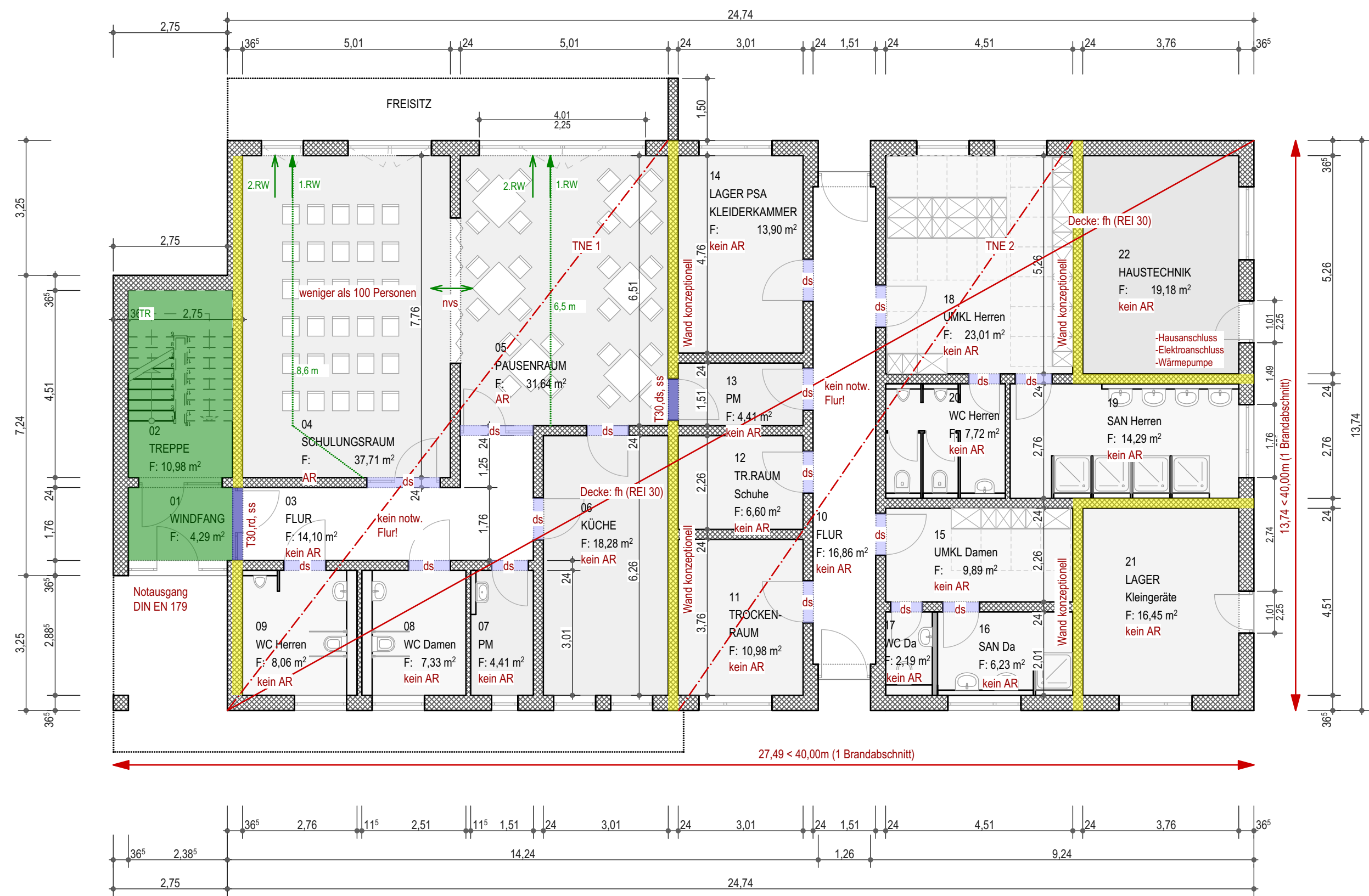
<b>Vorhaben:</b> ERRICHTUNG eines Betriebsgebäudes Bauhof Taucha Am Wasserwerk 15 Flurstück Nr. 810/15 04425 TAUCHA	<b>Entwurfsplanung</b> Blatt-Nr.: <b>3-06.2a</b>		<b>BÜRO WEIDEMÜLLER</b> Hochbauplanung  04808 WURZEN, Schuhgasse 5 Telefon: 0 34 25 / 90 19 - 0
	Maßstab: - ohne -		
<b>Darstellung:</b> Isometrie Ansicht von Südwesten	<b>Datum:</b> 28.11.2023	<b>Unterschrift</b>	





**Vorschlag 2 a**  
**ISOMETRIE**  
**Ansicht von Nordosten**

<b>Vorhaben:</b> ERRICHTUNG eines Betriebsgebäudes Bauhof Taucha Am Wasserwerk 15 Flurstück Nr. 810/15 04425 TAUCHA	<b>Entwurfsplanung</b> Blatt-Nr.: <b>3-07.2a</b>		<b>BÜRO WEIDEMÜLLER</b> Hochbauplanung  04808 WURZEN, Schuhgasse 5 Telefon: 0 34 25 / 90 19 - 0
	Maßstab: - ohne -		
<b>Darstellung:</b> Isometrie Ansicht von Nordosten	<b>Datum:</b> 28.11.2023	<b>Unterschrift</b>	

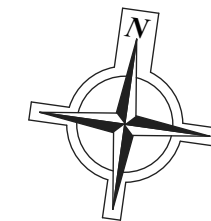



### LEGENDE BRANDSCHUTZ

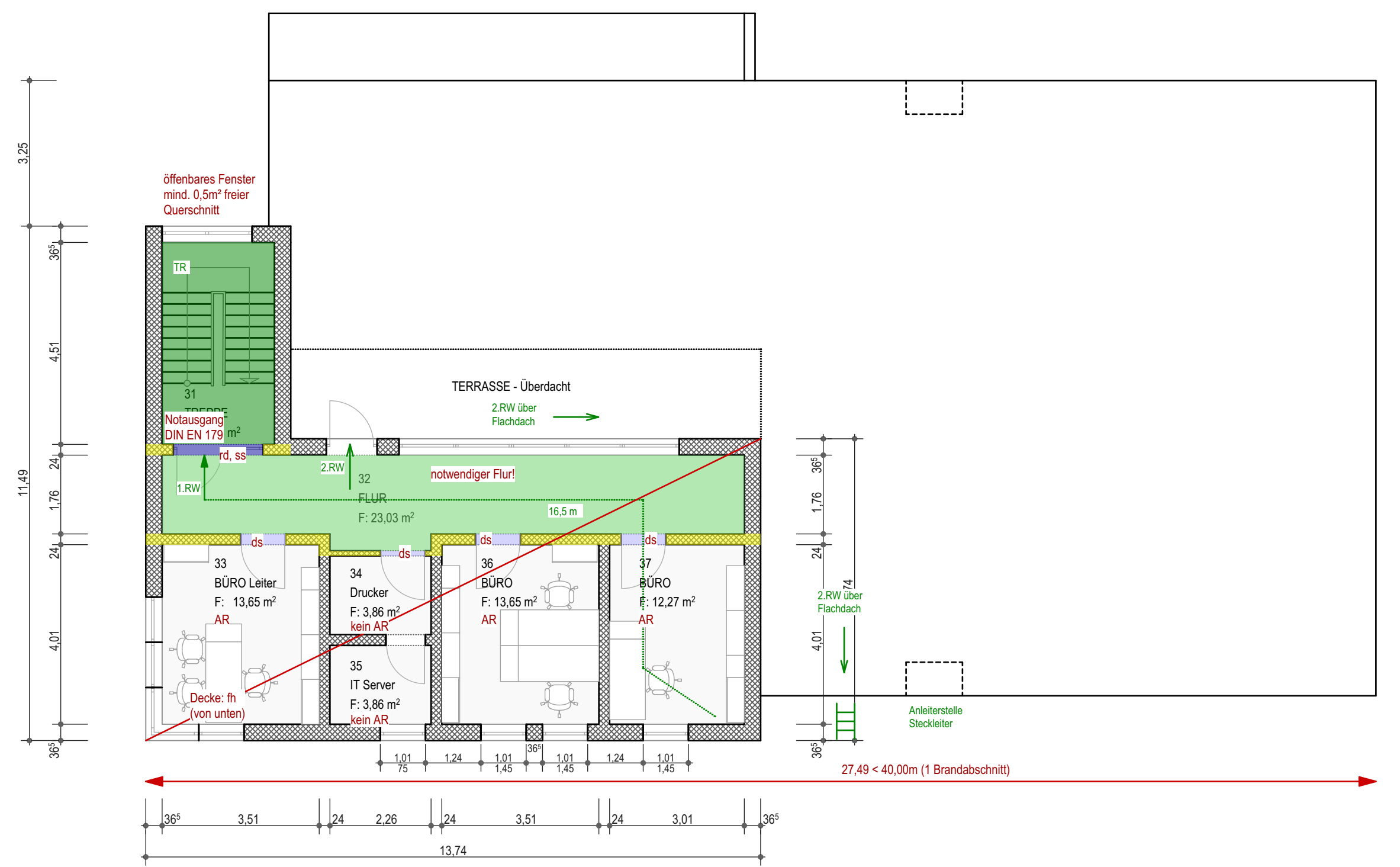
<span style="background-color: yellow; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	fh	Bauteil feuerhemmend
<span style="background-color: orange; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	hf	Bauteil hochfeuerhemmend
<span style="background-color: purple; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	fb	Bauteil feuerbeständig
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	BW	Brandwand
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	BBW	Bauart Brandwand
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>		notwendiger Flur
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>		notwendiger Treppenraum
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>		nicht klassifiziertes Bauteil
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>		klassifiziertes Bauteil
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	fb / EI90	feuerbeständig
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	hf / EI60	hochfeuerhemmend
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	fh / EI30	feuerhemmend
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	ds	Tür dicht schließend
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	ds, ss / S <sub>2</sub> C5	Tür dicht und selbst schließend
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	rd, ss / S <sub>200</sub> C5	Tür rauchdicht und selbst schließend
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	T30, ds, ss / EI <sub>2</sub> 30-S <sub>2</sub> C5	Tür feuerhemmend, dicht und selbst schließend
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	T30, rd, ss / EI <sub>2</sub> 30-S <sub>200</sub> C5	Tür feuerhemmend, rauchdicht und selbst schließend
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	T60, ds, ss / EI <sub>2</sub> 60-S <sub>2</sub> C5	Tür hochfeuerhemmend, dicht und selbst schließend
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	T60, rd, ss / EI <sub>2</sub> 60-S <sub>200</sub> C5	Tür hochfeuerhemmend, rauchdicht und selbst schließend
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	T90, ds, ss / EI <sub>2</sub> 90-S <sub>2</sub> C5	Tür feuerbeständig, dicht und selbst schließend
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	T90, rd, ss / EI <sub>2</sub> 90-S <sub>200</sub> C5	Tür feuerbeständig, rauchdicht und selbst schließend
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	TR	notwendiger Treppenraum
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	Flur	notwendiger Flur
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	AR	Aufenthaltsraum
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	BMA	Brandmeldeanlage
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	BWA	Brandwarnanlage
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	RWM	Rauchwarnmelder
<span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span>	RM	Rauchmelder

<span style="color: green;">→</span>	1.RW	1. Rettungsweg
<span style="color: green;">→</span>	2.RW	2. Rettungsweg
<span style="color: green;">→ (10,3m)</span>		Rettungsweg mit Angabe Länge
<span style="color: green;">⌋</span>		Anleiterstelle Steckleiter
<span style="color: green;">⌋</span>		Anleiterstelle Hubrettungsgerät
	Sicherheitsbeleuchtung:	keine
	Sicherheitsstromversorgung:	keine
	Gebäudeklasse:	3
	Sonderbau:	nein
	Tragwerk:	feuerhemmend, R30
	Decken:	feuerhemmend
	Bedachung:	harte Bedachung!
	Hinweis:	Farbig dargestellt sind die raumabschließenden Bauteile; Bauteile mit tragender Funktion sind nicht dargestellt. Der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer ist hier durch einen Tragwerksplaner zu erbringen.
	Arbeitsschutz:	Die Darstellung des Brandschutzes beinhaltet nur bauordnungsrechtliche Forderungen. Forderungen des Arbeitsstättenrechts oder anderer Verordnungen sind nicht aufgeführt.
	Alarmierung:	keine BMA, BWA, HAA-A
	Blitzschutz:	ja

## Vorschlag 2 a GRUNDRISS ERDGESCHOSS Brandschutz Maßstab 1:100



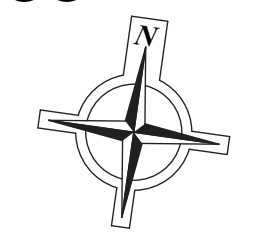
<b>Vorhaben:</b> ERRICHTUNG eines Betriebsgebäudes Bauhof Taucha Am Wasserwerk 15 Flurstück Nr. 810/15 04425 TAUCHA	<b>Entwurfsplanung</b> <b>Blatt-Nr.:</b> 3-08.2a	<b>BÜRO WEIDEMÜLLER</b> Hochbauplanung  04808 WURZEN, Schuhgasse 5 Telefon: 0 34 25 / 90 19 - 0
	<b>Maßstab:</b> 1 : 100	
<b>Darstellung:</b> Grundriss Erdgeschoss Brandschutz (Entwurf)	<b>Datum:</b> 13.12.2023	<b>Unterschrift:</b>



**LEGENDE BRANDSCHUTZ**

fh	Bauteil feuerhemmend	1.RW	1. Rettungsweg
hf	Bauteil hochfeuerhemmend	2.RW	2. Rettungsweg
fb	Bauteil feuerbeständig	(10,3m)	Rettungsweg mit Angabe Länge
BW	Brandwand		Anleiterstelle Steckleiter
BBW	Bauart Brandwand		Anleiterstelle Hubrettungsgerät
	notwendiger Flur		keine
	notwendiger Treppenraum		keine
	nicht klassifiziertes Bauteil		keine
	klassifiziertes Bauteil		keine
fb / EI90	feuerbeständig		keine
hf / EI60	hochfeuerhemmend		keine
fh / EI30	feuerhemmend		keine
ds	Tür dicht schließend		keine
ds, ss / S <sub>2</sub> C5	Tür dicht und selbst schließend		keine
rd, ss / S <sub>200</sub> C5	Tür rauchdicht und selbst schließend		keine
T30, ds, ss / EI <sub>2</sub> 30-S <sub>2</sub> C5	Tür feuerhemmend, dicht und selbst schließend		keine
T30, rd, ss / EI <sub>2</sub> 30-S <sub>200</sub> C5	Tür feuerhemmend, rauchdicht und selbst schließend		keine
T60, ds, ss / EI <sub>2</sub> 60-S <sub>2</sub> C5	Tür hochfeuerhemmend, dicht und selbst schließend		keine
T60, rd, ss / EI <sub>2</sub> 60-S <sub>200</sub> C5	Tür hochfeuerhemmend, rauchdicht und selbst schließend		keine
T90, ds, ss / EI <sub>2</sub> 90-S <sub>2</sub> C5	Tür feuerbeständig, dicht und selbst schließend		keine
T90, rd, ss / EI <sub>2</sub> 90-S <sub>200</sub> C5	Tür feuerbeständig, rauchdicht und selbst schließend		keine
TR	notwendiger Treppenraum		keine BMA, BWA, HAA-A
Flur	notwendiger Flur		ja
AR	Aufenthaltsraum		
BMA	Brandmeldeanlage		
BWA	Brandwarnanlage		
RWM	Rauchwarnmelder		
RM	Rauchmelder		

# Vorschlag 2 a GRUNDRISS OBERGESCHOSS Brandschutz Maßstab 1:100



<b>Vorhaben:</b> ERRICHTUNG eines Betriebsgebäudes Bauhof Taucha Am Wasserwerk 15 Flurstück Nr. 810/15 04425 TAUCHA	<b>Entwurfsplanung</b> <b>Blatt-Nr.:</b> 3-09.2a		<b>BÜRO WEIDEMÜLLER</b> Hochbauplanung  04808 WURZEN, Schuhgasse 5 Telefon: 0 34 25 / 90 19 - 0
	<b>Maßstab:</b> 1 : 100		
<b>Darstellung:</b> Grundriss Obergeschoss Brandschutz (Entwurf)	<b>Datum:</b> 13.12.2023	<b>Unterschrift</b>	

Bauvorhaben:

Wurzen, den 15.12.2023

**Bauhof Stadt Taucha**  
**Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt**  
Am Wasserwerk 15  
Flurstück Nr. 810/4  
04425 TAUCHA

Bauherrschaft:

**Stadtverwaltung Taucha**  
Schlossstraße 13  
04425 TAUCHA

Bearbeitung:

Büro Weidemüller - Hochbauplanung  
Schuhgasse 5  
04808 WURZEN

## VARIANTE 2

### **BERECHNUNG der Bruttogrundfläche (BGR)**

	Breite × Tiefe	
BGR	24,74 m × 13,74 m + 7,24 m × 2,75 m + 0,24 m × 3,50 m - 2 × 1,51 m × 0,75 m	358,41 m <sup>2</sup>
BGF gesamt:		<u>358,41 m<sup>2</sup></u>

### **BERECHNUNG der Bruttogeschossfläche (BGF)**

	Breite × Tiefe	
BGF EG	24,74 m × 13,74 m + 7,24 m × 2,75 m + 0,24 m × 3,50 m - 2 × 1,51 m × 0,75 m	358,41 m <sup>2</sup>
BGF OG	13,74 m × 11,49 m - 10,50 m × 2,75 m	129,00 m <sup>2</sup>
BGF gesamt:		<u>487,41 m<sup>2</sup></u>

### **BERECHNUNG des Umbauten Raumes - Bruttonrauminhalt (BRI)**

	Breite × Tiefe × Höhe	
BRI EG	24,74 m × 13,74 m × 3,60 m + 7,24 m × 2,75 m × 3,60 m + 0,24 m × 3,50 m × 3,60 m - 2 × 1,51 m × 0,75 m × 2,50 m	1.292,78 m <sup>3</sup>
BRI Decke EG	13,74 m × 1,00 m × 0,70 m + 2,75 m × 2,25 m × 0,70 m + 10,50 m × 3,50 m × 0,60 m	36,00 m <sup>3</sup>
BRI OG	13,74 m × 11,49 m × 3,20 m - 10,50 m × 2,75 m × 3,20 m	412,79 m <sup>3</sup>
BRI gesamt:		<u>1.741,57 m<sup>3</sup></u>

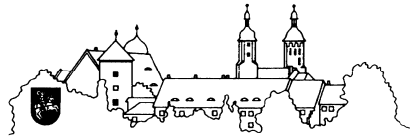
# ENTWURFSPLANUG

---

**Bauhof Stadt Taucha  
Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt**

---

**BÜRO WEIDEMÜLLER  
Hochbauplanung**



Büro Weidemüller, Schuhgasse 5, 04808 Wurzen

---

**Vorhaben:**                      **Bauhof Stadt Taucha  
Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt  
Am Wasserwerk 15  
04425 Taucha**

**Auftraggeber:**                      **Stadt Taucha  
Schlossstraße 13  
04425 Taucha**

**Auftragnehmer:**                      **Büro Weidemüller - Hochbauplanung  
Schuhgasse 5  
04808 Wurzen**

---

Seitenzahl: 1 – 11, zzgl. Anlagen

Wurzen, den 15.12.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Allgemeine Angaben
- 2 Notwendigkeit Ersatzneubau
- 3 Konstruktion
- 4 Innenausbau
- 5 Gestaltung
- 6 Entwässerung
- 7 Heizung/ Lüftung und Sanitär
- 8 Elektro
- 9 Kostenberechnung

## 1 Allgemeine Angaben

Für die Stadt Taucha soll ein neues Bauhofgebäude auf dem Gelände des Bauhofes als Ersatzneubau errichtet werden. Das Baufeld wird derzeit noch als Stellplatzfläche für PKW genutzt. Es handelt sich dabei um eine mit Schotter leicht befestigte Fläche, welche direkt im Norden an das Bauhofgelände angrenzt.

Das neue Gebäude wird als „Sozialtrakt“ fungieren. Es bildet hierbei den Kernbereich zum „Aufenthalt, Umkleiden und Verwaltung“ des Bauhofpersonal ab. Diese Funktionen können in der derzeitigen Infrastruktur nur eingeschränkt oder nicht abgebildet werden. Insbesondere den Bestimmungen der Arbeitsstättenrichtlinien und auch der Größe und Ausstattung der Umkleiden wird nur eingeschränkt nachgekommen.

Im neuen Gebäude werden die Funktionen zu Umkleiden und Aufenthalt im Erdgeschoss abgebildet, um den täglichen Forderungen des Betriebes nachzukommen. Eine schwarz-weiß-Trennung wird beachtet werden. Zusätzlich werden im Erdgeschoss Räume zum Lagern (Bekleidung, Kleingeräte) und auch Trocknen von feuchter Kleidung/ Schuhen geschaffen. Die Funktionen zur Verwaltung werden im Obergeschoss verortet. Da diese Flächen gegenüber den Nutzungen im Erdgeschoss deutlich geringer sind, besitzt das Gebäude keine vollumfängliche Zweigeschossigkeit. Es verbleibt eine größere Dachfläche über dem Erdgeschoss, die das spätere Potenzial zu einer Erweiterung trägt.

Das neue Gebäude bildet insgesamt „eine Einheit“ und damit eine Nutzungseinheit.

Der Neubau befindet sich auf dem Flurstück 810/4, welches im Eigentum der Stadt Taucha ist. Das Bauhofgelände ist eher zentral gelegen und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Freizeitbad der Stadt Taucha und südlich des historischen Stadtkerns. Für das Baufeld soll in den nächsten Planungsschritten auf Basis der Entwurfsplanung des Hochbaus ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um den grundlegenden baurechtlichen Rahmen und die Möglichkeiten zur Errichtung des Neubaus zu schaffen. Erst auf Basis des Bebauungsplanes soll darauf folgend Baurecht im Rahmen eines Genehmigungsverfahren geschaffen werden.

Die Umgebung des Bauhofgeländes ist weiterhin geprägt von der Niederung der Parthe und zusammenhängenden Wald- und Wiesenflächen im Westen und Süden, sowie einer Wohnbebauung aus Einfamilienhäusern im Osten und dem daran anschließendem Stadtpark der Stadt Taucha. Die öffentliche Erschließung erfolgt von Osten über den öffentlichen Weg „Am Wasserwerk“.

Der Hauptzugang zum Ersatzneubau erfolgt von Süden in den Windfang mit anschließendem Treppenraum. Weitere Eingänge befinden sich im Süden und Norden im Bereich der Umkleiden (durchgehender Flur) und im Osten für den direkten Zugang zum Haustechnikraum und dem Abstellraum/ Lager Kleingeräte.

Das Bauhofgelände ist derzeit eingefriedet. Die Einfriedung des Ersatzneubaus soll ebenfalls erfolgen, um einen direkten Zugriff von außen zu unterbinden.

Das neue Gebäude mit Außenmaßen von ca. 27,49 m Länge und ca. 13,74 m Breite besitzt einen rechteckigen Grundriss. Der Neubau ist in Teilen 2-geschossig. Eine Unterkellerung ist nicht vorhanden.

Das Erdgeschoss besitzt im Wesentlichen zwei Teile bzw. Funktionen. Nach Westen orientiert sich der Raumbereich des Aufenthaltes mit Schulungs- und Pausenraum, sowie den dazugehörigen Sanitärräumen und kleiner Küche. Nach Osten orientiert sich der Umkleidebereich mit Sanitärräumen/ Duschen und den nötigen Abstell- und Trocknungsräumen. Das Obergeschoss, welches in der Nähe zum Treppenraum an der südöstlichen Gebäudeecke verortet ist, bildet nur die Funktion „Verwaltung“ ab.

Für den Lager- bzw. Abstellraum im Erdgeschoss nach Osten (Lager Kleingeräte) wird festgehalten, dass hier eine Aufbewahrung von Stoffen unter Beachtung der TRGS 510 zu erfolgen hat. Schmier- und Betriebsstoffe werden für das Kleingerät nur in geringen Mengen (maximal 50 l bzw. 50 kg) in bruch sicheren und verschließbaren Behältern aufbewahrt, soweit es sich nicht in den Geräten selbst befindet (bspw. Freischneider).

Die vorliegende Baubeschreibung ergänzt die erstellte Kostenberechnung in verbaler Form mit Schwerpunkt zur Kostengruppe 300. Auf die technischen Installationen der Kostengruppe 400 wird lediglich der Querverweis zu den Berichten bzw. Erläuterungen der Gewerke „Heizung, Lüftung und Sanitär“ sowie „Elektro“ gegeben.

Die folgenden Angaben stellen eher allgemeine Angaben dar. Eine Ausführungsplanung liegt noch nicht vor, so dass Details zur konkreten Ausführung genannt werden können.

## **2      Notwendigkeit Ersatzneubau**

Die Notwendigkeit zur Schaffung des Ersatzneubaus ergibt sich einerseits aus dem Defizit an Flächen- und Raumdargebot des Bestandes und den Kriterien des Arbeitsschutzes.

Gerade im Hinblick auf die räumlichen Möglichkeiten fehlen im IST-Zustand ausreichend Flächen für das Umkleiden des Personals, eines adäquaten Pausenraumes und eines Raumes zur Durchführung von Schulungen. Das aktuelle Gebäude, in welchem dazu Räume genutzt werden, kann dem Bedarf nicht nachkommen. Ein Raum, um auch Weiterbildungen und Einweisungen zu geben („Schulungsraum“) fehlt vollständig. Die Umkleidebereiche sind in ihrer Fläche, auch unter Beachtung eines Zuwachses von Mitarbeitern, zu gering.

Insbesondere im Hinblick auf ausreichende Umkleidebereiche mit einer Mindestgröße nach Arbeitsstättenrichtlinie, der Ausstattung, der schwarz-weiß-Trennung und den Raumtemperaturen erfüllt der Bestand nicht das „Soll“. Nebenräume für das Abstellen und Trocknen von feuchter Kleidung (Trockenräume für Schuhe und Bekleidung) fehlen. Die sanitären Anlagen (Duschbereiche) erfüllen nicht die aktuellen Forderungen hinsichtlich der Anzahl und Ausstattung.

Das Bestandsgebäude ist in seinem Zustand weder flächenmäßig noch konstruktiv für eine umfassende Sanierung geeignet. Aus diesem Grund ist die Errichtung des Ersatzneubaus mit einer sauberen Trennung der Funktionen mit der Deckung des aktuellen Bedarfes unter Beachtung der derzeit gültigen Richtlinien der zweckmäßigere Lösungsansatz.



### **3 Konstruktion**

#### Gründung:

Der Neubau wird nicht unterkellert ausgeführt. Ein Bodengutachten mit einer Gründungsempfehlung liegt vor. Das neue Gebäude soll unter Beachtung der Untergrundverhältnisse über eine lastabtragende Bodenplatte mit umlaufender Frostschräge abgefangen werden. Die anstehenden Böden bzw. Auffüllungen bis in ca. 1,10 m bzw. 1,30 m Tiefe bis zum anstehenden Boden aus „Fein- bis Mittelsand“ (schluffig, mitteldicht) sind zu entnehmen und durch ein tragfähiges Bettungspolster (abgestufter Kies/ Mineralgemisch) zu ersetzen. Die Funktion einer kapillarbrechenden Schicht wird damit gleichzeitig geschaffen.

Entsprechend der noch zu erstellenden Tragwerksplanung ist es möglich, dass lokal im Bereich von Spitzenlasten mit Punktfundamenten bzw. Verstärkungen in der Bodenplatte zu rechnen ist.

Grundsätzlich wird die Bodenplatte als Stahlbeton-Bodenplatte in einer Stärke von 20 cm geplant. Aus Gründen des konstruktiven Holzschutzes wird diese in einer Stärke von ca. 18 cm und einer Höhe von ca. 30 cm „aufgekantet“, um darauf die Holzbau-Außenwände zu errichten.

#### Außenwände:

Als Bestandteil der thermisch abschließenden Hülle dienen die Außenwände, welche in der Holzrahmenbauweise errichtet werden sollen. Geplant wird ein lastabtragendes Ständerwerk mit Stielen von ca. 6/20cm. Die Zwischenräume sollen mit Cellulose ausgeblasen und gedämmt werden. Die Außenwände des Treppenraumes erhalten eine nicht brennbare Dämmung aus Mineralwolle. Den äußeren Abschluss bilden Holzfaserplatten mit einer Nut- und Federverbindung, die als Putzträger dienen. Die Außenflächen werden geputzt und angestrichen. Innenseitig erfolgt die Montage einer aussteifenden und dampfbremsenden Ebene aus OSB-3 Platten in einer Stärke von 15 mm, das Ausbilden einer Installationsebene (ca. 60mm), welche ebenfalls ausgedämmt werden kann, und der innere Abschluss mit einer Lage Gipskarton-Bauplatten (GKB). Die GKB-Lage wird anschließend gespachtelt und gemalert.

#### Innenwände:

Die Innenwände werden vergleichbar der Außenwände in Holzrahmenbauweise errichtet werden. Die Stärke ergibt sich aus den statischen Anforderungen für die Stiele. Die Zwischenräume werden ebenfalls mit Cellulose ausgedämmt, beide Seiten mit einer Lage OSB-3 beplankt und ebenfalls mit einer Lage „GKB“ versehen. Die Gipskarton-Bauplatten können gespachtelt und gemalert werden. Im Bereich der Treppenraumwände (Innenwände) wird eine nicht brennbare Dämmung aus Mineralwolle verwendet.

Technische Installationen können entweder in diesen Wänden oder „auf Putz“ erfolgen. Eine zusätzliche Installationsebene ist nicht vorgesehen. Der Brandschutz ist für Wände mit raumabschließender Funktion zu beachten. Hier empfiehlt sich eine Installationsebene vor der OSB-3 Beplankung für die Versorgung technischer Anlagen, die nicht unmittelbar zur Versorgung des angrenzenden Raumes dienen.

Ebenfalls können zur Ausbildung kleinerer Raumstrukturen klassische Trockenbauwände aus CW/UW-Profilen, einer Dämmung mit Mineralwolle und einer Beplankung mit zwei Lagen GKB zum Einsatz kommen. In den Sanitärräumen bzw. Räumen mit Feuchtebelastung werden feuchtraumgeeignete Gipskarton-Bauplatten (GKBI) verwendet.

## Decken:

Die Decke über dem Erdgeschoss wird ebenfalls in Holzbauweise errichtet werden. Abhängig von der statischen Berechnung, der Ausführungsplanung und Klärung der Details wird diese entweder als Holzbalkendecke oder als Massivholzdecke (Brettspertholz) ausgebildet werden. Die Brettspertholzdecke hat gegenüber der Holzbalkendecke den Vorteil, dass diese mit einem hohen Vorfertigungsgrad vergleichbar einer Fertigteile-Stahlbetondecke montiert werden könnte und mit einer Stärke von ca. 16 bis 20 cm eine vergleichbare Stärke besitzt. Die Decke könnte als „Rohdecke“ in bestimmten Raumbereichen wie bspw. „Lager“, „Trockenraum“ und „Technik“ sichtbar bleiben. Technische Installationen verbleiben sichtbar. Das Belassen der Rohdecke minimiert Baukosten.

Die Decke über dem gesamten Erdgeschoss wird statisch so ausgelegt, dass sich das Obergeschoss auch über den gesamten Grundriss des Erdgeschosses erstrecken könnte und damit Erweiterungen zulässt.

Über dem Obergeschoss (2-geschossiger Bereich) erfolgt der Abschluss eher mit einer leichten Holzbalkendecke.

Da die Dachform des Gebäudes ein Flachdach werden wird, bilden die Decken über dem Erdgeschoss (Bereich des 1-geschossigen Baukörpers) und des Obergeschosses zugleich den oberen Abschluss. Die Dämmung erfolgt oberseitig mit einem Flachdachaufbau. Umlaufend wird eine Attika ausgebildet werden.

## Dächer:

Die Dachform des neuen Gebäudes bildet ein Flachdach. Beide Decken werden „eben“ bzw. horizontal ausgeführt. Für den Flachdachaufbau gibt es bewährte Systeme, die aus einer Dampfsperre, dem Dämmkörper und der Abdichtungslage bestehen und für Holzdecken zugelassen sind. Die Ausbildung des Gefälles erfolgt über den Dämmkörper, welcher aus einer Grund- und Gefälledämmung besteht. Damit wird das anfallende Regenwasser auf dem Dach sicher zu den Entwässerungspunkten durch die abgeleitet. Die Abdichtung ist mit Bitumenschweißbahnen geplant.

Die statische Auslegung des Daches erfolgt in der Art, dass eine Vollbelegung mit PV-Modulen zur Eigenenergieerzeugung möglich ist. Dachfenster oder Öffnungen zur Rauchableitung in der Dachfläche sind nicht notwendig. Der Treppenraum am Westgiebel besitzt eine Fensteröffnung welche eine Rauchableitung ermöglichen kann.

Das Dach soll einen wirksamen Blitzschutz erhalten.

Bezüglich des anfallenden Regenwassers und der geplanten oder möglichen Dachnutzung ist zu untersuchen, ob die Dachfläche nur vollflächig bekiest wird oder mit einer extensiven Begrünung versehen werden. Die extensive Begrünung bietet den Vorteil, dass Niederschlagswasser auf dem Dach rechnerisch nur zu 50% zum wirksamen Abfluss kommt. Damit werden Versickerungs- bzw. Entwässerungsanlagen deutlich entlastet. Auch für die Dachnutzung mit PV-Anlagen gibt es bereits Systeme die eine „Doppelnutzung“ (PV-Anlage und extensive Begrünung) zulassen.

Die Flachdächer sind mit einer Absturzsicherung, mindestens der Klasse 2 (Seilsicherungssystem) zu versehen.

### Treppen:

Das neue Bauhofgebäude wird in Teilen zweigeschossig ausgeführt. Demnach ist zur Erschließung des Obergeschosses (Bürobereich) eine Treppe notwendig. Diese wird gerade Läufe mit einem Zwischenpodest erhalten. Die Ausführung hat den Forderungen des Brandschutzes (Gebäudeklasse 3) zu genügen. Denkbar ist eine Ausführung als reine (nichtbrennbare) Stahltreppe, oder eine massive (feuerhemmende) Treppe aus „Massivholz“ oder auch eine Kombination aus einer Treppe mit Flachstahlwangen und massiven Tritt- und Setzstufen aus Holz. Die genaue Festlegung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Im Falle der Kostenberechnung wird von einer Flachstahlwangentreppe mit Tritt- und Setzstufen aus Holz ausgegangen.

Weitere Treppen gibt es nicht.

Die Notwendigkeit einer zweiten Treppe (zweiter baulicher Rettungsweg) ergibt sich nicht, da die Anzahl der Personen im Obergeschoss deutlich geringer als 10 Personen ist und damit eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr möglich erscheint.

### Außenbauelemente (Fenster, Türen, Tore, Sonnenschutz):

Fenster in der Hülle des neuen Gebäudes werden als Kunststofffenster mit entsprechender Isolierverglasung realisiert. Glasscheiben mit Dreifach-Isolierverglasung ( $U_g$  max. 0,65 W/(m<sup>2</sup>K)) haben sich am Markt durchgesetzt und erfüllen hohe thermische Anforderungen an den Wärmeschutz und Behaglichkeit. Der Glasrandverbund wird mit „warmer Kante“ ausgebildet. Der Einbau erfolgt grundsätzlich „dicht“ gemäß Forderungen nach „RAL“ und DIN 4108.

Auf einen Sonnenschutz sollte nicht verzichtet werden. Dies betrifft die Aufenthaltsräume mit Fenstern, welche nach Süden, Osten und Westen ausgerichtet sind. Im Erdgeschoss kann der Sonnenschutz gleichzeitig einen passiven Einbruchschutz bilden. Derzeit wird der Einsatz von Rollläden vorgesehen. In der weiteren Planung sind diese Fenster exakt festzulegen. Im Rahmen der Ausführungsplanung können jedoch auch noch andere System (bspw. Raffstore oder Textilscreens) Verwendung finden. Die Textilscreens haben den Vorteil, dass die Aufbauhöhe deutlich geringer ist und gegenüber der Raffstoren „windstabil“ sind. Nur der passive Einbruchschutz ist nicht so hoch wie bei Rollläden.

Die Außentüren mit höherer Frequentierung werden aus Gründen der Langlebigkeit als Aluminiumtüren ausgeführt. Glasfüllungen werden noch im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt. In den Nebenräumen wie bspw. Technik und Lager wird mit einem geschlossenen Panel geplant. Türen zu Flur und Treppenraumbereichen erhalten dagegen eher eine Glasfüllung.

Erhöhte Anforderungen an den Einbruch- und Schallschutz der Außentüren und Fenster liegen derzeit nicht vor.

### Bauschlosserarbeiten:

Eine Außentreppe ist nicht notwendig.

Die Innentreppe wird einen Handlauf bzw. Geländer zur Absturzsicherung erhalten, welches in den Bereich der Bauschlosserarbeiten fällt.

## 4 Innenausbau

### Allgemeine Hinweise:

Die Festlegung von Qualitäten, Formaten und Farben erfolgt in der Ausführungsplanung bzw. nach Bemusterung durch den Bauherrn auf der Baustelle. Im Folgenden sind daher nur die grundsätzlichen Angaben im Rahmen der Entwurfsplanung aufgeführt.

### Böden:

Die Böden müssen den Forderungen der Arbeitsstättenrichtlinie und des Unfallschutzes genügen. In den Räumen des „Aufenthalts- und Pausenbereiches“ im Erdgeschoss wird daher ein strapazierfähiger und leicht zu reinigender Linoleum-Belag vorgesehen. Die Sanitäräume erhalten einen keramischen Bodenbelag (Fliesen). Für den Bereich der Umkleiden/ Sanitär- bzw. Duschbereiche und auch der Lager- und Abstellräume im östlichen Gebäudeteil des Erdgeschosses empfiehlt sich ein vollflächiger Einsatz eines keramischen Bodenbelages, um dem Gebrauch der Räume (Reinigung und höhere Belastung durch verschmutztes Schuhwerk) Rechnung zu tragen.

Die Oberflächenbeschaffenheit und damit auch die Rutschhemmung hat grundsätzlich die Mindestanforderung der Arbeitsstättenrichtlinie zu erfüllen.

Vollflächig soll ein Heizestrich als Bodenaufbau eingebaut werden. Damit lässt sich mit einer Niedertemperaturheizung die genutzte Fläche auf die geforderten Mindesttemperaturen beheizen. Im Erdgeschoss wird damit, um auch dem Verziehen von Leitungen auf der Bodenplatte Rechnung zu tragen mit einem insgesamt 25cm starken Bodenaufbau geplant. Im Obergeschoss ist dazu ein etwa 15cm starker Aufbau mit Beachtung des Trittschallschutzes ausreichend.

### Wandflächen:

Durch den vorwiegenden Holzrahmenbau ist innenseitig eine „glatte“ Oberfläche (OSB-3) im Rohbau vorhanden. Diese wird lediglich mit einer Trockenbauplatte beplankt, gespachtelt und gemalert. Installationen können aus Kostengründen „auf Putz“ oder innerhalb der Installationsebene der Außenwände erfolgen. Gerade in den Räumen „Schulung“ und Pausenraum“, sowie in den Büroräumen des Obergeschosses, ist eine Lösung „auf Putz“ zweckmäßig, um eine Nachbelegung zu ermöglichen (bspw. Brüstungskanäle). In den Umkleieräumen und Nebenräumen für Abstellen/ Lager und Trocknen könnte die Montage rein „auf Putz“ erfolgen, um Kosten zu minimieren. Die Trockenbauwände in den Sanitärebenen werden zum Teil ebenfalls gefliest, zum großen Teil jedoch auch nur gespachtelt und gemalert.

### Deckenflächen:

Die Deckenfläche der untergeordneten Räume im Erdgeschoss bzw. der Umkleieräume können bei Einsatz einer Massivholzdecke als sichtbare Decke verbleiben. Raumlüftungen und die Installationen technischer Anlagen verbleiben sichtbar. Eine Gipskartonplatte könnte hier aufgebracht werden, um einen „Abschluss“ zu schaffen, ist jedoch nicht zwingend notwendig. In den Flur- und Sanitärebenen wird mit einer abgehängenen, glatten Gipskartondecke geplant, welche gespachtelt und gemalert wird. Schulungs- und Pausenraum, sowie die Büroräume im Obergeschoss werden ebenfalls mit einer abgehängenen Trockenbaudecke geplant. Hier empfiehlt sich die Verwendung einer „Rasterdecke“ mit einem umlaufenden, glatten Randfries. Die Rasterplatten können zur Raumakustik positiv beitragen, indem Platten mit einer höheren Schallabsorption gewählt werden (Akustikplatten). Deckenleuchten können leicht in diese Unterhangdecken eingefügt werden.

Die Bereiche mit den Trockenbau-Unterhangdecken erlauben das Verziehen von technischen Leitungen unterhalb der Rohdecke.

### Innentüren:

Abhängig der Nutzung der Räume und den Feuchteklassen kommen Holztüren mit HPL-Beschichtung und Stahlumfassungszarge zur Anwendung. Alle Türen sind grundsätzlich „dicht schließend“. Die Festlegung der Farbe der Türzargen (Beschichtung) und der Türblätter erfolgt im Rahmen der weiteren Bemusterung. Lichtausschnitte in Türen sind im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Türen im Zuge von Wänden mit einer raumabschließenden Funktion (Brandschutz) können höhere Anforderungen aufweisen. Die Türen aus dem Treppenraum in die Nutzungseinheit werden als „Brandschutztüren“ ausgebildet.

Erhöhte Anforderungen an den Einbruch- und Schallschutz der Innentüren liegen derzeit nicht vor.

## **5 Gestaltung**

Die Kubatur des gesamten Gebäudes trägt den Charakter eines zweckmäßigen und eher kompakten Baukörpers mit einem dominierenden Erdgeschoss und einem leicht auskragenden Obergeschoss. Das Obergeschoss erstreckt sich jedoch nicht vollflächig über das Erdgeschoss.

Der Grundriss ist funktional geprägt, um den Forderungen des Bauhofes der Stadt Taucha nachzukommen. Insbesondere im Erdgeschoss liegt eine räumliche Trennung der Bereiche „Aufenthalt/ Pausenraum“ vom „Umkleide- und Abstellbereich“ vor.

Bei der Hülle (Außenwände) bietet sich die Möglichkeit, dass hier farblich mit den Oberflächen gearbeitet wird. Das Farb- und Fassadenkonzept wird noch im Rahmen der Ausführungsplanung bearbeitet und eng mit dem Bauherrn bzw. dem Nutzer abgestimmt.

## **6 Entwässerung**

Regenwasser:

Das auf dem Dach anfallende Regenwasser wird grundsätzlich gezielt über die Gefälledämmung des Flachdaches zu den Entwässerungspunkten durch die Attika geleitet und vertikal über Fallrohre abgeführt. Die Thematik des Regenwassers birgt jedoch die Herausforderung zum Umgang mit dessen. Unter Beachtung der Baugrundverhältnisse des geotechnischen Berichtes besteht die einfachste Lösung darin, dass das Regenwasser dem örtlichen Kanalnetz zugeführt wird.

Unter Beachtung der Aspekte, dass örtliche Entwässerungssysteme bei Regenereignissen oftmals ausgelastet sind und die Möglichkeit zur Neubildung von Grundwasser gegeben sein sollte, wurde im Bodengutachten die lokale Versickerung des Niederschlagswassers betrachtet. Die Bodenverhältnisse und die Höhe des anstehenden Grundwassers sind für Sickerschächte und „tiefe“ Versickerungsanlagen eher ungünstig. Daher erfolgte die Bemessung und der Vorschlag zur Realisierung einer etwa 56m<sup>2</sup> großen, flachen Versickerungsmulde. Diese könnte durch eine Zisterne zur Regenwassernutzung, auch wenn diese nicht rechnerisch berücksichtigt werden dürfte, entlastet werden (Schaffung von Retentionsraum). Eine rechnerische Beachtung ist nicht möglich, da bei einem Bemessungsniederschlag nicht von einer leeren Zisterne ausgegangen werden kann. Die Größe der Mulde

könnte auf etwa die Hälfte verringert werden, wenn auf ein begrüntes Flachdach gesetzt wird (Reduzierung des Abflussbeiwertes von derzeit 0,9 auf 0,5). In diesem Fall sind bei einer geplanten Nutzung mit PV-Anlagen auf dem Dach speziell aufgeständerte Systeme zu wählen (Gründach mit PV-Anlage).

Schmutzwasser:

Das anfallende Schmutzwasser der Sanitärräume und der Küche wird unter dem Gebäude gesammelt und dem örtlichen Schmutzwassernetz zugeführt werden.

Kleinkläranlage:

Es ergibt sich keine Notwendigkeit zur Errichtung einer Kleinkläranlage

## **7 Heizung, Lüftung und Sanitär**

Hinsichtlich der Heizung erfolgt die Bereitstellung der Wärme mittels der flächigen Fußbodenheizung (Heizestrich) für das Erd- und Obergeschoss. Wandheizkörper oder Deckenstrahlheizungen sind derzeit nicht vorgesehen.

Die Erzeugung der Heizwärme erfolgt über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe.

Es wird für weitere Details auf den Bericht des Fachplaners für „HLS“ in den noch zu erarbeitenden Planungsphasen verwiesen.

## **8 Elektro**

Die elektrotechnischen Anlagen werden funktionell und auf das Wesentliche begrenzt ausgelegt.

Das Gebäude bzw. die Dachflächen sollen mit einer PV-Anlage versehen werden. Konzeptionell und auch statisch wird das Gebäude (Dach) so geplant, dass die Installation von PV-Modulen auf der gesamten Dachfläche möglich ist.

Unter Beachtung des Brandschutzkonzeptes ist weder eine Hausalarmanlage, noch eine Brandwarnanlage oder eine Brandmeldeanlage notwendig. Dadurch werden Kosten für technische Installationen reduziert.

Es wird für weitere Details auf den Bericht des Fachplaners für „Elektro“ in den noch zu erarbeitenden Planungsphasen verwiesen.

## 9 Kostenberechnung

		EURO
Kostengruppe 100	Grundstück	0,00
Kostengruppe 200	Herrichten und Erschließen	5.000,00
Kostengruppe 300	Bauwerk – Baukonstruktion	848.940,00
Kostengruppe 400	Bauwerk – technische Erschließung	330.145,00
Kostengruppe 500	Außenanlagen	95.000,00
Kostengruppe 600	Ausstattung	0,00
Kostengruppe 700	Baunebenkosten	292.415,00
	<b>Gesamtkosten netto</b>	<b>1.571.500,00</b>
	19 % Mw St	298.585,00
	<b>Gesamtkosten brutto</b>	<b>1.870.085,00</b>

Wurzen, d. 15.12.2023

- Anlagen:
- Entwurfspläne (LP, Grundrisse, Ansichten, Isometrien, Brandschutz)
  - Kostenberechnung als Kurztext-LV KG 300
  - Kostenberechnung nach DIN 276
  - Flächenzusammenstellung Vorzugsvariante 2
  - Flächenberechnung, Berechnung Bruttogrundfläche und Bruttorauminhalt

# Flächenzusammenstellung

---

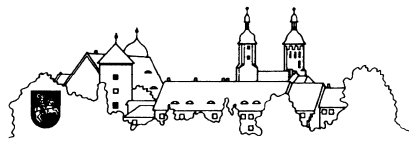
**Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt**

**Zusammenstellung Flächenbedarf**

---

**BÜRO WEIDEMÜLLER**

**Hochbauplanung**



Büro Weidemüller, Schuhgasse 5, 04808 Wurzen

---

**Vorhaben:**

**Bauhof Stadt Taucha  
Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt  
Vorschlag 2  
Am Wasserwerk 15,  
04425 Taucha**

**Auftraggeber:**

**Stadtverwaltung Taucha  
Schlossstraße 13  
04425 Taucha**

**Auftragnehmer:**

**Büro Weidemüller - Hochbauplanung  
Schuhgasse 5  
04808 Wurzen**

---

Wurzen, den 15.12.2023



## 1 Büro und Verwaltung

lfd.Nr.	Nutzung/ Bezeichnung	Größe	Forderung/ Raumbedarf	Bemerkung	Vorschlag 2
1.1	Büro Bauhoflei- tung	1 Arbeits- platz	ca. 12m <sup>2</sup> (mind. 8m <sup>2</sup> gem. ASR)		13,65 m <sup>2</sup>
1.2	Büro	1 Arbeits- platz	ca. 12m <sup>2</sup> (mind. 8m <sup>2</sup> gem. ASR)		13,65 m <sup>3</sup>
1.3	Nebenbüro	1 Arbeits- platz	ca. 9m <sup>2</sup> (mind. 8m <sup>2</sup> gem. ASR)		12,27 m <sup>2</sup>
1.4	IT/ Server		ca. 1-2m <sup>2</sup>	Server Drucker	3,86 m <sup>2</sup> 3,86 m <sup>2</sup>
1.5	Sanitär		Nutzung Sanitär des Pausen-/ Schulungs- raumes oder ein ei- genes „Unisex-WC“ nah an Büros?		s.u.
gesamt					47,29 m <sup>2</sup>

## 2 Umkleiden und Wasch-/ Duschbereich

lfd.Nr.	Nutzung/ Bezeichnung	Größe	Forderung/ Raumbedarf	Bemerkung	Vorschlag 2
2.1.1	Umkleide weibl.	ca. 1m <sup>2</sup> je Person  (ASR 4.1)	4 Personen	0,5m <sup>2</sup> Bewegungsfläche pro Person; 1 Spind mind. 0,30x0,50x1,80m und 2 Spinde bei s/w-Trennung	9,89 m <sup>2</sup>
2.1.2	Umkleide männl.	ca. 1m <sup>2</sup> je Person  (ASR 4.1)	17 Personen	0,5m <sup>2</sup> Bewegungsfläche pro Person; 1 Spind mind. 0,30x0,50x1,80m und 2 Spinde bei s/w-Trennung	23,01 m <sup>2</sup>
2.2.1	Sanitär weibl.		für bis 5 Personen Anzahl jeweils an: WC: 1 WB: 1 Duschen: 1	in Anlehnung an ASR 4.1 Tabelle 2 und 5.1 Ansatz „niedrige Gleichzeitigkeit“	7,87 m <sup>2</sup>
2.2.2	Sanitär männl.		für bis 20 Personen Anzahl jeweils an: WC: 2 Urinale: 2 WB: 2 Duschen: 2	in Anlehnung an ASR 4.1 Tabelle 2 und 5.1 Ansatz „niedrige Gleichzeitigkeit“	12,95 m <sup>2</sup>
2.3	Trocknungsraum	mind. 6m <sup>2</sup>	1 Raum		10,98 m <sup>3</sup>
2.4	Schuh-trocknung/ Desinfektion		1 Raum?		6,60 m <sup>2</sup>
gesamt					71,30 m <sup>2</sup>

### 3 Räume für Gemeinschaftsnutzung/ Ausbildung

lfd.Nr.	Nutzung/ Bezeichnung	Größe	Forderung/ Raumbedarf	Bemerkung	Vorschlag 2
3.1	Schulungsraum	ca. 1,5m <sup>2</sup> pro Person	24 Personen 24 x 1,5m <sup>2</sup> = 36m <sup>2</sup> 1 Raum		37,71 m <sup>2</sup>
3.1.1	Sanitär weibl.	Annahme: für max. 4 Pax	Anzahl jeweils an: WC: 1 WB: 1 1 Raum	Sanitär unabhän- gig vom Sanitär „Umkleide“, in An- lehnung an ASR 4.1 Tabelle 2 Ansatz „niedrige Gleichzeitigkeit“	7,33 m <sup>2</sup>
3.1.2	Sanitär männl.	Annahme: für max.21 Pax	Anzahl jeweils an: WC: 1 Urinale: 1 WB: 1 1 Raum	Sanitär unabhän- gig vom Sanitär „Umkleide“, in An- lehnung an ASR 4.1 Tabelle 2 Ansatz „niedrige Gleichzeitigkeit“	8,06 m <sup>2</sup>
3.2	Pausenraum	mind. 6m <sup>2</sup> für alle Personen?	1 Raum 1m <sup>2</sup> pro Person	Flächenbedarf gem. ASR 4.2	31,64 m <sup>2</sup>
3.3	Küche	mind. 8m <sup>2</sup>	1 Raum	Raum angren- zend zu Pausen- raum, „vollwertige Küche“	18,28 m <sup>2</sup>
3.4	Erste Hilfe/ Ruheraum			keine Not- wendigkeit ASR	
3.5	Putzmittelraum	ca. 2m <sup>2</sup>			4,41 m <sup>2</sup> 4,41 m <sup>2</sup>
gesamt					111,84 m <sup>2</sup>

#### 4 sonstige Räume

lfd.Nr.	Nutzung/ Bezeichnung	Größe	Forderung/ Raumbedarf	Bemerkung	Vorschlag 2
4.1	Kleingeräte- raum	ca. 2-4m <sup>2</sup>	1 Raum		11,89 m <sup>2</sup>
4.2	Lager PSA				13,90 m <sup>2</sup>
4.3	Kleiderkammer/ Lager Kleidung				14,63 m <sup>2</sup>
4.4	Hausanschluss/ Haustechnik- raum				19,18 m <sup>2</sup>
gesamt	NF				<u>59,60 m<sup>2</sup></u>
4.5	Verkehrsflächen			Windfang	4,29 m <sup>2</sup>
				Flur	14,10 m <sup>2</sup>
				Flur	16,86 m <sup>2</sup>
				Treppe	10,89 m <sup>2</sup>
				Treppe	10,89 m <sup>2</sup>
gesamt	VF				<u>57,03 m<sup>2</sup></u>
gesamt					<u>116,63 m<sup>2</sup></u>

<b>Bauhofgebäude gesamt:</b>		<b><u>347,06 m<sup>2</sup></u></b>
------------------------------	--	------------------------------------

## 5 Flächen der Außenanlagen

lfd.Nr.	Nutzung/ Bezeichnung	Größe	Forderung/ Raumbedarf	Bemerkung
5.1	Parkflächen (Parkplätze)			
5.2	PKW-Zufahrt		flächensoptimiert	
5.3	Zuwegung			
5.4	Fläche für Rest- stoffe		Keine Forderung	
5.6	Zwischenlager Ge- fahrstoffe		keine Forderung	
5.7	„überdachter Frei- sitz“	für ca. XX Personen	direkt am Gebäude, 2-sei- tig gegen Witterung ge- schützt	

## 6 Allgemeine Punkte

- Möglichkeit der Notstromspeisung (externer Einspeisepunkt)
- Umsetzung der Forderungen gemäß gültiger ASR
- 1 oder 2-geschossiges Gebäude
- Neubau in Massivbauweise (Mauerwerk/ Beton) oder in Leichtbauweise (Holzrahmenbau)
- ggfs. Verbindung mit Schiebe-/ Falttür zwischen Schulungsraum und Pausenraum
- Stiefelwaschanlage
- Umkleiden und häufig genutzte Räume im Erdgeschoss
- getrennte Zugänglichkeiten für Umkleiden und Verwaltung (schwarz-weiß-Trennung)

# Kostenberechnung

## Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt

Bauvorhaben: Bauhof Stadt Taucha  
Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt

Bauort: Am Wasserwerk 15  
Flurstück-Nr.  
04425 Taucha

Bauherr: Stadt Taucha  
Schlossstraße 15  
04425 Taucha

Planung und Bauleitung: Büro Weidemüller  
Hochbauplanung  
Schuhgasse 5  
04808 WURZEN

Ungeprüfte Angebots-  
summe incl. MwSt.: Euro .....

Angebotenes Skonto  
mit Zahlungsziel:

.....  
Datum

Stempel

Unterschrift

Vorbemerkung:

Grundlage der Ausschreibung ist die VOB.

Im Text des Leistungsverzeichnisses dürfen vom AN keine Streichungen, Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen werden. Etwaige nach Ansicht des AN örtlich bedingte Änderungen oder evtl. Verbesserungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis sind als Anlage in einem besonderen Schreiben vollständig einschl. der zur Prüfung und Bewertung notwendigen technischen Hinweise und Berechnungen gleichzeitig mit dem Hauptangebot vorzulegen.

Die im Leistungsverzeichnis genannten Fabrikate dienen nur zur exakten Aussage über die zu kalkulierenden Qualitäten. Dem AN bleibt freigestellt, gleichwertige Fabrikate kostenneutral anzubieten. Dies entbindet ihn aber nicht von seiner Haftung. Änderungen in Entwurf und Ausführungsart der beauftragten Leistungen bleiben vorbehalten. Für Leistungen, die vom Leistungsverzeichnis abweichen, sind kurzfristig Nachtragsangebote auf der Basis der Urkalkulation des Hauptangebotes einzureichen.

Die Massen des Leistungsverzeichnisses sind für Materialbestellungen nicht verbindlich. Sämtliche in den Ausführungsplänen enthaltenen Maße und Angaben sind vor Baubeginn vom AN eigenverantwortlich zu prüfen, Abweichungen sind der Bauleitung umgehend mitzuteilen.

Die Massenangaben setzen sich in der Regel sowohl aus großen als auch kleinen Teilflächen bzw. Teilmassen zusammen. Der Bauherr behält sich vor, Positionen des Leistungsverzeichnisses entfallen zu lassen. Bei Mehr- oder Mindermengen bleiben die Einzelpreise unverändert.

Wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, ist die Lieferung sämtlicher einzubauender Materialien in die betreffenden Einheitspreise einzurechnen. Das gleiche gilt für die Entsorgung von anfallendem Bauschutt, Verpackungsmaterial und ähnlichem. Wenn nicht anders beschrieben, werden diese Stoffe Eigentum des AN und sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der AN erklärt mit der Angebotsabgabe, sich von den örtlichen Gegebenheiten, den Unterbringungsmöglichkeiten, den Untergrundverhältnissen, Zufahrtswegen, Lagermöglichkeiten usw. genauestens informiert zu haben. Irgendwelche Nachforderungen, die aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse entstehen, können nicht anerkannt werden.

Der Bieter ist gehalten die örtliche Gesamtsituation der Baustelle für Materialtransport und Standort der Baustelleneinrichtung vor Angebotserstellung zu besichtigen. Alle Erschwernisse aus den örtlichen Gegebenheiten sind preislich zu erfassen und einzurechnen.

Abgerechnet werden stets nur endgültige Massen und fest eingebaute Kubaturen.

Witterungseinflüsse sind stets durch entsprechende Maßnahmen von dem Gebäude fernzuhalten.

Die Art und Weise des Bauablaufes sind stets mit der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

Die Aufwendungen für die nachfolgenden Leistungen sind durch den Auftragnehmer (AN) in der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Eine Baustelleneinrichtung ist für das jeweilige Gewerk mit einzukalkulieren.

Der AN hat seine ausgeführten Leistungen nach erfolgter Montage auf Dauer der Bauzeit des Objektes vor Beschädigungen und Verschmutzungen ausreichend zu schützen.

Dies beinhaltet z.B. die tägliche Abdeckung und Sicherung des Mauerwerks vor Witterungseinflüssen.

Das Objekt ist zum Abschluss der Arbeiten besenrein gesäubert zu übergeben.

Die Angaben und Festlegungen aus dem Baugrundgutachten sind zu beachten.

Ein für die Arbeiten erforderlicher Mobilkran ist in den Einheitspreis einzukalkulieren.

---

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1</b>	BAULEISTUNGEN - KG 300				
<b>1.1</b>	BAUGRUBE/ ERDBAU - KG 310				
<b>1.1.1</b>	Herstellung - KG 311				
1.1.1.10	Oberboden abtragen, entsorgen	10	m <sup>3</sup>	22,50	225,00
1.1.1.20	Schotterschicht abtragen, entsorgen	90	m <sup>3</sup>	22,50	2.025,00
1.1.1.30	Baugrubenaushub u. Entsorgung	400	m <sup>3</sup>	25,60	10.240,00
1.1.1.40	Aushub Erder mit Verfüllung, t bis 0,50m	32	m <sup>3</sup>	30,50	976,00
1.1.1.50	Probenahme Aushub-/Haufwerksmaterial	2	St	265,00	530,00
1.1.1.60	Deklarationsanalyse Feststoff und Eluat	2	St	250,00	500,00
1.1.1.70	Einzelanalyse auf PAK	2	St	300,00	600,00
1.1.1.80	Einzelanalyse auf PCB	2	St	300,00	600,00
1.1.1.90	Betonhindernisse abbrechen u. entsorgen	3	m <sup>3</sup>	76,00	228,00
1.1.1.100	Trennlage, Filtervlies	400	m <sup>2</sup>	3,00	1.200,00
1.1.1.110	Kiesschotter-Bettungs-/Tragschicht, Gebäude, d = 100cm	380	m <sup>3</sup>	28,90	10.982,00
1.1.1.120	Lastplattendruckversuch, Bettungsschicht	1	St	175,00	175,00
1.1.1.130	Kiesbettungsschicht planieren	400	m <sup>2</sup>	1,65	660,00
1.1.1.140	Rohrgrabenaushub mit Verfüllung, t bis 1,25 m	30	m <sup>3</sup>	35,50	1.065,00
1.1.1.150	Rohrgrabenaushub mit Verfüllung, t bis 1,85 m	10	m <sup>3</sup>	37,80	378,00
1.1.1.160	Rohrgrabenverbau, t bis ca. 1,85m	50	m <sup>2</sup>	14,00	700,00
1.1.1.170	Rohrbettung, Kies-Sand, bis 20 cm	5	m <sup>3</sup>	28,00	140,00
1.1.1.180	Rohrgrabenaushub, Trassenkreuzung, bis DN 300	1	St	35,00	35,00

Übertrag: 31.259,00



Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
				Übertrag: 31.259,00	
1.1.1.190	Rohrgrabenaushub, Kabelkreuzung, bis 5 Stränge	1	St	36,00	36,00
1.1.1.200	Schachtgrubenaushub f. DN 600, t= bis 1,50 m	1	St	75,00	75,00
1.1.1.210	Schachtgrubenaushub f. DN 1000, t= bis 2,50 m	1	St	125,00	125,00
1.1.1.220	Stundensatz Fachwerker, Erdarbeiten	1	h	45,00	45,00
1.1.1.230	Stundensatz Helfer, Erdarbeiten	1	h	42,00	42,00
				<b>1.1.1 Herstellung - KG 311</b>	<b><u>31.582,00</u></b>
				<b>1.1 BAUGRUBE/ ERDBAU - KG 310</b>	<b><u>31.582,00</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.2</b>	GRÜNDUNG/ UNTERBAU - KG 320				
<b>1.2.1</b>	Flachgründungen und Bodenplatten - KG 322				
1.2.1.10	Sauberkeitsschicht C 12/15, d = 5-10 cm	30	m <sup>2</sup>	11,50	345,00
1.2.1.20	Froststreifen C 25/30, Stb, 30/80 cm	25	m <sup>3</sup>	165,00	4.125,00
1.2.1.30	Trennlage, Noppenbahn	330	m <sup>2</sup>	5,50	1.815,00
1.2.1.40	Fundamentplatte C25/30, Stb, d = 20 cm	360	m <sup>2</sup>	53,25	19.170,00
1.2.1.50	Fundamentplatte C25/30, Aufkantung, b/h=18/30	90	m	45,80	4.122,00
1.2.1.60	Schalung, Plattenränder	20	m <sup>2</sup>	58,00	1.160,00
1.2.1.70	Zulage Ecken	16	St	40,00	640,00
1.2.1.80	Schalung, Froststreifen	140	m <sup>2</sup>	37,50	5.250,00
1.2.1.90	Aussparungen herstellen, bis 0,05 m <sup>3</sup>	10	St	28,00	280,00
1.2.1.100	Aussparungen herstellen, bis 0,25 m <sup>3</sup>	5	St	45,00	225,00
1.2.1.110	Dreifach-Hauseinführung Rohbauteil für Energie/ Fernmelde, 20m	1	St	850,00	850,00
1.2.1.120	Dreifach-Hauseinführung Installationsteil für Energie/ Fernmelde	1	St	400,00	400,00
1.2.1.130	Einzelspartenhauseinführung Wasser	1	St	474,00	474,00
1.2.1.140	Einzelspartenhauseinführung Telekom	1	St	490,00	490,00
1.2.1.150	Leerrohr, Kunststoff, Bodenplatte, DN 100	50	m	17,50	875,00
1.2.1.160	Betonstabstahl und Matten, Decken	17	t	2.400,00	40.800,00
1.2.1.170	Stundensatz Facharbeiter, Betonarbeiten	1	h	48,00	48,00
1.2.1.180	Stundensatz Helfer, Betonarbeiten	1	h	45,00	45,00
	<b>1.2.1 Flachgründungen und Bodenplatten - KG 322</b>				<b>81.114,00</b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.2.2</b>	Gründungsbeläge (Estrich) - KG 324				
1.2.2.10	Untergrund reinigen, grobe Verschmutzung	295	m <sup>2</sup>	1,10	324,50
1.2.2.20	Heizestrich, CT-C25-F4-S 65, TP, PS 80+60, KH 240 mm, Fliesen/ Lino	295	m <sup>2</sup>	38,75	11.431,25
1.2.2.30	Estrich abstellen, bis 200mm	20	m	9,00	180,00
1.2.2.40	Zulage Dämmung, HAR/ Haustechnik, 200kpa	20	m <sup>2</sup>	22,10	442,00
1.2.2.50	Estrich, Dehnfuge, Mineralfaserstreifen	30	m	4,20	126,00
1.2.2.60	Estrich, Scheinfuge schneiden und füllen	25	m	8,10	202,50
1.2.2.70	Estrich, Verfugung, Kunststoffbasis	30	m	7,80	234,00
1.2.2.80	Estrich, Aussparungen schließen, <0,1 m <sup>2</sup>	30	St	10,50	315,00
1.2.2.90	Estrich, Aussparungen schließen, >0,1m <sup>2</sup>	20	St	22,50	450,00
1.2.2.100	Schnellzementestrich, CT-C25-F4 S 50-70, Zulage	295	m <sup>2</sup>	14,50	4.277,50
1.2.2.110	Estrichbewehrung m.Kunststofffasern, Zulage	295	m <sup>2</sup>	3,20	944,00
1.2.2.120	Mineralisch gebundene Schüttung	5	m <sup>3</sup>	82,00	410,00
1.2.2.130	Markierung, Messstellen	3	St	6,00	18,00
1.2.2.140	Messung, Feuchte, Estrich	3	St	47,00	141,00
1.2.2.150	Stundensatz Fachwerker, Estricharbeiten	1	h	34,65	34,65
1.2.2.160	Stundensatz Helfer, Estricharbeiten	1	h	31,00	31,00
	<b>1.2.2 Gründungsbeläge (Estrich) - KG 324</b>				<b><u>19.561,40</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.2.3</b>	Gründungsbeläge (Fliesen) - KG 324				
1.2.3.10	Überstand von Randstreifen entfernen	215	m	0,25	53,75
1.2.3.20	Reinigung Untergrund, grobe Verschmutz.	180	m <sup>2</sup>	1,10	198,00
1.2.3.30	Haftgrundierung, Bodenfläche	180	m <sup>2</sup>	1,45	261,00
1.2.3.40	Estrich spachteln, Fliesen	180	m <sup>2</sup>	2,40	432,00
1.2.3.50	Streichisolierung, Böden	55	m <sup>2</sup>	9,15	503,25
1.2.3.60	Abdichtung, Anschluss Wand / Boden	65	m	4,20	273,00
1.2.3.70	Rohrdurchgang eindichten	10	St	3,15	31,50
1.2.3.80	Bodenabläufe eindichten	10	St	6,75	67,50
1.2.3.90	Bodenbelag, Feinsteinzeug, R10, Dünnbett, 300/300/10 mm, 180 m <sup>2</sup>			45,60	8.208,00
1.2.3.100	Zulage, Bodenbelag, Feinsteinzeug, R10, Dünnbett, 600/300/10 mm, 180 m <sup>2</sup>			5,50	990,00
1.2.3.110	Sockelfliesen, Feinsteinzeug, unglasiert	210	m	14,50	3.045,00
1.2.3.120	Diagonalverlegung, Bodenfliesen, Zulage	180	m <sup>2</sup>	1,80	324,00
1.2.3.130	Bodeneinlauf einfliesen	10	St	6,50	65,00
1.2.3.140	Fliesen, Löcher herstellen, 20-50mm	15	St	0,35	5,25
1.2.3.150	Fliesen, Löcher herstellen, 50-100mm	10	St	0,55	5,50
1.2.3.160	Fugenverschluss, innen, Silikon	250	m	3,25	812,50
1.2.3.170	Mattenrahmen, Edelstahl, 226/200	3	St	450,00	1.350,00
1.2.3.180	Sauberlaufsystem, Rahmen, bis 4,5m <sup>2</sup>	3	St	850,00	2.550,00

Übertrag: 19.175,25

<b>Position</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Menge</b>	<b>Einh</b>	<b>EP</b>	<b>GP</b>
					Übertrag: 19.175,25
1.2.3.190	Stundensatz Facharbeiter, Fliesenarbeiten	1	h	45,00	45,00
1.2.3.200	Stundensatz Helfer, Fliesenarbeiten	1	h	40,00	40,00
				<b>1.2.3 Gründungsbeläge (Fliesen) - KG 324</b>	<b><u>19.260,25</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.2.4</b>	Gründungsbeläge (Lino) - KG 324				
1.2.4.10	Überstand von Randstreifen entfernen	115	m	0,35	40,25
1.2.4.20	Arbeitsfugen und Risse schließen	40	m	6,50	260,00
1.2.4.30	Untergrund vorbereiten, komplett, für Belag	125	m <sup>2</sup>	6,75	843,75
1.2.4.40	Absperrung Zementestrich gegen aufsteigende Feuchtigkeit	125	m <sup>2</sup>	7,50	937,50
1.2.4.50	Linoleum-Belag, 2,5 mm	125	m <sup>2</sup>	23,40	2.925,00
1.2.4.60	Linoleum-Belag verfugen, 4 mm	100	m	3,20	320,00
1.2.4.70	Sockelleiste, PVC-hart Kern, 60mm	115	m	4,10	471,50
1.2.4.80	Erstpflge Bodenbelag Linol/PVC/Gummi	125	m <sup>2</sup>	3,00	375,00
1.2.4.90	Einfassschiene, Edelstahl, Bodenbel.,3mm 2-teilig	15	m	22,50	337,50
1.2.4.100	Einfassschiene, Edelstahl, Bodenbel.,3mm 1-teilig	10	m	18,50	185,00
1.2.4.110	Türanschluss, innen, Silikon	9	St	2,80	25,20
1.2.4.120	Stundensatz Fachwerker, Bodenbelagsarbeiten	1	h	45,00	45,00
1.2.4.130	Stundensatz Helfer, Bodenbelagsarbeiten	1	h	43,00	43,00
	<b>1.2.4 Gründungsbeläge (Lino) - KG 324</b>				<b><u>6.808,70</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.2.5</b>	Abdichtungen - KG 325				
1.2.5.10	Bodenflächen reinigen, Abdichtung	330	m <sup>2</sup>	0,20	66,00
1.2.5.20	Voranstrich, Bitumenlösung, Boden	330	m <sup>2</sup>	2,00	660,00
1.2.5.30	Abdichtung nichtdrückendes Wasser, Boden, G200S4	330	m <sup>2</sup>	16,50	5.445,00
1.2.5.40	Rohrdurchführung, Klebeflansch, bis DN 150	15	St	78,20	1.173,00
1.2.5.50	Rohrdurchführung, Klebeflansch, bis DN 250	5	St	130,35	651,75
1.2.5.60	Stundensatz Helfer, Abdichtung	1	h	48,00	48,00
1.2.5.70	Stundensatz Fachwerker, Abdichtung	1	h	45,00	45,00
				<b>1.2.5 Abdichtungen - KG 325</b>	<b><u>8.088,75</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP	
1.2.6	<p>Sonstiges (Erdung) - KG 329</p> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Der Fundamenterder ist nach DIN 18014 auszuführen. Für die Nutzung als Blitzschutzterder gelten zusätzlich die Anforderungen der EN 62305-3.</p> <p>Er muss als geschlossener Ring in den Fundamenten oder in der Bodenplatte verlegt werden und von Beton mit einer Deckung von mindestens 5 cm umschlossen sein.</p> <p>Bei Gebäuden mit größerem Umfang soll die umspannte Fläche durch Querverbindungen in Felder &lt; 20 m * 20 m aufgeteilt werden.</p> <p>Der Fundamenterder ist gemäß DIN VDE 0100-540, DIN 18015-12 und den technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber (VNB) ein Bestandteil der elektrischen Anlage.</p> <p>Die Errichtung und Dokumentation dieser Erdungsanlage ist deshalb durch eine Elektro-/Blitzschutz-Fachkraft oder unter deren Aufsicht durchzuführen. Die Durchgangsmessung ist nur durch eine Elektro-/Blitzschutz-Fachkraft möglich.</p> <p>Zur Ausführung des Fundamenterders wird vom Fachplaner ein Fundamenterderplan übergeben. Es ist auf Basis der aktuellen Fundament- und Bewegungsfugenpläne eine Werkplanung zu erstellen und zur Freigabe vorzulegen.</p> <p>Abstandshalter für Fundamenterder</p> <p>Der Fundamenterder muss allseits von Beton umschlossen sein.</p> <p>Abstandshalter müssen verwendet werden, wenn der Fundamenterder in unbewehrten Fundamenten verlegt wird. In bewehrten Fundamenten sind Abstandshalter nicht erforderlich.</p> <p>Die Verbindung des Fundamenterders mit der Bewehrung mit Klemmen oder durch Verschweißen im Abstand von 2 Metern ist zwingend erforderlich.</p> <p>Der Fundamenterder muss den Anforderungen der DIN VDE 0100 T 410 genügen.</p> <p>Die Verlegung des Fundamenterders (Bandstahl 30 x 3,5 mm) hat in der Regel senkrecht zu erfolgen um ein allseitiges Umfließen mit Beton zu gewährleisten, auf einer Bewehrungslage im Beton darf auch waagrecht verlegt werden.</p> <p>Anschlussfahnen</p> <p>Anschlussfahnen müssen für den äußeren Blitzschutz und in den Technikräumen herausgeführt werden.</p> <p>Die Anschlussfahnen müssen gegen Korrosion geschützt sein.</p> <p>- Nichtrostender Stahl Werkstoff Nr. 1.4571</p> <p>(Nach DIN EN 0151 ist bei Verlegung im Erdreich Edelstahl mit der Werkstoffnummer 1.4571 zu verwenden.)</p> <p>Die Erdungsanlage bei Gebäuden mit isolierten oder isolierenden Fundamenten muss als Ringerder außerhalb der Fundamente ausgeführt werden. Innerhalb der Fundamente wird in diesem Fall der Funktionspotentialausgleichsleiter (FPAL) verlegt.</p> <p>Der Ringerder muss in einem geschlossenen Ring um das Gebäude verlegt werden oder wenn dies nicht möglich ist, eine Verbindung zum Schließen des Ringes im Gebäudeinneren erstellt werden.</p> <p>Es müssen mindestens 80 % der Leitungen des Ringerders mit direktem Kontakt zum Erdreich verlegt sein. Der Ringerder ist in einer Tiefe von mindestens 0,5 m und mit einem</p>					



Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
	Abstand von etwa von 1 m zum Gebäude gut erdfühlig zu verlegen.				
	Eine Maschenweite von maximal 20 m x 20 m ist einzuhalten. Wird ein Blitzschutzsystem geplant, beträgt die Maschenweite maximal 10 m x 10 m.				
	Der Erder reduziert die Schrittspannung und dient somit als Potentialsteuerung um das Gebäude. Der Ringerder sollte in gewachsenem Boden verlegt werden. Eine Einbringung in aufgeschüttetem oder mit Bauschutt aufgefülltem Erdreich verschlechtert den Erdausbreitungswiderstand.				
	Bei Gebäuden mit mit Kelleraufbau aus wasserundurchlässigem Beton (sogen. "Weiße Wanne") ist ebenfalls ein Erder außerhalb zu verlegen.				
1.2.6.10	Erder, Bandstahl St/Zn, 30/30,5mm	150	m	10,50	1.575,00
1.2.6.20	Ringerder, Runddraht NIRO (V4A), D=10mm	200	m	15,50	3.100,00
1.2.6.30	Erder, Runddraht NIRO (V4A), D=10mm	40	m	13,60	544,00
1.2.6.40	Anschlussfahne, Runddraht NIRO (V4A), D=10mm	20	St	30,50	610,00
1.2.6.50	Korrosionsschutzbinde	5	St	26,50	132,50
1.2.6.60	Werkplanung Fundament- und Blitzschutzerdungsanlage	1	psch	345,00	345,00
1.2.6.70	Dokumentation	1	psch	325,00	325,00
				<b>1.2.6 Sonstiges (Erdung) - KG 329</b>	<b><u>6.631,50</u></b>
				<b>1.2 GRÜNDUNG/ UNTERBAU - KG 320</b>	<b><u>141.464,60</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einheit	EP	GP
<b>1.3</b>	AUSSENWÄNDE/ VERTIKALE KONSTRUKTIONEN (außen) - KG 330				
<b>1.3.1</b>	Tragende Außenwände - KG 331				
1.3.1.10	Aufmaß Bodenplatte	1	psch	350,00	350,00
1.3.1.20	Werkplanung Außenwände	1	psch	650,00	650,00
1.3.1.30	Außenwand, Holzrahmen, b/d=6/18cm, OSB-3 15, SB 80	420	m <sup>2</sup>	175,00	73.500,00
1.3.1.40	Zulage Installationsebene, Außenwand, d=60mm	420	m <sup>2</sup>	25,60	10.752,00
1.3.1.50	Zulage Fensteröffnung, Außenwand, b/h=62,5/62,5cm	1	St	42,00	42,00
1.3.1.60	Zulage Fensteröffnung, Außenwand, b/h=101/150cm	10	St	52,00	520,00
1.3.1.70	Zulage Fensteröffnung, Außenwand, b/h=101/225cm	1	St	73,00	73,00
1.3.1.80	Zulage Fensteröffnung, Außenwand, b/h=126/62,5cm	4	St	62,00	248,00
1.3.1.90	Zulage Fensteröffnung, Außenwand, b/h=176/62,5cm	5	St	75,00	375,00
1.3.1.100	Zulage Fensteröffnung, Außenwand, b/h=176/225cm	1	St	102,00	102,00
1.3.1.110	Zulage Fensteröffnung, Außenwand, b/h=201/225cm	1	St	125,00	125,00
1.3.1.120	Zulage Fensteröffnung, Außenwand, b/h=401/225cm	1	St	275,00	275,00
1.3.1.130	Zulage Fensteröffnung, Außenwand, b/h=626/100cm	1	St	325,00	325,00
1.3.1.140	Zulage Türöffnung, Außenwand, b/h=101/225cm	3	St	45,50	136,50
1.3.1.150	Zulage Türöffnung, Außenwand, b/h=bis 126/226cm	2	St	65,00	130,00
1.3.1.160	Zulage Türöffnung, Außenwand, b/h=bis 238/226cm	1	St	72,00	72,00
1.3.1.170	Zulage Stürze, b/h=bis 10/18cm	40	m	24,50	980,00
1.3.1.180	Zulage Stiele, b/d=bis 16/18cm	10	m	26,00	260,00

Übertrag: 88.915,50

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
					Übertrag: 88.915,50
1.3.1.190	Zulage Stürze, b/h=bis 16/18cm	15	m	26,00	390,00
1.3.1.200	Zulage Schwelle, b/h=18/10cm	140	m	32,00	4.480,00
1.3.1.210	Zulage Rähm, b/h=18/10cm	140	m	32,00	4.480,00
1.3.1.220	Zulage Eckausbildung Außenwand	17	St	22,00	374,00
1.3.1.230	Zulage Verstärkung in Außenwand, Anschluss Innenwand	25	St	22,00	550,00
1.3.1.240	Zulage Perimeterdämmplatte, Abdichtung	80	m <sup>2</sup>	38,50	3.080,00
1.3.1.250	Konstruktionsvollholz, KVH-SI, Nadelholz	15	m <sup>3</sup>	485,00	7.275,00
1.3.1.260	Abbund Konstruktionsvollholz	150	m	10,00	1.500,00
				<b>1.3.1 Tragende Außenwände - KG 331</b>	<b><u>111.044,50</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.3.2</b>	Nichttragende Außenwände (Attika) - KG 332				
1.3.2.10	Attika, Holzrahmen, b/d=2/22cm, h=48cm	60	m <sup>2</sup>	115,00	6.900,00
1.3.2.20	Zulage Schwelle, b/h=22/6cm	100	m	18,00	1.800,00
1.3.2.30	Zulage Rähm, b/h=22/6cm	100	m	18,00	1.800,00
1.3.2.40	Zulage Eckausbildung Attika	8	St	45,00	360,00
1.3.2.50	Mehrbedarf Holzfaserplatte, Deckenrand	35	m <sup>2</sup>	33,00	1.155,00
1.3.2.60	Stundensatz Helfer, Zimmerarbeiten	1	h	48,00	48,00
1.3.2.70	Stundensatz Fachwerker, Zimmerarbeiten	1	h	45,00	45,00
<b>1.3.2 Nichttragende Außenwände (Attika) - KG 332</b>					<b><u>12.108,00</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.3.3</b>	<b>Außenwandöffnungen (Außentüren) - KG 334</b>				
1.3.3.10	Werkplanung Außentüren	1	psch	450,00	450,00
1.3.3.20	Außentür, Alu, 1-flügelig, 238/225+25 cm, VSG, PF, DIN EN 179	1	St	3.750,00	3.750,00
1.3.3.30	Außentür, Alu, 1-flügelig, 126/225+25 cm, VSG	2	St	2.480,00	4.960,00
1.3.3.40	Außentür, Alu, 1-flügelig, 101/225+25 cm	2	St	2.250,00	4.500,00
1.3.3.50	Außentür, Alu, 1-flügelig, 101/225+15 cm, VSG	1	St	2.480,00	2.480,00
1.3.3.60	Rahmenverbreiterung, b = 50 mm	28	m	11,00	308,00
1.3.3.70	Öffnungsbegrenzer, Außentüren	6	St	45,50	273,00
1.3.3.80	Drückergarnitur Edelstahl, Außentüren	6	St	180,00	1.080,00
1.3.3.90	Anschluss Außen-Tür-Bauwerk, nach RAL und GEG	42	m	4,00	168,00
1.3.3.100	Stundensatz Fachwerker, Bautischler	1	h	46,00	46,00
1.3.3.110	Stundensatz Helfer, Bautischler	1	h	42,00	42,00
<b>1.3.3 Außenwandöffnungen (Außentüren) - KG 334</b>				<b>18.057,00</b>	<b>18.057,00</b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

1.3.4

**Außenwandöffnungen (Außenfenster) - KG 334**

Nachfolgende Vorbemerkung/ Beschreibung ist maßgebend für die folgenden Einzelpositionen der Kunststofffenster. Ergänzende Angaben zu den einzelnen Fenstern wie bspw. Baurichtmaß, Flügeligkeit oder Ausführung mit Ober-/ Unterlichtern sind in den Einzelpositionen enthalten. Die Einzel- bzw- Gesamtpreise der Fenster ergeben sich aus dieser allgemein gültigen Beschreibung und den ergänzenden Angaben.

Fenster aus Kunststoff, aus Hohlkammerprofil mit innerer Stahlrohrverstärkung, mit doppelter Lippendichtung, "warmer Kante", Rahmenverbreiterung (RV), sowie Ausfüllen der Fugen zwischen Rahmen und angrenzenden Bauteilen. In den Einheitspreis ist das Herstellen der Anschlussfuge zwischen Fensterelement und Gewände nach RAL und GEG bzw. nach DIN 4108 mit einzukalkulieren. Fensterbankanschluss Kunststoff für Außen- und Innenfensterbank ist inklusive. Fenster, die mit einem Aufsatzrolladenkasten versehen werden, sind mit "RK" gekennzeichnet.

Farbe außen und innen nach RAL-Farbkarte, 2-farbig, bzw. nach Bemusterung durch AG,

Vorgefertigt für äußere Fensterbank:

Alu

Beschläge:

LM-eloxiert, verdeckt liegend, Einhandbedienung, Drehkippsbeschlag

Riegel: - Gebrauchsklasse: 3, starker Gebrauch

Verglasung:

Wärmeschutzverglasung, 3-scheibig, Floatglas

Uw:

max. 1,10 W/m²K

Uf:

max. 1,10 W/m²K

"warme Kante":

ja

Bautiefe:

ca. 85mm

g-Wert:

mind. 0,55

Lichtdurchlässigkeit:

mind. 76 %

Schallschutzklasse:

III

Klasse Windlast:

2

Schlagregendicht:

7A

Luftdurchlässigkeit:

3

Brandschutzforderungen:

alle Fenster ohne gesonderte Anforderungen

Einbruchschutz:

alle Fenster ohne gesonderte Anforderungen

Sprossen:

nein

Oberlichter:

nein

Anschlagart:

stumpf

Gewändeanschluss:

Mauerwerk Porenbeton, Wandstärke 36,5cm  
vereinzelt Stahlbetonstützen

Alle Einbau- und Öffnungsmaße gemäß der nachfolgenden Einzelbeschreibungen sind vor Ort am Bauwerk nachzuprüfen!

**Angeb. Fabrikat/**

**Hersteller Rahmen:**

**siehe Fabrikatsliste**

**Angeb. Fabrikat/**

**Hersteller Glas:**

**siehe Fabrikatsliste**

**Angeb. Fabrikat/**

**Hersteller Glasrandverbund: siehe Fabrikatsliste**

**Es sind in der Fabrikatsliste alle drei Angaben eindeutig anzugeben!**

1.3.4.10	Kunststoff-Fenster, 1-flügelig, 62,5/63,5 cm	1	St	395,00	395,00
1.3.4.20	Kunststoff-Fenster, 1-flügelig, 101/150 cm	8	St	520,00	4.160,00

Übertrag: 4.555,00

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
					Übertrag: 4.555,00
1.3.4.30	Kunststoff-Eck-Fenster, 1-flügelig, 101/150 cm	1	St	735,00	735,00
1.3.4.40	Kunststoff-Fenstertür, 1-flügelig, 101/225 cm	1	St	825,00	825,00
1.3.4.50	Kunststoff-Fenster, 1-flügelig, 126/62,5	4	St	485,00	1.940,00
1.3.4.60	Kunststoff-Fenster, 1-flügelig, 176/62,5 cm	5	St	545,00	2.725,00
1.3.4.70	Kunststoff-Fenster, 1-flügelig, 176/225 cm	1	St	865,00	865,00
1.3.4.80	Kunststoff-Fenster, 2-flügelig, 201/225 cm	1	St	975,00	975,00
1.3.4.90	Kunststoff-Fenster, 4-teilig, 401/225 cm	1	St	2.150,00	2.150,00
1.3.4.100	Kunststoff-Fenster, 4-teilig, 626/100 cm	1	St	3.350,00	3.350,00
1.3.4.110	Anschluss Fenster-Bauwerk, nach RAL und GEG	140	m	4,00	560,00
1.3.4.120	Fensterbank außen, LM-eloxiert	42	m	42,00	1.764,00
1.3.4.130	Fensterbank innen, Schichtstoffplatte	2	m	35,00	70,00
1.3.4.140	Aufsatzrollladen, Sonnenschutz	10	St	315,00	3.150,00
1.3.4.150	Elektro-Antrieb, Rollladen	10	St	175,00	1.750,00
1.3.4.160	Stundensatz Fachwerker, Bautischler	1	h	46,00	46,00
1.3.4.170	Stundensatz Helfer, Bautischler	1	h	42,00	42,00
<b>1.3.4 Außenwandöffnungen (Außenfenster) - KG 334</b>					<b><u>25.502,00</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.3.5</b>	Außenwandbekleidungen, außen (Außenputz) - KG 335				
1.3.5.10	Bauteile schützen, Folie	80	m <sup>2</sup>	3,15	252,00
1.3.5.20	Untergrundvorbereitung/ Untergrundprüfung Putzarbeiten	480	m <sup>2</sup>	0,75	360,00
1.3.5.30	Mineral. Armierungsputz u. Edelputz auf vorh. Holzfaserplatte (Putzträgerplatte)	480	m <sup>2</sup>	18,50	8.880,00
1.3.5.40	Zulage Linearputz	10	m <sup>2</sup>	3,50	35,00
1.3.5.50	Eckverstärkung, Armierungsgewebe, WDVS	250	m	3,90	975,00
1.3.5.60	Anschlussfugen, Fenster/Türen, WDVS	180	m	4,95	891,00
1.3.5.70	Anputzleisten, PVC, Außenputz	180	m	5,70	1.026,00
1.3.5.80	Tür-Element einputzen, außen	25	m	9,60	240,00
1.3.5.90	Stundensatz Helfer, Putzarbeiten	1	h	48,00	48,00
1.3.5.100	Stundensatz Fachwerker, Putzarbeiten	1	h	45,00	45,00
<b>1.3.5 Außenwandbekleidungen, außen (Außenputz) - KG 335</b>					<b><u>12.752,00</u></b>



Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.3.6</b>	Außenwandbekleidungen, außen (Anstrich) - KG 335				
1.3.6.10	Grundierung, Außenputz	480	m <sup>2</sup>	4,75	2.280,00
1.3.6.20	Beschichtung, Außenputz, rau, Silikat	480	m <sup>2</sup>	14,50	6.960,00
1.3.6.30	Beschichtung, mehrfarbig, außen, Mehrkosten	480	m <sup>2</sup>	5,30	2.544,00
1.3.6.40	Zulage Farbprobe	5	m <sup>2</sup>	10,80	54,00
1.3.6.50	Zulage Leibungen, Stürze	180	m	3,80	684,00
1.3.6.60	Stundensatz Helfer, Anstricharbeiten	1	h	48,00	48,00
1.3.6.70	Stundensatz Fachwerker, Anstricharbeiten	1	h	45,00	45,00
<b>1.3.6 Außenwandbekleidungen, außen (Anstrich) - KG 335</b>				<b>12.615,00</b>	<b>12.615,00</b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.3.7</b>	Außenwandbekleidungen, innen (Malerarbeiten) - KG 336				
1.3.7.10	Boden abdecken, Folie, Malervlies	380	m <sup>2</sup>	2,80	1.064,00
1.3.7.20	Staub- und Farbschutz, Gegenstände (Fenster, Türen)	150	m <sup>2</sup>	2,40	360,00
1.3.7.30	Spachtelung Innenflächen, vollflächig, Q3	420	m <sup>2</sup>	9,50	3.990,00
1.3.7.40	Zulage Spachtelung, Leibungen Fenster und Türen	120	m	3,50	420,00
1.3.7.50	Grundierung, verfestigend	420	m <sup>2</sup>	0,80	336,00
1.3.7.60	Beschichtung, innen, Nassabriebklasse 3, Dispersion, Wände	420	m <sup>2</sup>	5,20	2.184,00
1.3.7.70	Beschichtung, Leibungen (Fenster und Türen)	120	m	6,00	720,00
1.3.7.80	Nassraum, fungizid, Mehrkosten	20	m <sup>2</sup>	0,50	10,00
1.3.7.90	Beschichtung, mittel getönt, innen, Zulage	420	m <sup>2</sup>	1,55	651,00
1.3.7.100	Fugenverschluss, innen, Acryl	100	m	4,10	410,00
1.3.7.110	Stundensatz Helfer, Malerarbeiten	1	h	48,00	48,00
1.3.7.120	Stundensatz Fachwerker, Malerarbeiten	1	h	45,00	45,00
<b>1.3.7 Außenwandbekleidungen, innen (Malerarbeiten) - KG 336</b>					<b><u>10.238,00</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.3.8</b>	Außenwandbekleidungen (Trockenbau) - KG 336				
1.3.8.10	Bekleidung Wandflächen, GKB, d=12,5mm, einlagig	380	m <sup>2</sup>	24,50	9.310,00
1.3.8.20	Zulage Bekleidung Wandflächen, GKF, d=12,5mm, einlagig	50	m <sup>2</sup>	15,30	765,00
1.3.8.30	Herstellung Aussparung in Bekleidung, Fenster	26	St	26,80	696,80
1.3.8.40	Herstellung Leibungsbekleidung, GKB, d=12,5mm, Fenster	90	m	19,50	1.755,00
1.3.8.50	Herstellung Aussparung in Bekleidung, Außentüren	6	St	27,50	165,00
1.3.8.60	Herstellung Leibungsbekleidung, GKB, d=12,5mm, Türen	30	m	19,50	585,00
1.3.8.70	Eckschutzschiene, Gipsplattenbekleidungen	150	m	5,10	765,00
1.3.8.80	Stundensatz Helfer, Trockenbauarbeiten	1	h	48,00	48,00
1.3.8.90	Stundensatz Fachwerker, Trockenbauarbeiten	1	h	45,00	45,00
	<b>1.3.8 Außenwandbekleidungen (Trockenbau) - KG 336</b>				<b><u>14.134,80</u></b>
	<b>1.3 AUSSENWÄNDE/ VERTIKALE KONSTRUKTIONEN (außen) - KG 330</b>				<b><u>216.451,30</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.4</b>	INNENWÄNDE/ VERTIKALE KONSTRUKTIONEN (innen) - KG 340				
<b>1.4.1</b>	Tragende Innenwände - KG 341				
1.4.1.10	Aufmaß Bodenplatte	1	psch	350,00	350,00
1.4.1.20	Werkplanung Innenwände	1	psch	650,00	650,00
1.4.1.30	Nivellierschwelle, Innenwände, 60/160	160	m	24,00	3.840,00
1.4.1.40	Innenwand, Holzrahmen, b/d=6/16cm, OSB-3 15mm beids.	495	m <sup>2</sup>	135,00	66.825,00
1.4.1.50	Zulage Türöffnung in Innenwand, b/h= bis 101/201	16	St	42,50	680,00
1.4.1.60	Zulage Türöffnung in Innenwand, b/h= bis 176/201	3	St	48,50	145,50
1.4.1.70	Zulage Türöffnung in Innenwand, b/h= bis 201/201	1	St	63,00	63,00
1.4.1.80	Zulage Sturzholz in Türöffnung, b/h=6/16	20	m	14,50	290,00
1.4.1.90	Zulage Sturzholz in Türöffnung, b/h=16/16	15	m	35,80	537,00
1.4.1.100	Zulage Stiele in Türöffnung/ Wänden, b/h= bis 16/16	65	m	35,80	2.327,00
1.4.1.110	Wandanschluss Innenwand/ Außenwand	75	m	15,60	1.170,00
1.4.1.120	Wandanschluss Innenwand/ Innenwand (T-Stoß)	75	m	16,50	1.237,50
1.4.1.130	Wandanschluss Innenwand/ Innenwand (90°-Stoß)	15	m	17,50	262,50
1.4.1.140	Bauschnittholz, C24, Nadelholz	5	m <sup>3</sup>	550,00	2.750,00
1.4.1.150	Konstruktionsvollholz, KVH-SI, Nadelholz	10	m <sup>3</sup>	570,00	5.700,00
1.4.1.160	Abbund Bauschnittholz/ Konstruktionsvollholz	150	m	16,50	2.475,00
	<b>1.4.1 Tragende Innenwände - KG 341</b>				<b>89.302,50</b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.4.2</b>	Nichttragende Innenwände (Trockenbau) - KG 342				
1.4.2.10	Reinigen des Untergrundes	80	m <sup>2</sup>	1,35	108,00
1.4.2.20	GKBI-Inst.-Vorsatzschale, raumhoch, V-CW50/100, 2x12,5mm	10	m <sup>2</sup>	45,00	450,00
1.4.2.30	GKBI-Inst.-Vorsatzschale, raumhoch, V-CW50/150, 2x12,5mm	15	m <sup>2</sup>	45,00	675,00
1.4.2.40	GKBI-Inst.-Vorsatzschale, Abdeckung, V-CW50/100 - 125, 2x12,5mm	15	m <sup>2</sup>	47,50	712,50
1.4.2.50	GKBI-Inst.-Vorsatzschale, Abdeckung, V-CW50/150, 2x12,5mm	15	m <sup>2</sup>	52,00	780,00
1.4.2.60	GKBI-Inst.-Vorsatzschale, Abdeckung, V-CW50/200, 2x12,5mm	10	m <sup>2</sup>	60,00	600,00
1.4.2.70	GKBI-Inst.-Vorsatzschale, Abdeckung, V-CW50/250, 2x12,5mm	15	m <sup>2</sup>	65,80	987,00
1.4.2.80	Zulage seitliche Beplankung, 2x 12,5 GKBI	10	m <sup>2</sup>	12,00	120,00
1.4.2.90	Eckschutzschiene, Gipsplattenbekleidungen	100	m	3,50	350,00
1.4.2.100	GK-Montagewand, CW50/100,2x12,5,Min40, GBKI	10	m <sup>2</sup>	38,50	385,00
1.4.2.110	GK-Montagewand, CW75/125,2x12,5,Min40, GKB	10	m <sup>2</sup>	38,50	385,00
1.4.2.120	Revisionsöffnung in Montagewand, bis 25/25	5	St	32,00	160,00
1.4.2.130	Revisionsöffnung in Montagewand, bis 30/30	5	St	41,75	208,75
1.4.2.140	Türöffnung, Montagewand, bis MW 150 mm	1	St	34,10	34,10
1.4.2.150	GK-Verkofferung, 2 × 12,5 mm, Dämmung, Abw. bis 50cm	15	m	23,90	358,50
1.4.2.160	GK-Verkofferung, 2 × 12,5 mm, Dämmung, Abw. bis 75cm	15	m	25,60	384,00
1.4.2.170	GK-Verkofferung, 2 × 12,5 mm, Dämmung, Abw. bis 100cm	10	m	32,50	325,00
1.4.2.180	Aussparungen, Trockenbauflächen, bis DN100 bzw. 100/100mm	100	St	2,90	290,00
1.4.2.190	Aussparungen, Trockenbauflächen, bis DN150 bzw. 150/150mm	50	St	4,50	225,00

Übertrag: 7.537,85

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
					Übertrag: 7.537,85
1.4.2.200	Aussparungen, Trockenbauflächen, bis DN200 bzw. 200/200mm	15	St	6,50	97,50
1.4.2.210	WC-Trennwandsystem mit Tür, 200cm hoch, m. Seitenwand Herren	2	St	650,00	1.300,00
1.4.2.220	Schamwand, 40x70cm,	2	St	120,00	240,00
1.4.2.230	Verfugung, elasto-plastisch, Trockenbau	450	m	1,40	630,00
1.4.2.240	Stundensatz Fachwerker, Trockenbauarbeiten	1	h	42,00	42,00
1.4.2.250	Stundensatz Helfer, Trockenbauarbeiten	1	h	35,00	35,00
	<b>1.4.2 Nichttragende Innenwände (Trockenbau) - KG 342</b>				<b><u>9.882,35</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.4.3</b>	Innenwandöffnungen (Innentüren) - KG 344				
1.4.3.10	Werkplanung, Innentüren	1	psch	175,00	175,00
1.4.3.20	Alu-Innentür, 1flg. mit Seitenteil, b/h=176/226cm, T30-RS	1	St	4.150,00	4.150,00
1.4.3.30	Alu-Innentür, 1flg. mit Seitenteil, b/h=176/226cm	2	St	2.200,00	4.400,00
1.4.3.40	Alu-Innentür, 1flg. mit Seitenteil, b/h=201/226cm, RS	1	St	3.850,00	3.850,00
1.4.3.50	Alu-Innentür, 1flg. mit Seitenteil, b/h=201/226cm	1	St	2.750,00	2.750,00
1.4.3.60	Innentür, Holztür, kompl. mit Stahlumfassungszarge, 88,5/201	5	St	625,00	3.125,00
1.4.3.70	Innentür, Holztür, kompl. mit Stahlumfassungszarge, 101/201	15	St	675,00	10.125,00
1.4.3.80	Innentür, Holztür, kompl. mit Stahlumfassungszarge, 101/201, T30-DS	1	St	1.250,00	1.250,00
1.4.3.90	Faltwandanlagen, 351/226cm, komplett	1	St	6.530,00	6.530,00
1.4.3.100	Zulage Holztür (Innen-Drehtür), ohne Brandschutzanforderung, Rosettengarnitur	20	St	19,30	386,00
1.4.3.110	Zulage Holztür (Innen-Drehtür), mit Brandschutzanforderung, Rosettengarnitur	1	St	37,50	37,50
1.4.3.120	Wandtürstopper, Kunststoff	10	St	3,00	30,00
1.4.3.130	Wandtürstopper, mit Gummipuffer	10	St	12,00	120,00
1.4.3.140	Bodentürstopper, mit Gummipuffer	1	St	10,50	10,50
1.4.3.150	Türschilder, Klemmprofil 15/15cm	21	St	20,00	420,00
1.4.3.160	Stundensatz Fachwerker, Tischler	1	h	45,00	45,00
1.4.3.170	Stundensatz Helfer, Tischler	1	h	40,00	40,00
	<b>1.4.3 Innenwandöffnungen (Innentüren) - KG 344</b>				<b><u>37.444,00</u></b>

Position	Beschreibung	Menge Einh	EP	GP
<b>1.4.4</b>	Innenwandbekleidungen (Malerarbeiten) - KG 345			
1.4.4.10	Boden abdecken, Folie, Malervlies	10 m <sup>2</sup>	2,80	28,00
1.4.4.20	Staub- und Farbschutz, Gegenstände (Fenster, Türen)	50 m <sup>2</sup>	2,40	120,00
1.4.4.30	Spachtelung Innenflächen, vollflächig, Q3	1000 m <sup>2</sup>	9,50	9.500,00
1.4.4.40	Grundierung, verfestigend	1000 m <sup>2</sup>	0,80	800,00
1.4.4.50	Beschichtung, innen, Nassabriebklasse 3, Dispersion, Wände	700 m <sup>2</sup>	5,20	3.640,00
1.4.4.60	Beschichtung, innen, Nassabriebklasse 2, Dispersion, Wände	300 m <sup>2</sup>	5,80	1.740,00
1.4.4.70	Nassraum, fungizid, Mehrkosten	100 m <sup>2</sup>	0,50	50,00
1.4.4.80	Beschichtung, mittel getönt, innen, Zulage	1000 m <sup>2</sup>	1,55	1.550,00
1.4.4.90	Fugenverschluss, innen, Acryl	450 m	4,10	1.845,00
1.4.4.100	Stundensatz Helfer, Malerarbeiten	1 h	48,00	48,00
1.4.4.110	Stundensatz Fachwerker, Malerarbeiten	1 h	45,00	45,00
	<b>1.4.4 Innenwandbekleidungen (Malerarbeiten) - KG 345</b>			<b><u>19.366,00</u></b>



Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.4.5</b>	Innenwandbekleidungen (Trockenbau) - KG345				
1.4.5.10	Bekleidung Wandflächen, GKB, d=12,5mm, einlagig	1000	m <sup>2</sup>	24,50	24.500,00
1.4.5.20	Zulage Bekleidung Wandflächen, GKF, d=12,5mm, einlagig	100	m <sup>2</sup>	15,30	1.530,00
1.4.5.30	Herstellung Aussparung in Bekleidung, Innentüren	26	St	35,80	930,80
1.4.5.40	Eckschutzschiene, Gipsplattenbekleidungen	30	m	5,10	153,00
1.4.5.50	Stundensatz Helfer, Trockenbauarbeiten	1	h	48,00	48,00
1.4.5.60	Stundensatz Fachwerker, Trockenbauarbeiten	1	h	45,00	45,00
	<b>1.4.5 Innenwandbekleidungen (Trockenbau) - KG345</b>				<b><u>27.206,80</u></b>
	<b>1.4 INNENWÄNDE/ VERTIKALE KONSTRUKTIONEN (innen) - KG 340</b>				<b><u>183.201,65</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.5</b>	DECKEN/ HORIZONTALE KONSTRUKTIONEN - KG 350				
<b>1.5.1</b>	Deckenkonstruktion (Decke EG) - KG 351				
1.5.1.10	Werkplanung Brettsper Holzdecke	1	psch	450,00	450,00
1.5.1.20	Brettsper Holzdecke (Massivholz), d=22cm	360	m <sup>2</sup>	165,00	59.400,00
1.5.1.30	Aussparungen, rund, bis 150mm	15	St	16,80	252,00
1.5.1.40	Aussparungen, rund, bis 200mm	5	St	22,50	112,50
1.5.1.50	Stundensatz Helfer, Zimmerarbeiten	1	h	48,00	48,00
1.5.1.60	Stundensatz Fachwerker, Zimmerarbeiten	1	h	45,00	45,00
	<b>1.5.1 Deckenkonstruktion (Decke EG) - KG 351</b>				<b><u>60.307,50</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.5.2</b>	Deckenkonstruktion (Decke OG) - KG 351				
1.5.2.10	Werkplanung Holzbalkendecke	1	psch	350,00	350,00
1.5.2.20	Holzbalkendecke, KVH, b/h=8/20, e<=62,5cm	110	m <sup>2</sup>	55,60	6.116,00
1.5.2.30	OSB-Platte, d=22mm, auf Holzbalkenlage	110	m <sup>2</sup>	28,50	3.135,00
1.5.2.40	Konstruktionsvollholz, KVH-SI, Nadelholz	3	m <sup>3</sup>	570,00	1.710,00
1.5.2.50	Abbund Konstruktionsvollholz	50	m	16,80	840,00
1.5.2.60	Stundensatz Helfer, Zimmerarbeiten	1	h	48,00	48,00
1.5.2.70	Stundensatz Fachwerker, Zimmerarbeiten	1	h	45,00	45,00
<b>1.5.2 Deckenkonstruktion (Decke OG) - KG 351</b>					<b><u>12.244,00</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.5.3</b>	Deckenkonstruktion (Treppen) - KG 351				
1.5.3.10	Werkplanung Innentreppe	1	psch	450,00	450,00
1.5.3.20	Stahlterpe, Innentreppe (Flachstahlwangen), 2 Läufe m. Podest	1	St	6.850,00	6.850,00
1.5.3.30	Trittstufen, Treppe	17	St	185,00	3.145,00
1.5.3.40	Setzstufen, Treppe	17	St	125,00	2.125,00
1.5.3.50	Stundensatz Helfer, Metallbauarbeiten	1	h	48,00	48,00
1.5.3.60	Stundensatz Fachwerker, Metallbauarbeiten	1	h	45,00	45,00
<b>1.5.3 Deckenkonstruktion (Treppen) - KG 351</b>				<b>12.663,00</b>	<b>12.663,00</b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.5.4</b>	Deckenbeläge (Estrich) - KG 353				
1.5.4.10	Untergrund reinigen, grobe Verschmutzung	90	m <sup>2</sup>	1,10	99,00
1.5.4.20	Heizestrich, CT-C25-F4-S 65, TP, PS 20, TSD 25, KH 140 mm, Lino	90	m <sup>2</sup>	29,50	2.655,00
1.5.4.30	Estrich abstellen, bis 200mm	10	m	9,00	90,00
1.5.4.40	Estrich, Dehnfuge, Mineralfaserstreifen	10	m	4,20	42,00
1.5.4.50	Estrich, Scheinfuge schneiden und füllen	15	m	8,10	121,50
1.5.4.60	Estrich, Verfugung, Kunststoffbasis	10	m	7,80	78,00
1.5.4.70	Estrich, Aussparungen schließen, <0,1 m <sup>2</sup>	10	St	10,50	105,00
1.5.4.80	Estrich, Aussparungen schließen, >0,1m <sup>2</sup>	5	St	22,50	112,50
1.5.4.90	Schnellzementestrich, CT-C25-F4 S 50-70, Zulage	90	m <sup>2</sup>	14,50	1.305,00
1.5.4.100	Estrichbewehrung m.Kunststofffasern, Zulage	90	m <sup>2</sup>	3,20	288,00
1.5.4.110	Mineralisch gebundene Schüttung	2	m <sup>3</sup>	82,00	164,00
1.5.4.120	Markierung, Messstellen	2	St	6,00	12,00
1.5.4.130	Messung, Feuchte, Estrich	2	St	47,00	94,00
1.5.4.140	Stundensatz Fachwerker, Estricharbeiten	1	h	34,65	34,65
1.5.4.150	Stundensatz Helfer, Estricharbeiten	1	h	31,00	31,00
<b>1.5.4 Deckenbeläge (Estrich) - KG 353</b>				<b>5.231,65</b>	<b>5.231,65</b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.5.5</b>	Deckenbeläge (Lino) - KG 353				
1.5.5.10	Überstand von Randstreifen entfernen	110	m	0,35	38,50
1.5.5.20	Arbeitsfugen und Risse schließen	25	m	6,50	162,50
1.5.5.30	Untergrund vorbereiten, komplett, für Belag	90	m <sup>2</sup>	6,75	607,50
1.5.5.40	Absperrung Zementestrich gegen aufsteigende Feuchtigkeit	90	m <sup>2</sup>	7,50	675,00
1.5.5.50	Linoleum-Belag, 2,5 mm	90	m <sup>2</sup>	23,40	2.106,00
1.5.5.60	Linoleum-Belag verfugen, 4 mm	90	m	3,20	288,00
1.5.5.70	Sockelleiste, PVC-hart Kern, 60mm	110	m	4,10	451,00
1.5.5.80	Erstpflge Bodenbelag Linol/PVC/Gummi	90	m <sup>2</sup>	3,00	270,00
1.5.5.90	Einfassschiene, Edelstahl, Bodenbel.,3mm 2-teilig	10	m	22,50	225,00
1.5.5.100	Einfassschiene, Edelstahl, Bodenbel.,3mm 1-teilig	5	m	18,50	92,50
1.5.5.110	Türanschluss, innen, Silikon	7	St	2,80	19,60
1.5.5.120	Stundensatz Fachwerker, Bodenbelagsarbeiten	1	h	45,00	45,00
1.5.5.130	Stundensatz Helfer, Bodenbelagsarbeiten	1	h	43,00	43,00
<b>1.5.5 Deckenbeläge (Lino) - KG 353</b>					<b><u>5.023,60</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.5.6</b>	Deckenbekleidung (Malerarbeiten) - KG 354				
1.5.6.10	Spachtelung Innenflächen, vollflächig, Q3	160	m <sup>2</sup>	9,50	1.520,00
1.5.6.20	Grundierung, verfestigend	160	m <sup>2</sup>	1,20	192,00
1.5.6.30	Beschichtung, innen, Nassabriebklasse 2, Dispersion, Decke	160	m <sup>2</sup>	5,20	832,00
1.5.6.40	Nassraum, fungizid, Mehrkosten	50	m <sup>2</sup>	0,50	25,00
1.5.6.50	Beschichtung, mittel getönt, innen, Zulage	160	m <sup>2</sup>	1,55	248,00
1.5.6.60	Fugenverschluss, innen, Acryl	250	m	4,10	1.025,00
1.5.6.70	Stundensatz Helfer, Malerarbeiten	1	h	48,00	48,00
1.5.6.80	Stundensatz Fachwerker, Malerarbeiten	1	h	45,00	45,00
<b>1.5.6 Deckenbekleidung (Malerarbeiten) - KG 354</b>					<b><u>3.935,00</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.5.7</b>	Deckenbekleidungen (Trockenbau) - KG 354				
1.5.7.10	Mineralfaserdecke, sichtbare UK, ohne Dämmung, 625/625 mm	190	m <sup>2</sup>	25,80	4.902,00
1.5.7.20	GK-Decke-Deckenfries, abgehängt, 1x12,5, ohne Dämmung	100	m <sup>2</sup>	30,00	3.000,00
1.5.7.30	GK-Decke, abgehängt, 2x12,5, ohne Dämmung	75	m <sup>2</sup>	38,80	2.910,00
1.5.7.40	Bewegungsfuge, Gipsplattend. abgehängt	10	m	8,50	85,00
1.5.7.50	Aussparung, Gipspl.-Decke, bis 900/450 mm	2	St	18,50	37,00
1.5.7.60	Revisionsklappe, abgehäng.Unterd.,900/450	2	St	135,00	270,00
1.5.7.70	Aussparung, Gipspl.-Decke, bis 300/300 mm	4	St	14,50	58,00
1.5.7.80	Revisionsklappe, abgehäng.Unterd.,300/300	4	St	55,00	220,00
1.5.7.90	Verfugung, elasto-plastisch, Trockenbau	100	m	1,40	140,00
1.5.7.100	Stundensatz Helfer, Trockenbauarbeiten	1	h	48,00	48,00
1.5.7.110	Stundensatz Fachwerker, Trockenbauarbeiten	1	h	45,00	45,00
<b>1.5.7 Deckenbekleidungen (Trockenbau) - KG 354</b>				<b>11.715,00</b>	<b>11.715,00</b>



Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.5.8</b>	Sonstiges (Geländer) - KG 359				
1.5.8.10	Werkplanung Geländer	1	psch	350,00	350,00
1.5.8.20	Handlauf, nichtrostend, Rundrohr 42,4mm	12	m	126,00	1.512,00
1.5.8.30	Handlaufhalter, Stahl, Wand	10	St	45,00	450,00
1.5.8.40	Handlaufhalter, Enden	4	St	31,00	124,00
1.5.8.50	Handlaufhalter, Bogenstück	2	St	60,00	120,00
1.5.8.60	Brüstungsgeländer/ Treppengeländer, Flachstahlfüllung	10	m	385,00	3.850,00
1.5.8.70	Stundensatz Helfer, Metallbauarbeiten	1	h	48,00	48,00
1.5.8.80	Stundensatz Fachwerker, Metallbauarbeiten	1	h	45,00	45,00
				<b>1.5.8 Sonstiges (Geländer) - KG 359</b>	<b><u>6.499,00</u></b>
				<b>1.5 DECKEN/ HORIZONTALE KONSTRUKTIONEN - KG 350</b>	<b><u>117.618,75</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.6</b>	DÄCHER - KG 360				
<b>1.6.1</b>	Dachbeläge - KG 363				
1.6.1.10	Werkplanung Gefälledämmung	1	psch	200,00	200,00
1.6.1.20	Windsogberechnung	1	psch	120,00	120,00
1.6.1.30	Rohdecke reinigen, grobe Verschmutzung	385	m <sup>2</sup>	2,50	962,50
1.6.1.40	Attikainnenseiten reinigen	70	m <sup>2</sup>	2,70	189,00
1.6.1.50	Untergrund vorbereiten	455	m <sup>2</sup>	3,45	1.569,75
1.6.1.60	Absaugen stehendes Wasser	385	m <sup>2</sup>	3,85	1.482,25
1.6.1.70	Voranstrich, Dach, Beton, Bitumenbasis	455	m <sup>2</sup>	2,50	1.137,50
1.6.1.80	Zulage Voranstrich an Attika hochziehen	70	m <sup>2</sup>	5,50	385,00
1.6.1.90	Dampfsperre, Bitumen	455	m <sup>2</sup>	13,50	6.142,50
1.6.1.100	Zulage Dampfsperre an Attika hochziehen	70	m <sup>2</sup>	14,70	1.029,00
1.6.1.110	Zulage Dampfsperre Durchdringungen eindichten (bis DN150)	10	St	32,00	320,00
1.6.1.120	Zulage Dampfsperre Durchdringungen eindichten (bis 75/75))	2	St	32,00	64,00
1.6.1.130	Grund- u. Gefälledämmung WLS 023, 2% 130-260mm	385	m <sup>2</sup>	68,90	26.526,50
1.6.1.140	Zulage Ausführung Linienentwässerungssystem, "Set 1"	8	St	155,00	1.240,00
1.6.1.150	Zulage Ausführung Linienentwässerungssystem, "Set 2"	8	St	155,00	1.240,00
1.6.1.160	Zulage Ausführung Linienentwässerungssystem, "Set 3"	8	St	155,00	1.240,00
1.6.1.170	Zulage Ausführung Linienentwässerungssystem, "Set 4"	7	St	155,00	1.085,00
1.6.1.180	Zulage Ausführung Linienentwässerungssystem, "Set 5"	5	St	155,00	775,00

Übertrag: 45.708,00

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
					Übertrag: 45.708,00
1.6.1.190	Zulage Ausführung Keildämmung	130	m	2,75	357,50
1.6.1.200	Dachabdichtung, PYE-KTP S4, untere Lage	455	m <sup>2</sup>	9,20	4.186,00
1.6.1.210	Dachabdichtung, PYE KTP 300 S 5, obere Lage	455	m <sup>2</sup>	13,40	6.097,00
1.6.1.220	Dachabdichtung an Attika, führen, 2-lagig	120	m	21,50	2.580,00
1.6.1.230	Abdichtungsanschluss, Eckausbildung	10	St	10,40	104,00
1.6.1.240	Trenn-/Schutzlage, PES-Vlies, 500g/m <sup>2</sup> , lose (für Rollkies)	100	m <sup>2</sup>	2,60	260,00
1.6.1.250	Rollkiesschüttung, 16/32, d=50 mm, Randbereich/ Technik	100	m <sup>2</sup>	11,50	1.150,00
1.6.1.260	Belag, außen, Betonwerkstein, 40/40/4	30	m <sup>2</sup>	44,50	1.335,00
1.6.1.270	Kies-Kontrollschacht	4	St	35,00	140,00
1.6.1.280	Kiesschutzwinkel, Stahl, h=55mm	20	m	13,75	275,00
1.6.1.290	Lüfterelement liefern und montieren (Entlüftung)	10	St	227,95	2.279,50
1.6.1.300	Dachbegrünung, Dränm.,	310	m <sup>2</sup>	14,50	4.495,00
1.6.1.310	Dachbegrünung, Filtervliesabdeck., 200g/m <sup>2</sup>	310	m <sup>2</sup>	1,90	589,00
1.6.1.320	Pflanzsubstrat, Drän/Vegetat., 100mm, ext.	310	m <sup>2</sup>	13,50	4.185,00
1.6.1.330	Sedum-/Flachballenpflanzen, extensive Dachbegrünung	310	m <sup>2</sup>	7,80	2.418,00
1.6.1.340	Fertigstellungspflege, Extens. Dachbegrün.	310	m <sup>2</sup>	1,10	341,00
1.6.1.350	Wartungsvertrag Flachdach und Sicherungselemente, jährlich	1	St	750,00	750,00
1.6.1.360	Kernbohrung Attika für Entwässerung (Hauptentwässerung)	5	St	25,00	125,00
1.6.1.370	Kernbohrung Attika für Entwässerung (Notwässerung)	6	St	25,00	150,00

Übertrag: 77.525,00

<u>Position</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Menge</u>	<u>Einh</u>	<u>EP</u>	<u>GP</u>
					Übertrag: 77.525,00
1.6.1.380	Stundensatz Fachwerker, Dacharbeiten	1	h	45,00	45,00
1.6.1.390	Stundensatz Helfer, Dacharbeiten	1	h	40,00	40,00
				<b>1.6.1 Dachbeläge - KG 363</b>	<b><u>77.610,00</u></b>

<b>Position</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Menge</b>	<b>Einh</b>	<b>EP</b>	<b>GP</b>
<b>1.6.2</b>	Sonstiges (Absturzsicherung, Seilsystem) - KG 369				
1.6.2.10	Flachdachabsturzsicherung, Seil-System	120	m	30,00	3.600,00
1.6.2.20	Werkplanung Flachdachabsturzsicherung	1	psch	200,00	200,00
	<b>1.6.2 Sonstiges (Absturzsicherung, Seilsystem) - KG 369</b>				<b><u>3.800,00</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1.6.3	<p>Sonstiges (Blitzschutz) - KG 369</p> <p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Für das Gebäude ist eine Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 / VDE 0185 zu errichten.</p> <p>Die Blitzschutzanlage wird in der Blitzschutzklasse 3, gem Vorgabe des Bauherren bzw. dessen Sachversicherung errichtet. Fangmasche &lt;15x15m Ableitungsabstand &lt;15m Fanganlage Flachdach mit Flachdachhaltern, Für Dach-Aufbauten sind Fangstangen mit entsprechender Größe vor zu sehen.</p> <p>Gem. den technischen Anschlussbedingungen, der DIN 18015 und DIN VDE0100 ist ein flächenhafter Fundamenterder zu errichten. Der maximale Widerstand darf 2 Ohm betragen. Es ist ein Ringerder in V4A unter der Bodenplatte zu verlegen sowie ein Fundamenterder in der Bodenplatte und in den Fundamenten.</p> <p>An den Fundament- bzw. Ringerder sind alle metallenen Gebäudekonstruktionen sowie die Bewehrungen anzuschließen. Gem. DIN VDE 0100 ist ein Hauptpotentialausgleich nach DIN VDE 0100 Teile 410 und 540 sowie der VDE 0190 zu erstellen.</p> <p>Fundamenterder: Der Fundamenterder wird im Fundament geführt. Ausführung-&gt; Werkstoff Rd10-St Der Fundamenterder ist aller 2,00m mit der Stahlbewehrung der Fundamente elektrisch leitend zu verbinden (Klemmverbinder oder Schweißverbindungen).</p> <p>Erder in Bodenplatte: Der Erder wird in der Bodenplatte geführt. Ausführung-&gt; Werkstoff Rd10-St. Maschenweite &lt;20x20m, Der Erder in der Bodenplatte ist aller 2,00m mit der Stahlbewehrung der Bodenplatte elektrisch leitend zu verbinden (Klemmverbinder oder Schweißverbindungen). Die Bodenplatte ist mit Dehnungsprofilen und Dehnungsfugen ausgeführt. In diesen Bereichen in der Bodenplatte sind entsprechende Dehnungsbänder einzusetzen. Der Blitzschutz- und Erdungsplan ist mit dem Dehnungsfugenplan abzustimmen.</p> <p>Ringerder: Der Ringerder wird unter der Bodenplatte (unter Dämmung und Isolierschichten wie z.B. Folien) geführt. Der Ringerder ist "erdfühlig" zu verlegen. Ausführung-&gt; Werkstoff V4A Rd10. Maschenweite &lt;10x10m,</p> <p>Die Erder welche direkt in Erde verlegt werden z.B. als Verbindung zwischen Gebäuden, sind in V4A auszuführen.</p> <p>Anschlussfahnen und Übergänge von Beton in Erde bzw. Luft sind in V4A auszuführen.</p> <p>Die Erdungsanlagen sind von Blitzschutzfachkräften ausführen zu lassen.</p> <p>Es ist eine Fotodokumentation für Betoneinlegearbeiten zu erstellen.</p>				
1.6.3.10	Fangltg Rd8-Al Flachdach begrünt				
		160	m	12,00	1.920,00

Übertrag: 1.920,00

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
					Übertrag: 1.920,00
1.6.3.20	Ausdehnungsstück Kl.H Rundmaterial Alu L bis 200mm	10	St	10,25	102,50
1.6.3.30	Abltg Rd10-AI Wand	50	m	7,50	375,00
1.6.3.40	Abltg isoliert Rd8-AI L 3,5m	6	St	25,00	150,00
1.6.3.50	Nummernschild	6	St	5,00	30,00
1.6.3.60	Überbrückungsbauteil DIN EN 62561-1 (VDE 0185-561-1),	40	St	10,50	420,00
1.6.3.70	Attikaanschluss mit Anschlussverbinder auf dem Dach	10	St	4,50	45,00
1.6.3.80	Fangstange 1500mm Dachkonstruktion Standfuß Beton	3	St	42,00	126,00
1.6.3.90	Fangstange 2000mm Dachkonstruktion Standfuß Beton	2	St	63,50	127,00
1.6.3.100	Messen und Prüfen	1	psch	350,00	350,00
1.6.3.110	Dokumentation	1	psch	350,00	350,00
1.6.3.120	Stundensatz Fachwerker, Blitzschutzarbeiten	1	h	45,00	45,00
1.6.3.130	Stundensatz Helfer, Blitzschutzerarbeiten	1	h	40,00	40,00
					<b>1.6.3 Sonstiges (Blitzschutz) - KG 369</b>
					<b><u>4.080,50</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.6.4</b>	Sonstiges (Dachklempner) - KG 369				
1.6.4.10	OSB-Grobspanplatte, liefern und montieren	30	m <sup>2</sup>	17,50	525,00
1.6.4.20	Attikaabdeckung, Titan-Zinkblech, Z 700-800	60	m	125,00	7.500,00
1.6.4.30	Lieferung und Montage Attikagully	5	St	280,00	1.400,00
1.6.4.40	Lieferung und Montage Notentwässerung	6	St	335,00	2.010,00
1.6.4.50	Zulage Mauerabdeckung Eckausbildung, 90°	3	St	93,80	281,40
1.6.4.60	Zulage Mauerabdeckung, Wandanschluss	2	St	93,50	187,00
1.6.4.70	Fallrohr, behelfsmäßig	25	m	2,10	52,50
1.6.4.80	Wasserabweiser, behelfsmäßig	5	St	3,80	19,00
1.6.4.90	Fallrohr, rund, Titan-Zinkblech, DN 70, Y	30	m	17,38	521,40
1.6.4.100	Fallrohrbogen, rund, Titan-Zinkblech, DN 70, Y	5	St	22,00	110,00
1.6.4.110	Standrohr, Titan-Zink-Rohr, DN 70	5	St	57,26	286,30
1.6.4.120	Regenwasserklappe, Titan-Zinkblech, Zul.	5	St	24,85	124,25
1.6.4.130	Standrohrkappe, Titan-Zinkblech, DN 100	5	St	5,57	27,85
1.6.4.140	Standrohr, Reinigungsöffnung	5	St	25,31	126,55
1.6.4.150	Stundensatz Fachwerker, Klempnerarbeiten	1	h	45,00	45,00
1.6.4.160	Stundensatz Helfer, Klempnerarbeiten	1	h	40,00	40,00
	<b>1.6.4 Sonstiges (Dachklempner) - KG 369</b>				<b><u>13.256,25</u></b>
				<b>1.6 DÄCHER - KG 360</b>	<b><u>98.746,75</u></b>



Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.7</b>	INFRASTRUKTURANLAGEN - KG 370				
<b>1.7.1</b>	Abwasserentsorgung - KG 375				
1.7.1.10	KG-Rohr, Polypropylen, DN/ OD 110	30	m	18,75	562,50
1.7.1.20	KG-Bogen, Polypropylen, 15-87°, DN 100	15	St	6,50	97,50
1.7.1.30	KG-Passstück, Polypropylen, DN/ OD 110	5	St	17,55	87,75
1.7.1.40	KG-Abzweig, Polypropylen, 45° oder 87°, DN/ OD 110	5	St	12,50	62,50
1.7.1.50	KG-Rohr, Polypropylen, DN/ OD 125	20	m	23,75	475,00
1.7.1.60	KG-Bogen, Polypropylen, 30°, DN/ OD 125, LR WP	10	St	9,55	95,50
1.7.1.70	KG-Bogen, Polypropylen, 15-87°, DN/ OD 125	10	St	9,80	98,00
1.7.1.80	KG-Passstück, Polypropylen, DN/ OD 125	5	St	24,35	121,75
1.7.1.90	KG-Abzweig, Polypropylen, 45° oder 87°, DN 125 x 100	5	St	22,65	113,25
1.7.1.100	KG-Übergang, Polypropylen, DN/ OD 125 x 110	4	St	10,30	41,20
1.7.1.110	KG-Übergang, Polypropylen, DN/ OD 125 x 160	3	St	11,50	34,50
1.7.1.120	KG-Rohr, Propylen, DN/ OD 160	20	m	31,50	630,00
1.7.1.130	KG-Passstück, Polypropylen, DN/ OD 160	5	St	25,10	125,50
1.7.1.140	KG Bodendurchführung mit Dichtflansch, DN/ OD 110	15	St	135,00	2.025,00
1.7.1.150	KG Bodendurchführung mit Dichtflansch, DN/ OD 125	5	St	135,00	675,00
1.7.1.160	Kontrollschacht, KS2, DN 600, PP, t = ca.1,20 m	1	St	950,00	950,00
1.7.1.170	Übergabeschacht, Fertigteil, DN 1000, Beton, t = ca. 2,50 m	1	St	1.650,00	1.650,00
1.7.1.180	Zulage äußerer Absturz für Übergabeschacht	1	St	250,00	250,00

Übertrag: 8.094,95

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
					Übertrag: 8.094,95
1.7.1.190	Auflagering, DN 625, d = 100 mm	2	St	30,00	60,00
1.7.1.200	Schachtabdeckung, Kl. D 400, mit Schmutzfang	1	St	350,00	350,00
1.7.1.210	PVC-Warnband, breit, grün (Abwasser)	70	m	1,00	70,00
1.7.1.220	Dichtheitsprüfung, Luft, bis DN 200	70	m	8,00	560,00
1.7.1.230	Stundensatz Fachwerker, Entwässerungsarbeiten	1	h	47,00	47,00
1.7.1.240	Stundensatz Helfer, Entwässerungsarbeiten	1	h	42,00	42,00
				<b>1.7.1 Abwasserentsorgung - KG 375</b>	<b><u>9.223,95</u></b>
				<b>1.7 INFRASTRUKTURANLAGEN - KG 370</b>	<b><u>9.223,95</u></b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.8</b>	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR BAUKONSTRUKTION - KG 390				
<b>1.8.1</b>	Baustelleneinrichtung - KG 391				
1.8.1.10	Baustelleneinrichtung und -räumung	1	psch	2.300,00	2.300,00
1.8.1.20	Bauschild komplett ca.2,00 x 1,50 m	1	St	260,00	260,00
1.8.1.30	Sanitärcontainer,aufstellen/entfernen	1	St	1.500,00	1.500,00
1.8.1.40	Sanitärcontainer,vorhalten/unterhalten	12	StMt	250,00	3.000,00
1.8.1.50	Schnurgerüst und Einmessarbeiten Geräteraumanbau	1	psch	650,00	650,00
1.8.1.60	Bedarfsposition Baustromanschluss, Verteiler	1	St	560,00	nur E-Preis
1.8.1.70	Bedarfsposition Baustromanschluss heranführen	50	m	26,00	nur E-Preis
1.8.1.80	Bedarfsposition Bauwasseranschluss mit Messeinrichtung	1	St	320,00	nur E-Preis
1.8.1.90	Bedarfsposition Bauwasseranschluss heranführen	50	m	18,00	nur E-Preis
1.8.1.100	Bauzaun, Stahlrahmen, mobil, h = 2,00 m	150	m	10,10	1.515,00
1.8.1.110	Bauzaun, Stahlrahmen, h = 2,00 m, vorhalten	1800	mMt	1,35	2.430,00
1.8.1.120	Bauzaun-Tor, b=5,00 m	2	St	250,00	500,00
1.8.1.130	Bauzaun umsetzen	50	m	4,50	225,00
1.8.1.140	Probenahme Aushub-/Haufwerksmaterial	2	St	265,00	530,00
1.8.1.150	Stundensatz Fachwerker, Baustelleneinrichtung	1	h	53,00	53,00
1.8.1.160	Stundensatz Helfer, Baustelleneinrichtung	1	h	46,00	46,00
<b>1.8.1 Baustelleneinrichtung - KG 391</b>				<b>13.009,00</b>	<b>13.009,00</b>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
<b>1.8.2</b>	Gerüste - KG 392				
1.8.2.10	Fassadengerüst, Metallgerüst, Gr. 3, Aufbau	600	m <sup>2</sup>	4,50	2.700,00
1.8.2.20	Fassadengerüst, Gebrauchsüberlassung	24000	m <sup>2</sup> Wo	0,25	6.000,00
1.8.2.30	Fassadengerüst, Metallgerüst, Gr. 3, Abbau	600	m <sup>2</sup>	3,75	2.250,00
1.8.2.40	Fassadengerüst umrüsten, Gr. 3	150	m <sup>2</sup>	8,00	1.200,00
1.8.2.50	Abschnittsweises Einrüsten	1	psch	260,00	260,00
1.8.2.60	Gerüstträger über Öffnungen, Aufbau	10	m	18,50	185,00
1.8.2.70	Gerüstträger, Gebrauchsüberlassung	400	mWo	0,55	220,00
1.8.2.80	Gerüstträger über Öffnungen, Abbau	10	m	18,50	185,00
1.8.2.90	Gerüstverbreiterung außen, Aufbau	150	m	4,50	675,00
1.8.2.100	Gerüstverbreiterung außen, Gebrauchsüberlassung	6000	mWo	0,25	1.500,00
1.8.2.110	Gerüstverbreiterung außen, Abbau	150	m	4,50	675,00
1.8.2.120	Gerüstverkleidung mit armierter Baufolie, Aufbau	600	m <sup>2</sup>	2,45	1.470,00
1.8.2.130	Gerüstverkleidung, Baufolie, Gebrauchsüberlassung	24000	m <sup>2</sup> Wo	0,45	10.800,00
1.8.2.140	Gerüstverkleidung mit armierter Baufolie, Abbau	600	m <sup>2</sup>	1,75	1.050,00
1.8.2.150	Treppenturm, vorgebaut, Aufbau	1	St	450,00	450,00
1.8.2.160	Treppenturm, vorgebaut, Gebrauchsüberl.	40	StWo	35,00	1.400,00
1.8.2.170	Treppenturm, vorgebaut, Abbau	1	St	300,00	300,00
1.8.2.180	Aufzugsanlage, Aufbau	1	St	150,00	150,00
1.8.2.190	Aufzugsanlage, Gebrauchsüberlassung	40	StWo	8,20	328,00

Übertrag: 31.798,00

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
					Übertrag: 31.798,00
1.8.2.200	Aufzugsanlage, Abbau	1	St	150,00	150,00
1.8.2.210	Dachfanggerüst, Aufbau	150	m	7,50	1.125,00
1.8.2.220	Dachfanggerüst, Gebrauchsüberlassung	6000	m	0,50	3.000,00
1.8.2.230	Dachfanggerüst, Abbau	150	m	6,50	975,00
1.8.2.240	Gerüst, Unterbau begradigen	90	m <sup>2</sup>	5,50	495,00
1.8.2.250	Stundensatz Fachwerker, Gerüstarbeiten	1	h	53,00	53,00
1.8.2.260	Stundensatz Helfer, Gerüstarbeiten	1	h	46,00	46,00
				<b>1.8.2 Gerüste - KG 392</b>	<b><u>37.642,00</u></b>
				<b>1.8 SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR BAUKONSTRUKTION - KG 390</b>	<b><u>50.651,00</u></b>
				<b>1 BAULEISTUNGEN - KG 300</b>	<b><u>848.940,00</u></b>

Zusammenstellung

1.1.1	Herstellung - KG 311	31.582,00
1.1	BAUGRUBE/ ERDBAU - KG 310	31.582,00
1.2.1	Flachgründungen und Bodenplatten - KG 322	81.114,00
1.2.2	Gründungsbeläge (Estrich) - KG 324	19.561,40
1.2.3	Gründungsbeläge (Fliesen) - KG 324	19.260,25
1.2.4	Gründungsbeläge (Lino) - KG 324	6.808,70
1.2.5	Abdichtungen - KG 325	8.088,75
1.2.6	Sonstiges (Erdung) - KG 329	6.631,50
1.2	GRÜNDUNG/ UNTERBAU - KG 320	141.464,60
1.3.1	Tragende Außenwände - KG 331	111.044,50
1.3.2	Nichttragende Außenwände (Attika) - KG 332	12.108,00
1.3.3	Außenwandöffnungen (Außentüren) - KG 334	18.057,00
1.3.4	Außenwandöffnungen (Außenfenster) - KG 334	25.502,00
1.3.5	Außenwandbekleidungen, außen (Außenputz) - KG 335	12.752,00
1.3.6	Außenwandbekleidungen, außen (Anstrich) - KG 335	12.615,00
1.3.7	Außenwandbekleidungen, innen (Malerarbeiten) - KG 336	10.238,00
1.3.8	Außenwandbekleidungen (Trockenbau) - KG 336	14.134,80
1.3	AUSSENWÄNDE/ VERTIKALE KONSTRUKTIONEN (außen) - KG 330	216.451,30
1.4.1	Tragende Innenwände - KG 341	89.302,50
1.4.2	Nichttragende Innenwände (Trockenbau) - KG 342	9.882,35
1.4.3	Innenwandöffnungen (Innentüren) - KG 344	37.444,00
1.4.4	Innenwandbekleidungen (Malerarbeiten) - KG 345	19.366,00
1.4.5	Innenwandbekleidungen (Trockenbau) - KG345	27.206,80
1.4	INNENWÄNDE/ VERTIKALE KONSTRUKTIONEN (innen) - KG 340	183.201,65
1.5.1	Deckenkonstruktion (Decke EG) - KG 351	60.307,50
1.5.2	Deckenkonstruktion (Decke OG) - KG 351	12.244,00
1.5.3	Deckenkonstruktion (Treppen) - KG 351	12.663,00
1.5.4	Deckenbeläge (Estrich) - KG 353	5.231,65
1.5.5	Deckenbeläge (Lino) - KG 353	5.023,60
1.5.6	Deckenbekleidung (Malerarbeiten) - KG 354	3.935,00
1.5.7	Deckenbekleidungen (Trockenbau) - KG 354	11.715,00
1.5.8	Sonstiges (Geländer) - KG 359	6.499,00
1.5	DECKEN/ HORIZONTALE KONSTRUKTIONEN - KG 350	117.618,75
1.6.1	Dachbeläge - KG 363	77.610,00
1.6.2	Sonstiges (Absturzsicherung, Seilsystem) - KG 369	3.800,00
1.6.3	Sonstiges (Blitzschutz) - KG 369	4.080,50

---

1.6.4	Sonstiges (Dachklempner) - KG 369	13.256,25
1.6	DÄCHER - KG 360	98.746,75
1.7.1	Abwasserentsorgung - KG 375	9.223,95
1.7	INFRASTRUKTURANLAGEN - KG 370	9.223,95
1.8.1	Baustelleneinrichtung - KG 391	13.009,00
1.8.2	Gerüste - KG 392	37.642,00
1.8	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR BAUKONSTRUKTION - KG 390	50.651,00
1	BAULEISTUNGEN - KG 300	848.940,00
		<b>Summe 848.940,00</b>
		<b>zzgl. MwSt 19 % <u>161.298,60</u></b>
		<b>Gesamtsumme <u>1.010.238,60</u></b>

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>BAULEISTUNGEN - KG 300</b>	<b>2</b>
<b>1.1</b>	<b>BAUGRUBE/ ERDBAU - KG 310</b>	<b>2</b>
<b>1.1.1</b>	<b>Herstellung - KG 311</b>	<b>2</b>
<b>1.2</b>	<b>GRÜNDUNG/ UNTERBAU - KG 320</b>	<b>4</b>
<b>1.2.1</b>	<b>Flachgründungen und Bodenplatten - KG 322</b>	<b>4</b>
<b>1.2.2</b>	<b>Gründungsbeläge (Estrich) - KG 324</b>	<b>5</b>
<b>1.2.3</b>	<b>Gründungsbeläge (Fliesen) - KG 324</b>	<b>6</b>
<b>1.2.4</b>	<b>Gründungsbeläge (Lino) - KG 324</b>	<b>8</b>
<b>1.2.5</b>	<b>Abdichtungen - KG 325</b>	<b>9</b>
<b>1.2.6</b>	<b>Sonstiges (Erdung) - KG 329</b>	<b>10</b>
<b>1.3</b>	<b>AUSSENWÄNDE/ VERTIKALE KONSTRUKTIONEN (außen) - KG 330</b>	<b>12</b>
<b>1.3.1</b>	<b>Tragende Außenwände - KG 331</b>	<b>12</b>
<b>1.3.2</b>	<b>Nichttragende Außenwände (Attika) - KG 332</b>	<b>14</b>
<b>1.3.3</b>	<b>Außenwandöffnungen (Außentüren) - KG 334</b>	<b>15</b>
<b>1.3.4</b>	<b>Außenwandöffnungen (Außenfenster) - KG 334</b>	<b>16</b>
<b>1.3.5</b>	<b>Außenwandbekleidungen, außen (Außenputz) - KG 335</b>	<b>18</b>
<b>1.3.6</b>	<b>Außenwandbekleidungen, außen (Anstrich) - KG 335</b>	<b>19</b>
<b>1.3.7</b>	<b>Außenwandbekleidungen, innen (Malerarbeiten) - KG 336</b>	<b>20</b>
<b>1.3.8</b>	<b>Außenwandbekleidungen (Trockenbau) - KG 336</b>	<b>21</b>
<b>1.4</b>	<b>INNENWÄNDE/ VERTIKALE KONSTRUKTIONEN (innen) - KG 340</b>	<b>22</b>
<b>1.4.1</b>	<b>Tragende Innenwände - KG 341</b>	<b>22</b>
<b>1.4.2</b>	<b>Nichttragende Innenwände (Trockenbau) - KG 342</b>	<b>23</b>
<b>1.4.3</b>	<b>Innenwandöffnungen (Innentüren) - KG 344</b>	<b>25</b>
<b>1.4.4</b>	<b>Innenwandbekleidungen (Malerarbeiten) - KG 345</b>	<b>26</b>
<b>1.4.5</b>	<b>Innenwandbekleidungen (Trockenbau) - KG345</b>	<b>27</b>
<b>1.5</b>	<b>DECKEN/ HORIZONTALE KONSTRUKTIONEN - KG 350</b>	<b>28</b>
<b>1.5.1</b>	<b>Deckenkonstruktion (Decke EG) - KG 351</b>	<b>28</b>
<b>1.5.2</b>	<b>Deckenkonstruktion (Decke OG) - KG 351</b>	<b>29</b>
<b>1.5.3</b>	<b>Deckenkonstruktion (Treppen) - KG 351</b>	<b>30</b>
<b>1.5.4</b>	<b>Deckenbeläge (Estrich) - KG 353</b>	<b>31</b>
<b>1.5.5</b>	<b>Deckenbeläge (Lino) - KG 353</b>	<b>32</b>
<b>1.5.6</b>	<b>Deckenbekleidung (Malerarbeiten) - KG 354</b>	<b>33</b>



<b>1.5.7</b>	<b>Deckenbekleidungen (Trockenbau) - KG 354</b>	<b>34</b>
<b>1.5.8</b>	<b>Sonstiges (Geländer) - KG 359</b>	<b>35</b>
<b>1.6</b>	<b>DÄCHER - KG 360</b>	<b>36</b>
<b>1.6.1</b>	<b>Dachbeläge - KG 363</b>	<b>36</b>
<b>1.6.2</b>	<b>Sonstiges (Absturzsicherung, Seilsystem) - KG 369</b>	<b>39</b>
<b>1.6.3</b>	<b>Sonstiges (Blitzschutz) - KG 369</b>	<b>40</b>
<b>1.6.4</b>	<b>Sonstiges (Dachklempner) - KG 369</b>	<b>42</b>
<b>1.7</b>	<b>INFRASTRUKTURANLAGEN - KG 370</b>	<b>43</b>
<b>1.7.1</b>	<b>Abwasserentsorgung - KG 375</b>	<b>43</b>
<b>1.8</b>	<b>SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR BAUKONSTRUKTION - KG 390</b>	<b>45</b>
<b>1.8.1</b>	<b>Baustelleneinrichtung - KG 391</b>	<b>45</b>
<b>1.8.2</b>	<b>Gerüste - KG 392</b>	<b>46</b>



## **KOSTENBERECHNUNG**

- nach DIN 276 -

**OBJEKT:** Bauhof Stadt Taucha  
Ersatzneubau Bauhof Sozialtrakt (Variante 2)  
Am Wasserwerk 15, 04425 Taucha

**BAUHERR:** Stadt Taucha  
Schlossstraße 13  
04425 Taucha

		<b>EURO</b>
Kostengruppe 100	Grundstück	0,00
Kostengruppe 200	Herrichten und Erschließen	5.000,00
Kostengruppe 300	Bauwerk - Baukonstruktion	848.940,00
Kostengruppe 400	Bauwerk - Technische Anlagen	330.145,00
Kostengruppe 500	Außenanlagen	95.000,00
Kostengruppe 600	Ausstattung	0,00
Kostengruppe 700	Baunebenkosten <sup>*1)</sup>	292.415,00
	<b>Gesamtbaukosten (Netto)</b>	<b>1.571.500,00</b>
	19 % Mehrwertsteuer	298.585,00
	<b>Gesamtbaukosten (Brutto)</b>	<b>1.870.085,00</b>

Wurzen, 15.12.2023

<sup>\*1)</sup> in der Kostengruppe 700 nicht berücksichtigt sind die Kosten für  
- Prüf- und Anschlussgebühren u.ä.

lfd. Nr	Kurzbezeichnung der Einzelmaßnahme	Status	kommunal/ privat	Förder- quote (3/3)	Prio	Gesamt	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
1	InSEK und SEKO	abgeschlossen	kommunal	100%	1	19.919,03	-	19.919	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Denkmalgerechte Sanierung Brauhausstraße 24 inkl. Barrierefreiheit und Brandschutz	geplant	kommunal	100%	1	900.000,00	-	-	-	-	201.000	501.000	198.000	-	-	-
3	Barrierefreie und denkmalgerechte Sanierung Marktplatz	laufend	kommunal	100%	2	180.000,00	-	158.516	21.484	-	-	-	-	-	-	-
4	Denkmalgerechte Sanierung Schloss, Haus 9	laufend	kommunal	100%	1	1.362.000,00	-	51.000	561.000	649.000	101.000	-	-	-	-	-
5	Abbruch Nebengebäude Rathaushof	geplant	kommunal	98%	1	40.000,00	-	40.000	-	-	-	-	-	-	-	-
6	Ersatzneubau Nebengebäude Rathaushof	geplant	kommunal	98%	2	80.750,00	-	50.000	5.000	25.750	-	-	-	-	-	-
7	Neugestaltung Rathaushof	geplant	kommunal	98%	2	150.000,00	-	31.624	30.000	88.376	-	-	-	-	-	-
8	Denkmalgerechte Sanierung Rathaus, inkl. Brandschutz	laufend	kommunal	98%	1	750.000,00	-	49.304	40.000	-	-	-	150.000	510.696	-	-
9	Umbau Klimaparkplatz hinter dem Kino	geplant	privat	100%	3	49.000,00	-	-	-	-	-	-	-	23.000	26.000	-
10	Sanierung Bauhof	geplant	kommunal	100%	1	2.388.000,00	-	51.000	1.165.000	1.102.000	50.000	20.000	-	-	-	-
11	SFZ - Vereinsgebäude	geplant	privat	100%	2	4.500.000,00	-	-	486.329	1.634.525	1.509.000	870.146	-	-	-	-
12	Kita Koboldkiste, Brandschutz	laufend	kommunal	100%	1	51.000,00	-	51.000	-	-	-	-	-	-	-	-
13	Brücke Leipziger Straße	geplant	kommunal	75%	2	255.000,00	-	-	178.500	76.500	-	-	-	-	-	-
14	Anpassung vorhandene Erschließungsanlagen hinsichtlich nachhaltiger Mobilitätsformen und Barrierefreiheit (Umweltverbund)	Dummy	kommunal	100%	2	177.000,00	-	-	39.000	-	39.000	30.000	-	39.000	30.000	-
15	Implementierung nachhaltiger und klimaresistenter Grünstrukturen	Dummy	kommunal	100%	2	133.401,79	-	-	-	-	34.402	30.000	-	39.000	30.000	-
16	Unterstützung private Inst./Mod.-Maßnahmen für erhaltenswerte Bausubstanz unter Beachtung Denkmalschutz, Energieeffizienz und Klimaanpassung	Dummy	privat	25%	3	564.000,00	-	-	-	90.000	90.000	90.000	114.000	90.000	90.000	-
17	Unterstützung private Ordnungsmaßnahmen, Brachenbeseitigung (Entsiegelung und Begrünung, Klimawandelfolgeanpassung)	Dummy	privat	100%	3	130.275,00	-	-	-	21.000	21.000	25.275	21.000	21.000	21.000	-
18	Netzwerkbildung, Akteursbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit	Dummy	kommunal	100%	1	16.000,00	-	3.000	1.000	-	3.000	3.000	-	3.000	3.000	-
19	Stärkung innerstädtischer Versorgungsbereich (Citymanagement, Leerstandsmanagement)	Dummy	kommunal	100%	1	72.000,00	-	-	24.000	24.000	24.000	-	-	-	-	-
20	Umsetzungsbeauftragter	laufend	kommunal	100%	1	258.000,00	-	45.000	30.000	30.000	29.000	26.000	26.000	24.000	24.000	24.000
21	Verfügungsfonds	geplant	privat	50%	2	198.000,00	-	-	-	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	18.000
22	Dewitzer Straße 29, Dach, Fassade, Einfriedung	laufend	privat	25%	1	43.328,12	-	43.328	-	-	-	-	-	-	-	-
23	Festwiese Einfriedung	laufend	kommunal	100%	2	30.650,48	-	30.650	-	-	-	-	-	-	-	-

<b>Gesamtkosten</b>	Eingabe	<b>12.348.324,42</b>	0,00	<b>624.341,94</b>	<b>2.581.312,53</b>	<b>3.771.150,65</b>	<b>2.131.401,79</b>	<b>1.625.421,47</b>	<b>539.000,00</b>	<b>779.696,04</b>	<b>254.000,00</b>	<b>42.000,00</b>
<b>nicht förderfähige Kosten</b>	Eingabe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>förderfähige Kosten</b>	= Gesamtkosten - nichtförderfähige Kosten	<b>12.348.324,42</b>	0,00	624.341,94	2.581.312,53	3.771.150,65	2.131.401,79	1.625.421,47	539.000,00	779.696,04	254.000,00	42.000,00
<b>Förderrahmen</b>	= förderfähige Kosten x förderfähig (Fördersatz)	<b>11.707.111,46</b>	0,00	587.999,96	2.535.000,03	3.666.957,83	2.048.901,79	1.542.921,47	435.125,00	685.705,38	171.500,00	33.000,00
<b>Finanzhilfen</b>	= Förderrahmen x 2/3	<b>7.804.741,00</b>	0,00	392.000,00	1.690.000,00	2.444.638,54	1.365.934,54	1.028.614,32	290.083,34	457.136,92	114.333,34	22.000,00
<b>Eigenanteil Förderprogramm</b>	= Förderrahmen x 1/3	<b>3.902.370,46</b>	0,00	195.999,96	845.000,03	1.222.319,29	682.967,25	514.307,15	145.041,66	228.568,46	57.166,66	11.000,00
<b>Kofinanzierung</b>	Eingabe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Kosten Maßnahmenträger</b>	= Gesamtkosten - Förderrahmen (nur privat)	<b>554.496,09</b>	0,00	32.496,09	0,00	82.500,00	82.500,00	82.500,00	100.500,00	82.500,00	82.500,00	9.000,00
<b>Eigenanteil Kommune gesamt</b>	= Gesamtkosten - privat - Finanzhilfen	<b>3.989.087,33</b>	0,00	199.845,85	891.312,53	1.244.012,11	682.967,25	514.307,15	148.416,66	240.059,12	57.166,66	11.000,00
<b>Finanzhilfen bewilligt</b>	Stand: 20.12.2023	<b>5.084.000,00</b>	0,00	392.000,00	1.690.000,00	1.586.000,00	1.140.000,00	276.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Differenz Finanzhilfen</b>		<b>2.720.741,00</b>	0,00	0,00	0,00	858.638,54	225.934,54	752.614,32	290.083,34	457.136,92	114.333,34	22.000,00

Finanz-

<b>zu beantragende Aufstockung</b>	mit FSA 2023	<b>1.757.089,76</b>	0,00	0,00	858.638,54	225.934,54	672.516,68				
------------------------------------	--------------	---------------------	------	------	------------	------------	------------	--	--	--	--

Büro für Geotechnik P.Neundorf GmbH · Ziegelstraße 2 · 04838 Eilenburg

Stadtverwaltung Taucha  
Fachbereich Bauwesen  
Schloßstraße 13

**04425 Taucha**

Eilenburg, den 07.12.2023  
Ne/p

## - Geotechnischer Bericht -

**Projekt:**                    **Errichtung eines Betriebsgebäudes auf dem Gelände des  
Bauhofes in Taucha, Am Wasserwerk**

**Bauherr:**                    **Stadtverwaltung Taucha  
Fachbereich Bauwesen  
Schloßstraße 13**

**04425 Taucha**

**Planung:**                    **Büro Weidemüller Hochbauplanung  
Schuhgasse 5**

**04808 Wurzen**

**Projekt-Nr.:**                **23/5494**

**Bearbeiter:**                **Dipl.-Ing. Peter Neundorf**

## 1. Vorbemerkung

Das Büro Weidemüller Hochbauplanung, Wurzen, plant im Auftrag der Stadtverwaltung Taucha die Errichtung eines Betriebsgebäudes auf dem Gelände des Bauhofes in Taucha, Am Wasserwerk.

Für die weitere Planung und den Nachweis des aufnehmbaren Sohldruckes sowie der Untersuchung der Möglichkeiten für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Baugelände wurde eine Baugrunduntersuchung und die Erarbeitung eines Geotechnischen Berichtes erforderlich.

## 2. Örtliche Verhältnisse und geplante Baumaßnahme

Das Baugrundstück befindet sich südlich des Zentrums der Stadt Taucha an der östlichen Flanke der Partheniederung. Es wird an der Südseite durch die Straße „Am Wasserwerk“ begrenzt. An allen weiteren Seiten des Baugrundstückes schließt sich das Gelände eines Freibades an.

Das Baugelände besitzt maximale Abmessungen von ca. 50 x 20 m. Es wird derzeit als Parkplatz mit ungebundener Tragschicht genutzt. Die Geländeoberkante ist relativ eben und liegt auf geodätischen Höhen um ca. 120,3 m ü.HN. Nördlich, westlich und südlich sinkt die Geländeoberkante leicht bis zur Partheaue (ca. 119 m ü.NHN) ab

Die Lage des Baugrundstückes zeigt die Übersicht, M = 1 : 25.000 auf der Anlage 01.

Im zentralen Teil des Grundstückes soll ein nicht unterkellertes Betriebsgebäude errichtet werden. Das Gebäude soll einen leicht abgewinkelten Grundriss mit folgenden maximalen Abmessungen besitzen:

**Länge: 27,49 m**

**Breite: 13,74 m**

Die auf den Dachflächen des Gebäudes anfallenden Niederschlagswasser sollen im Untergrund versickert werden. Hierzu soll im Grundstücksbereich eine Versickerungsanlage errichtet werden.

## 3. Baugrunderkundung (Anlagen 02 und 03)

Zur genaueren Erkundung des Untergrundes und zur Abschätzung der Tragfähigkeit des Baugrundes wurden am 22.05.2023 im Bereich des geplanten Gebäudes und der geplanten Versickerungsanlage insgesamt 3 Sondierbohrungen mit der Rammkernsonde (RKS 1, 3 und 4) sowie eine Rammsondierung mit der mittelschweren Rammsonde nach DIN EN ISO 22476-2 (DPM 2) durchgeführt. Das Abteufen der Sondierungen erfolgte bis in Tiefen zwischen 3,0 und 5,0 m unter Geländeoberkante.

Weiterhin wurde ein Handschurf (Sch I) bis in eine Tiefe von 0,70 m ausgehoben. Zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurde innerhalb des Handschurfes ein Versickerungsversuch (Vv 1) durchgeführt.

Die Ergebnisse der Rammkernsondierungen und des Schurfes sind in Form von Schichtenprofilen, die Rammsondierung in Form eines Rammdiagrammes auf den Anlagen 02/1 und 02/2 dargestellt.

Die Sondieransatzpunkte wurden lage- und höhenmäßig eingemessen. Aus dem Lageplan, M = 1 : 500, auf der Anlage 03, ist die Lage der Sondieransatzpunkte ersichtlich.

Als höhenmäßiger Bezugspunkt wurde ein Kanaldeckel auf der Straße „An der Schäferei“ südöstlich des Baugrundstückes mit einer geodätischen Höhe von

**120,16 m ü.NHN**

angenommen. Die Lage des Festpunktes ist ebenfalls auf der Anlage 03 eingezeichnet.

#### **4. Bodenaufbau und Beurteilung des Untergrundes**

##### **4.1. Tragschicht (Schicht 1)**

An der Geländeoberkante ist innerhalb aller Rammkernsondierungen und des Schurfes zunächst die **ungebundene Tragschicht** des Parkplatzes durchfahren worden. Diese Tragschicht besteht überwiegend aus **Splitt, Schotter und Mineralgemisch**. Im Bereich der Rammkernsondierung RKS 3 ist weiterhin **Mutterboden** in dem Tragschicht-Gemisch vorhanden.

Die Unterkante der Tragschicht wurde in den Aufschlüssen in Tiefen von 10 bis 30 cm unter Ansatzpunkt erreicht.

Entsprechend des Bohrfortschrittes ist die Tragschicht locker bis mitteldicht gelagert.

##### **4.2. Auffüllungen (Schicht 1)**

Unterhalb der Tragschichten wurden in allen Rammkernsondierungen und dem Schurf jeweils aufgefüllte Massen vorgefunden. Diese Auffüllungen bestehen mit wechselnder Zusammensetzung aus **Sand, Schluff, Kies und Mutterboden** mit teilweisen Beimengungen an **Ziegelresten**. Es handelt sich hierbei um Massen, die vermutlich im Zuge der Geländeprofilierung in dem ursprünglich leicht geneigten Gelände eingebaut wurden.

Die Auffüllungen reichen innerhalb der Rammkernsondierungen bis in Tiefen zwischen 1,10 m und 1,30 m unter Gelände. Innerhalb des Schurfes wurden die Auffüllungen bis zur Endteufe (0,70 m) nicht durchfahren.

Sie besitzen entsprechend des Bohrfortschrittes überwiegend eine lockere und teilweise lockere bis mitteldichte Lagerung.

Durch die in der Rammsondierung DPM 2 in der Tiefe der Auffüllungen gemessenen Rammwiderstände von

**$n_{10} = 1 \text{ bis } 3$**

wird für die Auffüllungen eine geringe Tragfähigkeit nachgewiesen. Aufgrund der inhomogenen Zusammensetzung der Auffüllungen und der lokalen Mutterbodenbeimengungen sind sie als nicht gründungsfähig zu bezeichnen.

### 4.3. Geschiebelehm / Schmelzwassersande (Schicht 2)

Bis zur Endteufe der Rammkernsondierungen RKS 3 sowie in den weiteren Rammkernsondierungen bis in Tiefen von 4,40 m bzw. 4,00 m unter Gelände wurden Wechsellagerungen aus **Geschiebelehm und Schmelzwassersanden** aufgeschlossen.

Der Geschiebelehm wird durch **stark sandigen, tonigen, teilweise schwach humosem Schluff** gebildet. Er besaß zum Zeitpunkt der Baugrunduntersuchung wechselnd eine weiche bis steife Konsistenz.

In den Geschiebelehm können größere Steine eingelagert sein.

Die Kornverteilung der Schmelzwassersande variiert zwischen **schwach schluffigem und stark schluffigem Fein- bis Mittelsand**.

Anhand des Bohrfortschrittes sind die Sande locker bis mitteldicht gelagert.

Die Schichtenfolge des Geschiebelehms und der Sande ist regellos. Neben Schichtmächtigkeiten von wenigen Zentimetern sind auch mehrere Dezimeter starke Schichten erbohrt worden. Allgemein überwiegen die Geschiebelehmböden leicht gegenüber den Sandschichten.

Bei Rammwiderständen von

$$n_{10} = 1 \text{ bis } 11 \text{ (teilweise unterhalb des Grundwassers)}$$

besitzen der Geschiebelehm und die Schmelzwassersande eine überwiegend mäßige bis geringe Tragfähigkeit.

### 4.4. eiszeitliche Muldeschotter (Schicht 3)

Bis zur Endteufe der Rammkernsondierungen RKS 1 und 4 wurden Sand- und Kiesböden mit wechselnder Zusammensetzung erbohrt. Es handelt sich hierbei um eiszeitliche **Flussschotter der Mulde**.

Die Muldeschotter bestehen wechselnd aus **Mittel- bis Grobsand** bzw. **stark sandigem Fein- bis Mittelkies**.

Die Sande und Kiese wurden in mitteldichter Lagerung vorgefunden.

Diese Lagerungsdichte wird auch durch die in der Rammsondierung DPM 2 gemessenen Rammwiderstände von

$$n_{10} = 9 \text{ bis } 17 \text{ (unterhalb des Grundwassers)}$$

bestätigt.

Die Kiese und Sande sind gut tragfähig.



#### 4.5. Regel-Baugrundprofil

Zusammenfassend ergibt sich folgende generelle Baugrundsichtung:

Tabelle 1: Baugrundsichtung im Bereich Taucha „Am Wasserwerk“

Schicht	Tiefe unter GOK [m]		Böden	Lagerung / Konsistenz
	Oberkante	Unterkante		
0	0,0	0,1 ... 0,3	<b>ungebundene Tragschichten</b>	locker bis mitteldicht
1	0,1 ... 0,3	1,1 ... 1,3	<b>Auffüllungen</b> (Sand, Schluff, Kies und Mutterboden, Ziegelreste)	locker bis mitteldicht
2	1,1 ... 1,3	4,0 ... 4,1	<b>Geschiebelehm / Schmelzwassersande</b> (Schluff, stark sandig, tonig / Sande, wechselnd schluffig)	weich bis steif / locker bis mitteldicht
3	4,0 ... 4,1	> 5,0	<b>eiszeitliche Muldeschotter</b> (Sande und Kiese)	mitteldicht bis dicht

Zusammenfassend sind die Baugrundverhältnisse im Bereich des geplanten Gebäudes in Geländenähe (bis ca. 1,3 m) durch wechselnd zusammengesetzte, zumeist gering tragfähige Auffüllungen gekennzeichnet.

Diese Auffüllungen werden bis in Tiefen von ca. 4,0 ... 4,4 m durch gering bis mäßig tragfähigen Geschiebelehm mit Sandschichten unterlagert.

Unterhalb der genannten Tiefe sind gut tragfähige Sande und Kiese vorhanden.

#### 5. Grund- und Schichtenwasser

Das Baugelände liegt nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Das Überschwemmungsgebiet der Parthe beginnt unmittelbar an der westlichen Grundstücksgrenze.

Während der Baugrunduntersuchung am 22.05.2023 wurde in allen Rammkernsondierungen das Grundwasser angeschnitten. Der Grundwasseranschnitt erfolgte teilweise ungespannt innerhalb der Schmelzwassersande und teilweise an der Unterkante des Geschiebelehms in Tiefen von 2,33 m bis 4,40 m unter Geländeoberkante.

Der im tieferen Untergrund anstehende Kies und Sand ist ein regional ausgeprägter Grundwasserleiter. Diese Sande und Kiese sind vollständig wassergesättigt erbohrt worden.

Nach Beendigung der Bohrarbeiten wurde der Ruhewasserstand in den Rammkernsondierungen in Tiefen zwischen 2,30 m bis 2,39 m unter Geländeoberkante, entsprechend geodätischer Höhen von 117,90 m ü.NHN bis 117,98 m ü.NHN eingemessen. Das Grundwasser steht somit teilweise an der Unterkante des Geschiebelehms in gespanntem Zustand an.

Der Grundwasserstand unterliegt saisonalen Schwankungen. In unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück existieren keine regelmäßig beobachteten Grundwassermessstellen.

Nach Auswertung der Daten aus weiter entfernten Messstellen lagen zum Zeitpunkt der Untersuchungen Grundwasserstände im Bereich des Mittelwassers bzw. leicht darunter vor.

Mit einem Ansteigen des Grundwassers ist somit noch zu rechnen.

Aufgrund des bindigen Charakters des Geschiebelehms können sich die ausgepegelten Ruhewasserstände nicht durchgängig einstellen. Ein direktes Aufsteigen des Grundwassers aus dem Grundwasserleiter zur Gebäudegründung ist jedoch über die Schmelzwassersande möglich.

Der Bemessungsgrundwasserstand (mittleres höchstes Grundwasser) für die Versickerung von Regenwasser wird für den Bereich der geplanten Versickerungsanlage für den Hauptgrundwasserleiter wie folgt festgelegt:

**mittlerer höchster Grundwasserstand  
(Bemessungsgrundwasserstand für  
Versickerungsanlagen):** **118,4 m ü.NHN = 1,8 m unter GOK**

Der höchste Wasserstand des Grundwasserleiters wird auf folgender geodätischer Höhe festgelegt:

**Höchster Wasserstand:** **120,2 m ü.NHN = 0,0 m unter GOK**

Aufgrund der Lage des Baugrundstückes am Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kann der Grundwasserstand bei Extremereignissen bis in Höhe der Geländeoberkante ansteigen.

Nach starken Niederschlägen und in der Tauwetterperiode ist mit der Bildung von Staunässe (aufstauendes Sickerwasser) auch in höher gelegenen Sandschichten und innerhalb der Auffüllungen und der Tragschichten zu rechnen. Diese Staunässe kann die Auffüllungen und den Geschiebelehm in Nähe der Geländeoberkante aufweichen.

Der Bemessungswasserstand des Grundwassers und des aufstauenden Sickerwassers ist für die Bemessung der Gebäudeabdichtung an der Geländeoberkante anzusetzen.

## **6. Bodenmechanischer Feldversuch**

Während der Baugrunduntersuchung wurde zur Bestimmung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes innerhalb des Handsurfes (Sch I) ein Versickerungsversuch (Vv 1) durchgeführt. Hierdurch sollte der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert der anstehenden Auffüllungen ohne Fremdbestandteile (Sand, schwach schluffig, schwach humos) in einer Tiefe von ca. 0,70 m unter Geländeoberkante ermittelt werden.

Der Versickerungsversuch wurde mit einem Standrohr als „Open-end-test“ vorgenommen. Nach einer Bewässerung zur Bodensättigung mit einer Dauer von 30 Minuten wurde die Versuchsreihe aufgenommen. Die Messdaten sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 2 – Messwerte Versickerungsversuch Vv 1 – Löß

Zeitpunkt der Messung	Höhe des Wasserstandes Vv 1
0 min	43,7 cm
10 min	36,8cm
20 min	30,0 cm
30 min	25,6 cm
40 min	21,2 cm
50 min	16,7 cm
60 min	12,2 cm

Bei einer Auswertung verschiedener Messabschnitte des Versickerungsversuches nach der Formel

$$k_f = \pi * r * \Delta h / 5,5 * H * \Delta t$$

r = Radius des Standrohres  
 H = mittlere Einstauhöhe  
 Δh = Differenz der Einstauhöhen  
 Δt = Versuchszeit

ergibt sich ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert in folgender Größenordnung:

**Vv 1- Auffüllung (Sand, schwach schluffig, schwach humos):  $k_f = 9,0 \times 10^{-6} \text{ m/s}$**

Die in Nähe der Geländeoberkante anstehenden **sandigen Auffüllungen ohne Fremdbestandteile** sind nach DIN 18130, Teil 1 als „**durchlässig**“ zu bezeichnen.

## 7. Bodenmechanische Kennwerte und Bodencharakteristik

Den auf der Baustelle angetroffenen Bodenarten können nachstehende charakteristischen bodenmechanischen Kennwerte und Bodenklassen zugeordnet werden:

Tabelle 3 (Fortsetzung)  
 Bodenkennwerte und  
 Bodencharakteristik

<b>B O D E N A R T E N</b>				
		<b>Schicht 1</b>	<b>Schicht 2</b>	<b>Schicht 3</b>
		<b>Tragschicht</b> (Schotter, Splitt, Mineralgemisch)	<b>Auffüllung</b> (Schluff, Sand, Kies, Ziegelreste, Humus)	<b>Geschiebelehm</b> (Schluff, tonig, stark sandig)
<b>B O D E N K E N N W E R T E</b>				
Bezeichnung				
Wichte des feuchten Bodens	$\gamma$	21 kN/m <sup>3</sup>	18 - 21 kN/m <sup>3</sup>	21 kN/m <sup>3</sup>
Wichte des Bodens unter Auftrieb	$\gamma'$	11 kN/m <sup>3</sup>	8 - 11 kN/m <sup>3</sup>	11 kN/m <sup>3</sup>
Innerer Reibungswinkel	$\varphi$	37,5°	30,0° - 32,5°	27,5°
Kohäsion	$c'$	0 kN/m <sup>2</sup>	5 - 0 kN/m <sup>2</sup>	5 kN/m <sup>2</sup>
Steifemodul	$E_s$	50 MN/m <sup>2</sup>	3 - 15 MN/m <sup>2</sup>	15 MN/m <sup>2</sup>
Wasserdurchlässigkeitsbeiwert	$k$	5 x 10 <sup>-5</sup> bis 5 x 10 <sup>-4</sup> m/s	1 x 10 <sup>-6</sup> – 5 x 10 <sup>-5</sup> m/s	1 x 10 <sup>-8</sup> bis 1 x 10 <sup>-7</sup> m/s
Bodengruppe		GW / GU / GI	F3 – F2	TL / TM
Frostempfindlichkeitsklasse		F1 / F2	SU* / SU / OH	F3
Setzungsempfindlichkeit		gering	groß bis mäßig	mäßig
Verdichtbarkeit		gut	gering bis mäßig	mäßig bis gering
Bodenklasse (DIN 18300)		3	4 / 3 (1)	4

Bodenklasse 1 - Oberboden

Bodenklasse 3 - leicht lösbare Bodenarten

Bodenklasse 4 - mittelschwer lösbare Bodenarten

Die bodenmechanischen Kennwerte der Auffüllungen (außer Tragschichten) unterliegen Schwankungen entsprechend ihrer Zusammensetzung. Die angegebenen Kennwerte geben die Bandbreite wieder, wobei die ersten Werte den bindigen Auffüllungen und die zweiten Werte den sandigeren Massen zuzuordnen sind.

Bei Zutritt von Oberflächenwasser und falscher Behandlung der bindigen Böden (bindige Auffüllungen / stark schluffige Sande / Geschiebelehm) können diese in breiigen bis flüssigen Zustand übergehen. Sie sind dann der Bodenklasse 2 - fließende Bodenarten - zuzurechnen.

Durch das Eintragen von Schwingungen können in weicher bis steifer Konsistenz anstehende bindige Böden ebenfalls in breiigen bis flüssigen Zustand übergehen (Bodenverflüssigung) und „Ausfließen“. Sie gehören dann ebenfalls der Bodenklasse 2 – fließende Bodenarten – an.

Tabelle 3 (Fortsetzung)  
 Bodenkennwerte und  
 Bodencharakteristik

		<b>B O D E N A R T E N</b>		
		<b>Schicht 3</b>	<b>Schicht 3</b>	<b>Schicht 4</b>
		<b>Sandböden, schwach schluffig bis schluffig</b>	<b>Sandböden stark schluffig</b>	<b>eiszeitliche Muldeschotter Sande und Kiese</b>
<b>Bezeichnung</b>		<b>B O D E N K E N N W E R T E</b>		
Wichte des feuchten Bodens	$\gamma$	21 kN/m <sup>3</sup>	21 kN/m <sup>3</sup>	22 kN/m <sup>3</sup>
Wichte des Bodens unter Auftrieb	$\gamma'$	11 kN/m <sup>3</sup>	11 kN/m <sup>3</sup>	12 kN/m <sup>3</sup>
Innerer Reibungswinkel	$\varphi$	32,5°	30,0°	32,5°
Kohäsion	$c'$	0 - 2 kN/m <sup>2</sup>	2 kN/m <sup>2</sup>	0 kN/m <sup>2</sup>
Steifemodul	$E_s$	30 MN/m <sup>2</sup>	25 MN/m <sup>2</sup>	50 MN/m <sup>2</sup>
Wasserdurchlässigkeitsbeiwert	$k$	1 x 10 <sup>-5</sup> bis 1 x 10 <sup>-4</sup> m/s	1 x 10 <sup>-6</sup> bis 1 x 10 <sup>-5</sup> m/s	1 x 10 <sup>-4</sup> bis 1 x 10 <sup>-3</sup> m/s
Bodengruppe		SU	SU*	GW / SE / SW
Frostempfindlichkeitsklasse		F1 / F2	F3	F1
Setzungsempfindlichkeit		mäßig bis gering	mäßig	gering
Verdichtbarkeit		mäßig bis gut	mäßig	gut
Bodenklasse (DIN 18300)		3	4	3

Bodenklasse 3 - leicht lösbare Bodenarten    Bodenklasse 4 - mittelschwer lösbare Bodenarten

Ein Ausfließen von Böden mit einem Schlämmkornanteil von weniger als 15 Gewichts-% ist kein kennzeichnendes Kriterium für fließende Bodenarten.

In den Geschiebelehm können größere Steine eingelagert sein.

### 8. Vorschläge für die Bauwerksgründung

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um den Neubau eines Betriebsgebäudes. Das Gebäude soll mit einem leicht abgewinkelten Grundriss und maximalen Abmessungen von 27,49 m x 13,74 m freistehend und nicht unterkellert errichtet werden.

Die **Oberkante des Erdgeschossfußbodens** soll auf einer geodätischen Höhe von

$$120,55 \text{ m ü.NHN} = \pm 0,00 \text{ m}$$

und somit ca. 0,15 ... 0,30 m über der derzeitigen Geländeoberkante liegen.

Bei einer Dicke der Bodenplatte einschließlich Fußbodenaufbau von ca. 45 cm liegt die **konstruktive Gründungssohle** (Unterkante Stahlbetonbodenplatte) somit auf einer geodätischen Höhe von

$$120,10 \text{ m ü.NHN} = -0,45 \text{ m.}$$

Die Lage der Gründungssohle ist auf der Anlage 02 eingezeichnet.

### 8.1. Lastabtragung / Öffnung der Baugrube

Bei der angegebenen Lage der Gründungssohle liegt diese wechselnd innerhalb der Tragschichten bzw. der Auffüllungen mit inhomogener Zusammensetzung, Mutterbodenanteilen und geringer Tragfähigkeit. Die mäßig tragfähigen Geschiebelehm Böden mit Sandschichten folgen in einer Tiefe von ca. 1,0 ... 1,1 m unter der Gründungssohle.

Zur Erzielung einer setzungsarmen Gründung sowie zur Begrenzung von Setzungsunterschieden wird eine Gründung auf einer **Stahlbetonbodenplatte mit umlaufender Frostschräge** empfohlen. Die Frostschräge ist aus monolithischem Beton bzw. aus Betonschalsteinen unterhalb der Randbereiche der Platte herzustellen. Sie ist mindestens bis in eine frostfreie Einbindetiefe von 1,0 m unter **geplanter** Geländeoberkante zu führen.

Bei einer Höhenlage der geplanten **Geländeoberkante** im Bereich des Wohngebäudes auf einer geodätischen Höhe von

$$120,20 \text{ m ü.NHN} = -0,35 \text{ m}$$

liegt die **Unterkante der Frostschrägen** auf einer geodätischen Höhe von

$$119,20 \text{ m ü.NHN} = -1,35 \text{ m}$$

und somit noch innerhalb der Auffüllungen mit teilweise hohem Mutterbodenanteil.

Unterhalb der Bodenplatte und unterhalb der Frostschrägen sind die Auffüllungen und der Mutterboden sowie alle aufgeweichten bindigen Böden vollständig zu entfernen.

Die **Aushubsohle** im Bereich des Gebäudes liegt somit voraussichtlich auf geodätischen Höhen von

$$119,05 \text{ ... } 119,15 \text{ m ü.NHN} = -1,50 \text{ ... } -1,40 \text{ m.}$$

Innerhalb dieser Aushubsohle stehen dann vollständig Geschiebelehm Böden mit Sandschichten an. Stehen in der genannten Aushubsohle noch Auffüllungen, Mutterboden oder aufgeweichte bindige Böden an, sind diese zusätzlich zu entnehmen.

Der Aushub der Baugrube und Frostschrägen hat zur Vermeidung von Auflockerungen mit einem zahnlosen Tieflöffel zu erfolgen. Die Aushubsohle ist nicht nachzuverdichten. Auflockerungen sind durch Handschachtung zu entfernen.

Zur Vermeidung von zusätzlichen Auflockerungen sind die Baugrubensohlen nicht mit gummibereiften Fahrzeugen zu befahren.

Die Aushub- und Fundamentsohlen sind durch unser Büro abzunehmen. Anschließend ist sofort mit dem Einbringen der Frostschrägen sowie des Bodenaustausches aus lehmfreien Kiessand bzw. Mineralgemisch zu beginnen.

Wird die Höhenlage der Bodenplatte angehoben, ist die Aushubsohle dennoch beizubehalten. Das Polster ist bei Bedarf um die gewünschte Dicke zu verstärken.

Die Stärke der „Bettungsschicht“ muss bei einer tieferen Lage der Gründungssohle ebenfalls mindestens 40 cm betragen.

Das für die „Bettungsschicht“ zu verwendende Material muss filterstabil gegenüber dem anstehenden Untergrund sein. Es wird empfohlen, einen gut abgestuften, „gewaschenen“ Kiessand oder ein abgestuftes Mineralgemisch zu verwenden. Die Verwendung von „Einkorngemischen“ (z.B. 8/16, 16/32, etc.) ist nicht zulässig.

Da die Bettungsschicht bis unter die Frostschrüzen reicht, ist sie mit einem seitlichen Überstand über alle Gebäudeaußenkanten herzustellen. Der Überstand muss dann zur Lastabtragung die gleiche Größe, wie die Dicke der Bettungsschicht unter der Frostschrüze besitzen. Alternativ ist die Frostschrüze bis auf den „gewachsenen“ Boden und somit bis zur Unterkante der Bettungsschicht zu führen.

Die „Bettungsschicht“ übernimmt gleichzeitig die Funktion einer kapillarbrechenden Schicht. Sie ist zumindest in den oberen 15 cm aus einem kapillarbrechenden (Frostschutz-) Material herzustellen.

Die Filterschicht ist mit einer mittelschweren Rüttelplatte intensiv zu verdichten. Für die Verdichtung dieser Filterschicht wird ein Verdichtungsgrad von

$$D_{Pr} \geq 98 \%$$

der einfachen Proctordichte gefordert. Die Verdichtung ist durch Verdichtungskontrollen nachzuweisen.

Alle genannten Höhen beziehen sich auf die geplante Höhenlage des Erdgeschossfußbodens. Sie sind eventuell unter Einbeziehung unseres Ingenieurbüros neu festzulegen!

## **8.2. Wasserhaltung**

Eine Wasserhaltung wird nur für die Entfernung von einlaufendem Niederschlagswasser bei starken Niederschlägen oder von Sickerwasser erforderlich. Diese kann als offene Wasserhaltung durchgeführt werden. Das Wasser ist einer rückstaufreien Vorflut zuzuführen.

## **8.3. Verfüllung der Arbeitsräume**

Die Arbeitsräume um die Gebäude werden anschließend teilweise mit Verkehrsflächen überbaut.

Für die Verfüllung dieser zu überbauenden Arbeitsräume ist ein Material zu verwenden, das gut verdichtbar und filterstabil gegenüber dem anstehenden Untergrund ist. Es wird empfohlen, einen gut abgestuften, „gewaschenen“ Kiessand oder ein abgestuftes Mineralgemisch zu verwenden. Die Verwendung von „Einkorngemischen“ (z.B. 8/16, 16/32, etc.) ist nicht zulässig.

Die Arbeitsraumverfüllungen sind lagenweise ( $d \leq 30$  cm) einzubauen und mit einer mittelschweren Rüttelplatte intensiv zu verdichten.

Für die Verdichtung dieser Verfüllung wird ein Verdichtungsgrad von

$$D_{Pr} \geq 100 \%$$

der einfachen Proctordichte gefordert. Die ordnungsgemäße Verdichtung ist durch Verdichtungskontrollen nachzuweisen.

In den nicht zu überbauenden Arbeitsräumen ist ein gut verdichtbares Material zu verwenden. Die ausgehobenen Tragschichten ohne Mutterbodenanteile können hierzu mitverwendet werden.

#### **8.4. Bauwerksabdichtung**

Die Geländegestaltung um das Gebäude ist so vorzunehmen, dass Niederschlagswasser nicht zum Gebäude fließen kann.

Aufgrund der Möglichkeit des Einstauens von Sickerwasser bis zur Geländeoberkante ist im Sockelbereich und der Bodenplatte eine Abdichtung entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E nach DIN 18533-1 anzuordnen.

Bei Anordnung einer Drainage mit dauerhaft rückstaufreier Ableitung des anfallenden Wassers in eine zuverlässige Vorflut kann die Sockelabdichtung entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W4-E nach DIN 18533-1 angeordnet werden.

#### **8.5. Radonschutz**

Radonvorsorgegebiete sind Gebiete, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert gemäß § 124 oder § 126 StrlSchG von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreitet.

Das Baugrundstück liegt nach den uns vorliegenden Informationen (Karte der nach § 121 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ausgewiesenen Radonvorsorgegebiete) nicht im Bereich der ausgewiesenen Radonvorsorgegebiete.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt außerhalb von Radonvorsorgegebieten als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

#### **9. Aufnehmbarer Sohldruck und Setzungen**

Es wurde eine Berechnung der Setzungen und der Grundbruchsicherheiten durchgeführt. Diese Berechnungen erfolgten auf der Grundlage der DIN-Norm 1054 – Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – in Verbindung mit der DIN EN 1997-1 – Eurocode7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik, der DIN-Norm 4017 – Baugrund; Berechnung des Grundbruchwiderstandes von Flachgründungen - und der DIN-Norm 4019 - Setzungsberechnungen bei lotrecht, mittiger Belastung -.



Für den Baugrund unterhalb des geplanten Gebäudes kann bei Ausführung der empfohlenen Gründungsvariante (Bodenplatte mit Bettungsschicht und umlaufender Frostschräge) von folgendem (hinsichtlich der Begrenzung der Setzungen abgeminderten) aufnehmbaren Sohldruck ausgegangen werden:

$$\sigma_{zul} = 150 \text{ kN/m}^2.$$

Die hierbei entstehenden Setzungen werden eine Größenordnung von

$$s = 1,0 \text{ bis } 1,5 \text{ cm}$$

nicht überschreiten.

Diese Setzungen können, bei einem durch eine relativ biegesteife Gründungsplatte bewirktem, relativ gleichmäßigem Verlauf, von der Bauwerkskonstruktion ohne Schaden aufgenommen werden. Mit Setzungsunterschieden in einer Größenordnung von

$$\Delta s = 0,5 \text{ bis } 1,0 \text{ cm}$$

ist zu rechnen. Diese hängen jedoch von der Biegesteifigkeit der Bodenplatte ab.

Zur Bemessung der Stahlbetonbodenplatte kann ein Bettungsmodul von

$$k_s = 10.000 \text{ kN/m}^3$$

verwendet werden. Die Bodenplatte ist insbesondere in den Bereichen, in denen hohe Einzellasten auftreten, ausreichend steif herzustellen um eine gute Lastverteilung zu erreichen.

## **10. Hinweise für die Versickerung von Niederschlagswasser**

Die auf den Dachflächen des geplanten Gebäudes anfallenden Niederschlagswasser sollen im Untergrund versickert werden. Hierzu ist die Installation einer Versickerungsanlage im Bereich des Grundstückes vorgesehen.

Bei den an die Versickerungsanlage anzuschließenden Flächen handelt es sich um folgende Bereiche:

<b>Anzuschließende befestigte Fläche</b>	<b>Art der Fläche</b>	<b>Grundfläche</b>
<b>Dach Betriebsgebäude</b>	<b>festе Dachhaut</b>	<b>399 m<sup>2</sup></b>

### **10.1. rechtliche Grundlagen**

Das Baugelände liegt nicht innerhalb einer festgesetzten Trinkwasserschutzzone.

Das Gebäude soll eine feste Deckungen mit üblichen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) erhalten.

Nach Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sind entsprechend der zu erwartenden Schadstoffbelastung (Herkunft) des Niederschlagswassers folgende Arten der Versickerungsanlagen möglich:

Tabelle 4: zulässige Arten von Versickerungsanlagen

Art der Versickerungsanlage \ Kategorie nach DWA A 138	Dachflächen mit üblichen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei)
$A_u:A_s \leq 5$ in der Regel breitflächige Versickerung	+
$5 < A_u:A_s \leq 15$ in der Regel dezentrale Flächen- und Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Elemente	+
$A_u:A_s > 15$ in der Regel zentrale Mulden- und Beckenversickerung	+
Rigolen- und Rohr-Rigolenelement	(+)
Versickerungsschacht	(+)

- + in der Regel zulässig
- (+) In der Regel zulässig, nach Entfernung von Stoffen durch Vorbehandlungsmaßnahmen
- (-) nur in Ausnahmefällen zulässig
- unzulässig
- $A_u$  undurchlässige Fläche
- $A_s$  Versickerungsfläche

Die Versickerung der auf den Dachflächen anfallenden Wasser ist somit vom Gesichtspunkt der Schadstofffracht des Niederschlagswassers über breitflächige Versickerung, dezentrale Flächen- und Muldenversickerung bzw. Mulden-Rigolen-Elemente möglich. Eine Versickerung über Rigolen bzw. Sickerschächte ist nach Vorbehandlung in der Regel zulässig.

### 10.2. technische Machbarkeit der Versickerung

Nach den Empfehlungen der DWA-A 138 kommen für den Einsatz von Versickerungsanlagen nur Lockergesteine in Frage, deren k-Werte im Bereich von  $k = 1 \times 10^{-3}$  bis  $1 \times 10^{-6}$  m/s liegen. Bei k-Werten von kleiner als  $k = 1 \times 10^{-6}$  m/s ist eine Entwässerung ausschließlich über die Versickerung mit zeitweiliger Speicherung nicht gewährleistet, so dass eine ergänzende Ableitungsmöglichkeit (Kanalnetz, Vorfluter, Verdunstungsanlage) vorzusehen ist.

#### Mutterboden

Der an der Geländeoberkante in den Randbereichen der Fläche anstehende Mutterboden (aufgefüllt) ist sicker- und aufnahmefähig. Über seine Oberfläche und den Bewuchs sorgt der Mutterboden für einen Abtransport des Wassers auch zur Luft (Evapotranspiration).

**rechnerischer Wasserdurchlässigkeitsbeiwert:  $k = 5,0 \times 10^{-6}$  m/s**

### Auffüllungen

Die Auffüllungen besitzen variierende Zusammensetzungen. Neben stark mütterbodenhaltigen Auffüllungen sind vorwiegend schwach schluffige bis schluffige Fein- bis Mittelsande mit geringen Fremdbestandteilen (Ziegelresten) vorgefunden worden. Die Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte unterliegen demnach Schwankungen.

Für die sandigen Auffüllungen (Fein- bis Mittelsand, schluffig, schwach humos) wurde aus dem Versickerungsversuch ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von  $k_f = 9,0 \times 10^{-6}$  m/s ermittelt.

Bei einer Ermittlung der Wasserdurchlässigkeit aus einem Feldversuch kann der Wert nach DWA-A 138 verdoppelt werden. Die sandigen Auffüllungen sind bei dieser Wasserdurchlässigkeit versickerungsfähig.

**rechnerischer Wasserdurchlässigkeitsbeiwert:  $k = 1,8 \times 10^{-5}$  m/s**

### Geschiebelehm

Der Geschiebelehm besitzt erfahrungsgemäß eine Wasserdurchlässigkeit in einer Größenordnung von  $k_f = 1 \times 10^{-7}$  m/s bis  $1 \times 10^{-8}$  m/s. Er ist nicht ausreichend versickerungsfähig.

**rechnerischer Wasserdurchlässigkeitsbeiwert:  $k = 5,0 \times 10^{-8}$  m/s**

### stark schluffige Schmelzwassersande

Die im Untergrund sehr lokal anstehenden Sande mit erhöhten Schluffanteilen besitzen erfahrungsgemäß einen Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von  $k_f = 1 \times 10^{-6}$  bis  $1 \times 10^{-5}$  m/s.

Die Wasserdurchlässigkeiten variieren mit dem Schlämmerkornanteil. Bei dieser Durchlässigkeit sind die stark schluffigen Schmelzwassersande hinsichtlich des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes noch für eine Versickerung geeignet.

Sie stehen jedoch teilweise nur in eng begrenzten Schichten an und sind ab ca. 2,3 m unter Gelände bereits wassergesättigt.

**rechnerischer Wasserdurchlässigkeitsbeiwert:  $k = 5,0 \times 10^{-6}$  m/s**

### schwach schluffige bis schluffige Sandböden

Die im Untergrund in Wechsellagerungen mit dem Geschiebelehm anstehenden Sande mit geringen bis mäßigen Schluffanteilen besitzen erfahrungsgemäß einen Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von  $k_f = 1 \times 10^{-5}$  bis  $1 \times 10^{-5}$  m/s.

Die Wasserdurchlässigkeiten variieren auch hier mit dem Schlämmerkornanteil. Bei dieser Durchlässigkeit sind die schwach schluffigen bis schluffigen Schmelzwassersande hinsichtlich des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes gut für eine Versickerung geeignet.

Auch diese Sande stehen in begrenzten Schichten an und sind ab ca. 2,3 m unter Gelände bereits wassergesättigt.

**rechnerischer Wasserdurchlässigkeitsbeiwert:  $k = 5,0 \times 10^{-5}$  m/s**

### **eiszeitliche Muldeschotter**

Die im tieferen Untergrund anstehenden Kiese und Sande ohne relevante Feinbestandteile sind bei Wasserdurchlässigkeiten von  $k_f = 1 \times 10^{-4}$  bis  $1 \times 10^{-3}$  m/s hinsichtlich der Wasserdurchlässigkeit gut für eine Versickerung geeignet. Sie sind jedoch bereits wassergesättigt.

**rechnerischer Wasserdurchlässigkeitsbeiwert:  $k = 5,0 \times 10^{-4}$  m/s**

Für die sichere und ordnungsgemäße Versickerung der anfallenden Niederschläge sind demnach der Mutterboden, die sandigen Auffüllungen ohne Fremdbestandteile und die schwach schluffigen bis schluffigen Sandböden in Nähe zur Geländeoberkante gut geeignet.

Die stark schluffigen Sande sind in Geländenähe begrenzt versickerungsfähig.

Der Geschiebelehm und die tiefer liegenden, wassergesättigten Sande eignen sich nicht zur Versickerung.

### **10.3. Zulässigkeit der Versickerung hinsichtlich des Grundwasserschutzes**

Das Baugelände liegt nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

Nach den Vorschriften der DWA-A 138 ist eine Mächtigkeit des Sickertraumes, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, von mindestens 1 m gefordert, um eine ausreichende Filterstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.

Der Bemessungswasserstand für Versickerungsanlagen für den Hauptgrundwasserleiter kann auf einer geodätischen Höhe von ca. 118,4 m ü.NHN und somit ca. 1,8 m unter Geländeoberkante festgelegt werden. Es wäre demnach eine Einbindetiefe der Versickerungsanlagen bis ca. 0,8 m zulässig.

Da jedoch bis in größere Tiefe relativ gering wasserdurchlässige Böden mit wasserführenden Zwischenschichten anstehen, sind tief reichende Versickerungsanlagen nicht geeignet.

Für die bis zur Oberfläche möglichen aufstauenden Sickerwasser ist selbst für Versickerungsanlagen unmittelbar an der Geländeoberkante die erforderliche Filterstrecke nicht gewährleistet. Eine geringere Filterstrecke als 1 m ist bei Muldenversickerungen im Ausnahmefall zulässig.

Bei Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse sind nur oberflächennahe Versickerungsanlagen (Sickermulden) zulässig.

#### 10.4. projektbezogene Umsetzung

Infolge der mäßigen bis geringen Wasserdurchlässigkeit der überwiegend im Untergrund anstehenden Böden, des relativ hohen Grundwasserstandes und der zu erwartenden Stauwasserbildung in Nähe der Geländeoberkante liegen auf dem Grundstück ungünstige Bedingungen hinsichtlich einer Versickerung von Niederschlagswasser vor.

Eine ordnungsgemäße Versickerung der Niederschläge nach den Regeln der DWA-A 138 ist insbesondere unter Berücksichtigung der im Untergrund durchgängig vorhandenen Geschiebelehmschicht nicht möglich. Es wird empfohlen, das anfallende Regenwasser einem Kanalnetz zuzuleiten.

Weil eine Versickerung im Bereich der anfallenden Niederschläge zur Schließung des ökologischen Wasserkreislaufes und zur Entlastung von Kanalnetzen gewünscht ist, wird trotz der ungünstigen Bedingungen für die Versickerung eine zumindest notdürftige Entsorgung des Niederschlagswassers beschrieben.

Das Regenwasser ist hierzu in einem oder mehreren flachen Mulden-Rigolen-Elementen mit einer Tiefe von ca. 0,60 m zu speichern und in einer Kombination aus Versickerung im Mutterboden und dem Geschiebelehm mit Sandschichten sowie einer Verdunstung über die Geländeoberfläche zu entsorgen.

Das Mulden-Rigolen-Element besteht aus einer begrünten Mulde mit darunter liegender Rigole. Die Versickerungsmulde wird ohne Längsgefälle angelegt.

Den teilweise geringen Wasserdurchlässigkeitsbeiwerten des Untergrundes wird bei der Bemessung der Versickerungsanlage dadurch Rechnung getragen, dass neben der Schaffung eines unterirdischen Speichers mit relativ großer versickerungswirksamer Mantelfläche des Versickerungskörpers die Möglichkeit einer zusätzlichen Entsorgung des Wassers über eine Aufnahme im Mutterboden und Verdunstung geschaffen wird.

Die Rigole soll weiterhin ein langfristiges Einstauen des Wassers in den Mulden verhindern und somit den Bewuchs fördern.

Zur Errichtung der Mulden-Rigolen-Elemente werden zunächst der Mutterboden und Auffüllungen mit Fremdbestandteilen vollständig sowie Teile der sandigen, schluffigen Auffüllungen ohne Fremdbestandteile abgetragen. Anschließend wird die jeweilige Rigole mit der erforderlichen Breite, Länge und Tiefe freigelegt. In die Vertiefung wird ein gut abgestufter, lehmfreier Kiessand in einer Stärke von ca. 20 cm eingebaut. Die Abdeckung erfolgt mit **sandigem** Mutterboden ( $k \geq 1 \times 10^{-4}$  m/s) in einer Stärke von mindestens 10 cm.

Anschließend wird die Muldenoberfläche begrünt.

Die Vegetation in der Mulde ist zu pflegen. Die Einleitung des Niederschlagswassers sollte erst erfolgen, wenn sich eine stabile und flächendeckende Wurzelschicht entwickelt hat (Dauer je nach Jahreszeit 3 bis 6 Monate).

Der Zufluss zur jeweiligen Versickerungsmulde muss oberflächennah (über die Randbereiche der befestigten Flächen oder über Gerinne) erfolgen. Am Einlauf der Mulde ist ein Erosionsschutz (z.B. eine Steinschüttung) erforderlich.

In dieser Mulde verläuft neben der Versickerung der Niederschläge weiterhin eine Evapotranspiration (Verdunstung über Boden- und Pflanzenoberfläche) ab.

Bei Niederschlägen staut sich das anfallende Wasser zunächst in der Sickermulde ein. Es wird über eine Bodenpassage von der darunter liegenden Rigole aufgenommen und über Versickerung und Verdunstung aus dem Bereich der Rigole und der Mulde entfernt.

In Folge der geringen Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes kann es zu einem periodischen Überstauen der Versickerungsanlage kommen. Durch eine geeignete Gestaltung der Geländeoberfläche ist ein Abfließen des Wassers über die Oberfläche in benachbarte Grundstücke und zu den Gebäuden zu verhindern.

Die Fassung des anfallenden Wassers in einer Zisterne und die Nutzung als Brauchwasser entlastet die Versickerungsanlage. Die Zisterne ist hierzu mit einem gelochtem Deckel innerhalb der Mulde anzuordnen, so dass das in die Sickermulde einfließende Wasser der Zisterne zulaufen kann.

Wird alternativ eine unterirdische Zulaufleitung zur Zisterne hergestellt, steht diese zeitweise unter Wasser, so dass Sedimentablagerungen nicht auszuschließen sind.

Die Fassung des anfallenden Wassers in einer Zisterne und die Nutzung als Brauchwasser entlastet die Versickerungsanlage. Die Wasserentnahme und Nutzung als Brauchwasser selbst kann nicht zu einer Verkleinerung oder einem gänzlichen Wegfall der Versickerungsanlage angesetzt werden, weil die zuverlässige und dauerhafte Entnahme des Wassers in ausreichender Menge nicht gesichert werden kann.

Bei der Errichtung der Versickerungsanlage sind die Vorschriften des DWA – Arbeitsblattes A 138 zu beachten. Insbesondere sind die Abstände zu Gebäuden (Empfehlung: 3,0 m) und Grundstücksgrenzen (Empfehlung 1,0 m) einzuhalten.

## **11. Bemessung der Anlage zur Regenwasserentsorgung**

### **11.1. Bemessungsfall**

Die Dachflächen mit fester Dachhaut werden mit einem Abflussbeiwert von  $\psi = 0,90$  berücksichtigt.

Die Modellierung der Niederschlagsereignisse erfolgt nach den Auswertungen des **KOSTRA-DWD2020 für das Raster Taucha**.

Für den Mutterboden, die sandigen Auffüllungen (ohne Fremdbestandteile), die wechselnd schluffigen Schmelzwassersande und den Geschiebelehm wird ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von  $k_f = 5,0 \times 10^{-6}$  m/s angesetzt.

Den überwiegend geringeren Wasserdurchlässigkeitsbeiwerten des Untergrundes wird bei der Bemessung der Versickerungsanlage dadurch Rechnung getragen, dass die **Bemessung nur für eine Sickermulde** (und nicht für das Mulden-Rigolen-Element) vorgenommen wird.

Zusätzlich wird unterhalb der Sickermulde eine Rigole (Schaffung eines unterirdischen Speichers) mit vergrößerter versickerungswirksamer Mantelfläche des Versickerungskörpers geschaffen. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Entsorgung des Wassers über eine Aufnahme im Mutterboden und Verdunstung wird somit gewährleistet.

In die Berechnung der **Muldenversickerung** gehen folgende Ausgangsdaten ein:

Angeschlossene Fläche:	Dach Betriebsgebäude	$A_{e1} = 399,0 \text{ m}^2$
Abflussbeiwert:	Dachflächen	$\psi_1 = 0,90$
undurchlässige Fläche:	Dach Wohnhaus	$A_{u1} = 359,1 \text{ m}^2$
Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes:		$k_f = 5,0 \times 10^{-6} \text{ m/s}$

Die Ausgangsdaten sowie die Berechnungsformeln und –ergebnisse sind auf den Anlagen 04/1 und 04/2 dargestellt. Die Ergebnisse der Berechnungen sind in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 5: Ergebnisse der Berechnung der Versickerungsmulde

Mulde für	erforderliche Grundfläche der Mulde	mittlere Einstauhöhe
<b>Wohnhaus (umgebaute Scheune)</b>	56 m <sup>2</sup>	25 cm

**Es wird empfohlen, eine Mulde mit darunter liegender Rigole mit einer Gesamtfläche von 56 m<sup>2</sup> herzustellen. Die Muldentiefe sollte 30 cm nicht unterschreiten. Die Höhe der Rigole sollte ca. 20 cm betragen. Die Aushubsohle liegt somit aufgrund der über der Rigole liegenden Mutterbodenschicht (10 cm) ca. 0,60 m unter Gelände.**

Die Versickerungsanlage ist hinsichtlich ihrer erforderlichen Fläche im westlichen Teil des Geländes realisierbar. Die Fläche der Mulde kann auch proportional zu den angeschlossenen Teilflächen auf mehrere Mulden verteilt werden.

Zur Herstellung der Versickerungsmulde wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Die derzeit im Bereich der Versickerungsmulde anstehenden Mutterbodenschichten und die Auffüllungen sind auf der erforderlichen Fläche (56 m<sup>2</sup>) bis in eine Tiefe von 0,60 m unter Gelände mit horizontaler Sohle auszuheben. Eventuell tiefer reichende Auffüllungen mit Fremdbestandteilen und Mutterbodenschichten sind vollständig aus dem Bereich der Mulde zu entfernen.



In die Grube wird eine Kiessandschicht („gewaschener“ Kiessand) in einer Stärke von 20 cm eingebaut und anschließend mit einem Filtervlies abgedeckt. Die Oberflächenabdeckung erfolgt mit **sandigem** Mutterboden ( $k \geq 1 \times 10^{-4}$  m/s) in einer Stärke von mindestens 10 cm. Die Oberfläche dieser Schicht liegt dann ca. 30 cm unter Geländeoberkante. Bei der erforderlichen Einstauhöhe von 25 cm verbleibt dann noch ein Freibord von ca. 5 cm.

In dieser Mulde verläuft neben der Versickerung der Niederschläge weiterhin eine Evapotranspiration (Verdunstung über Boden- und Pflanzenoberfläche) ab.

Alle Materialien im Bereich der Versickerungsanlagen müssen chemisch unbedenklich sein.

## **11.2. Überflutungsnachweis**

Ein Abfließen des Wassers in die Nachbargrundstücke und zum Gebäude ist durch eine geeignete Geländemodellierung auch im Starkregenfall zu verhindern.

Zur Ermittlung der zusätzlich auf dem Grundstück zurückzuhaltenden Wassermenge wird der **Überflutungsnachweis** für das 30-jährige Niederschlagsereignis geführt. Der Überflutungsnachweis für das 30-jährige Niederschlagsereignis ist als Anlage 04/3 und 04/4 beigelegt.

Die Berechnung zeigt, dass beim 30-jährigen Regenereignis bei der aus dem Bemessungsfall hervorgehenden Muldenfläche (56 m<sup>2</sup>) die Tiefe der Mulde 42 cm betragen muss. Bei einer gewählten Tiefe der Mulde von 30 cm ergibt sich eine zusätzlich auf dem Grundstück zurückzuhaltende Wassermenge von 6,72 m<sup>3</sup>. Diese Wassermenge ist durch eine geeignete Geländemodellierung auf dem Grundstück zurückzuhalten.

## **12. Nachweis des Behandlungserfordernisses**

Aufgrund der gewerblichen Nutzung des Gebäudes wird der Nachweis des Behandlungserfordernisses erforderlich. Dieser Nachweis erfolgt entsprechend des DWA-Merkblattes M 153 – Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser. Dieser Nachweis wird für die reduzierten Dachflächen geführt. Das Protokoll zum Bewertungsverfahren aus dem genannten Merkblatt ist als Anlage 05 beigelegt.

Aufgrund der Versickerung außerhalb einer Trinkwasserschutzzone ergibt sich eine zulässige Gewässerbelastung mit **G ≤ 10 Gewässerpunkten**.

Die an die Versickerungsanlage angeschlossenen Flächen sind folgenden Kategorien nach DWA-M 153 zuzurechnen:

Gebäudedach:	Dachflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten (F2 - 8 Bewertungspunkte)
--------------	--

Unter Berücksichtigung der angeschlossenen Flächen und der zu erwartenden Einflüsse aus der Luft

Siedlungsbereiche mit geringem Verkehrsaufkommen  
(L1 - 1 Bewertungspunkt)

ist mit einer **Abflussbelastung von B = 9,0** zu rechnen. Die zulässige Abflussbelastung wird somit eingehalten. Daher wird keine Regenwasserbehandlung erforderlich.



Durch die Bodenpassage durch die Mutterbodenschicht innerhalb der Mulde erfolgt eine zusätzliche Reinigung des Niederschlagswassers.

Eine Gefährdung der Grundwasserqualität ist somit nicht zu besorgen.

### 13. Homogenbereiche

Im Zuge der Arbeiten zur Errichtung des Gebäudes sowie der Versickerungsanlage werden Erdarbeiten erforderlich, die in den Geltungsbereich der **ATV DIN 18300 – „Erdarbeiten“** fallen. Die Erdarbeiten werden bei der maximalen Aushubtiefe von 2,0 m der **Geotechnischen Kategorie GK 1** zugeordnet. Es ergeben sich folgende Homogenbereiche:

Tabelle 6 Homogenbereiche DIN ATV 18300 GK1	<b>Homogenbereich A (Schicht 1)</b>	<b>Homogenbereich B (Schicht 2)</b>	<b>Homogenbereich C (Schicht 3)</b>
<b>Ortsübliche Bezeichnung</b>	<b>Tragschichten</b>	<b>Auffüllungen (außer Tragschichten)</b>	<b>Geschiebelehm / Schmelzwassersande</b>
Anteil an großen Blöcken D > 630 mm	0 %	0 %	möglich (< 5 %)
Anteil an Blöcken D = 200 mm – 630 mm	0 %	0 %	möglich (< 5 %)
Anteil an Steinen D = 63 mm – 200 mm	0 %	möglich (< 5 %)	0 - 5 %
Konsistenz	---	---	weich bis steif
Plastizität	keine	keine	nicht bis mittel plastisch
Lagerungsdichte D	0,30 – 0,65	0,30 – 0,65	0,30 – 0,65
Bodengruppe	GU / GI / GW	SU* / SU / OH	TM / TL / SU* / SU

### 14. Betonaggressivität des Bodens

Zur Untersuchung der Betonaggressivität der im Untergrund anstehenden Böden wurde die Bodenmischprobe 1/3 + 3/3 ausgewählt. Diese Probe wurde der LGU – Laborgesellschaft für Umweltschutz mbH, Hartha, übergeben und dort entsprechend der Vorschriften der DIN-Norm 4030. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der Anlage 06 zu entnehmen.

Anhand der Versuchsergebnisse ist der untersuchte Boden wie folgt einzuschätzen:

Tabelle 7: Betonaggressivität

<b>Probe</b>	<b>Boden</b>	<b>Betonangriff</b>
<b>1/3 + 3/3</b>	Sand, schluffig bis stark schluffig, schwach humos	nicht betonangreifend

## 15. Schlussbemerkungen

Das für die Untersuchungen gewählte Aufschlussraster gibt die generellen Baugrundverhältnisse auf dem Grundstück wieder, welche auch den erwarteten geologischen Verhältnissen entsprechen.

Aufgrund anthropogener Einflüsse und geologischer Unstetigkeiten kann trotzdem kein allumfassendes Bild über die Baugrundverhältnisse vermittelt werden. Durch den punktuellen Charakter der Aufschlüsse können nur interpolierte bzw. extrapolierte Verläufe der Bodenschichtungen angegeben werden.

Bei starken Abweichungen von den hier angegebenen Verhältnissen ist unser Ingenieurbüro sofort zu informieren um eventuelle Verfahrensänderungen zu veranlassen.

Zur Abnahme der Aushub- und Fundamentsohlen sowie zur Durchführung der Verdichtungskontrollen wird um rechtzeitige Nachricht gebeten. Es wird empfohlen, das Baugrundgutachten der bauausführenden Firma zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin wird empfohlen, vor Beginn der Arbeiten von der angrenzenden Bebauung und Verkehrsflächen eine bautechnische Beweissicherung durchzuführen.

BÜRO FÜR GEOTECHNIK  
Peter Neundorf GmbH  
Ingenieurberatung für Grund-  
bau und Bodenmechanik

6 Anlagen (beigeheftet, die Anlage 02/1 ist ungeheftet beigelegt)

Verteiler: Stadtverwaltung Taucha  
Büro Weidemüller – Hochbauplanung, Wurzen

2-fach  
e-mail

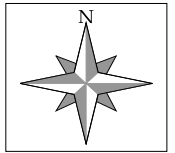
## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Örtliche Verhältnisse und geplante Baumaßnahme
3. Baugrunderkundung
4. Bodenaufbau und Beurteilung des Untergrundes
5. Grund- und Schichtenwasser
6. Bodenmechanischer Feldversuch
7. Bodenmechanische Kennwerte und Bodencharakteristik
8. Vorschläge für die Bauwerksgründung
9. Aufnehmbarer Sohldruck und Setzungen
10. Hinweise für die Versickerung von Niederschlagswasser
11. Bemessung der Anlage zur Regenwasserentsorgung
12. Nachweis des Behandlungserfordernisses
13. Homogenbereiche
14. Betonaggressivität des Bodens
15. Schlussbemerkungen

## Anlagen

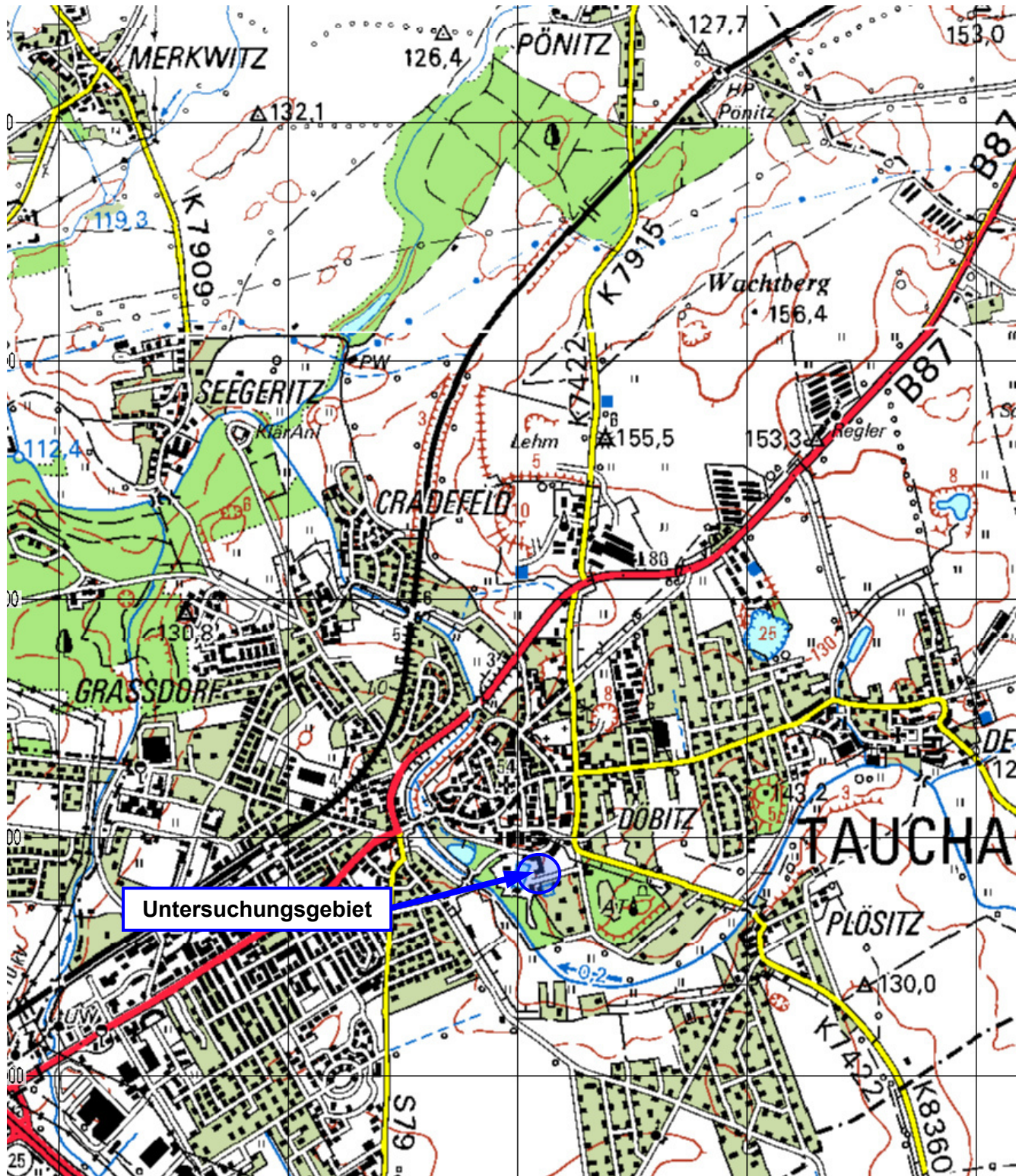
- |               |  |
|---------------|--|
| 01            | Übersicht, M = 1 : 25.000                                    |
| 02            | Baugrundaufschlüsse vom 22.05.2023                           |
| 03            | Lageplan der Sondieransatzpunkte, M = 1 : 500                |
| 04/1 und 04/2 | Berechnungsergebnisse Mulden-Versickerung (Bemessungsfall)   |
| 04/3 und 04/4 | Berechnungsergebnisse Mulden-Versickerung (Überflutungsfall) |
| 05            | Bewertungsformblatt nach DWA-M 153                           |
| 06            | Analysezertifikat Betonangriff                               |



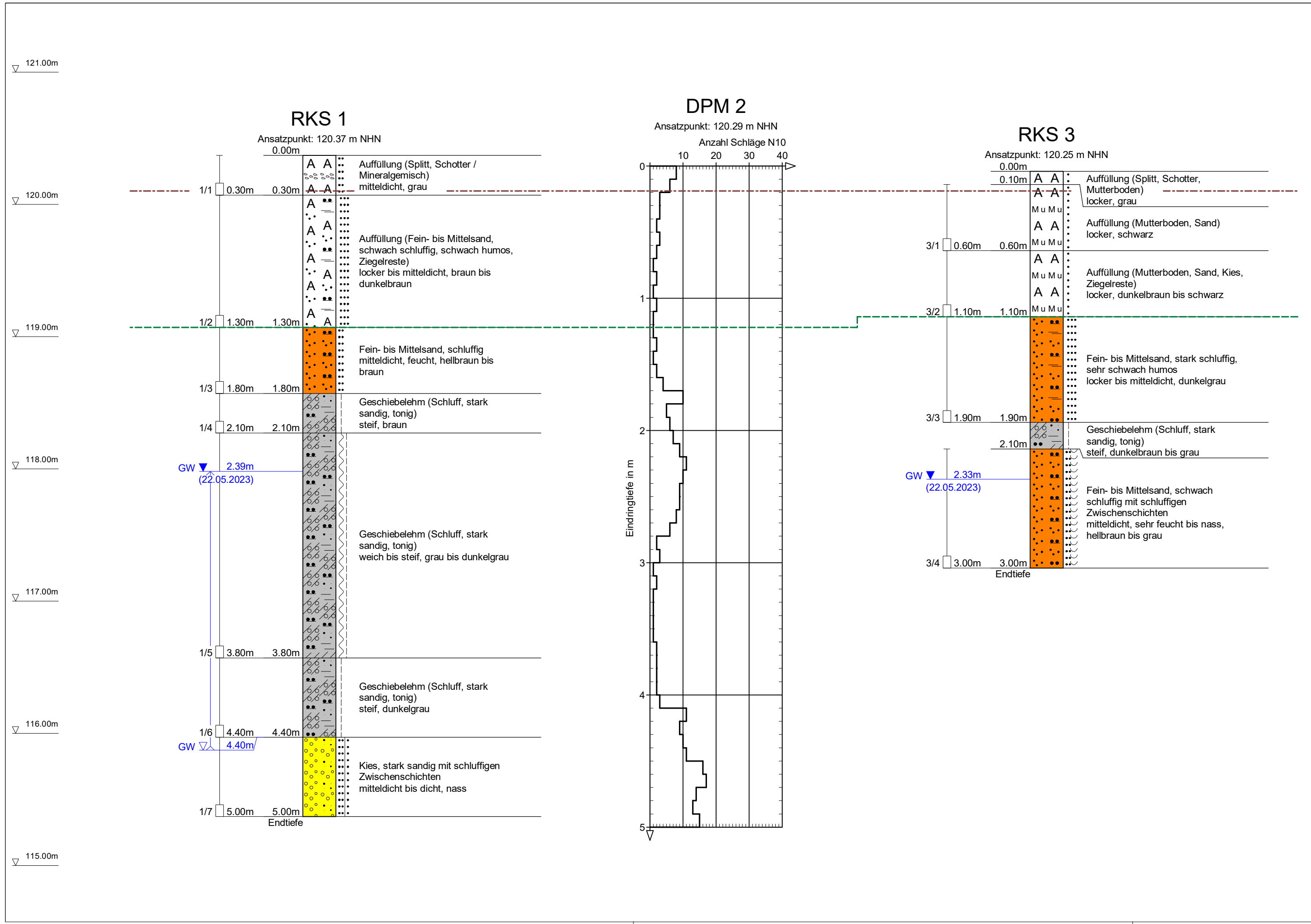


## Übersichtslageplan M = 1 : 25.000

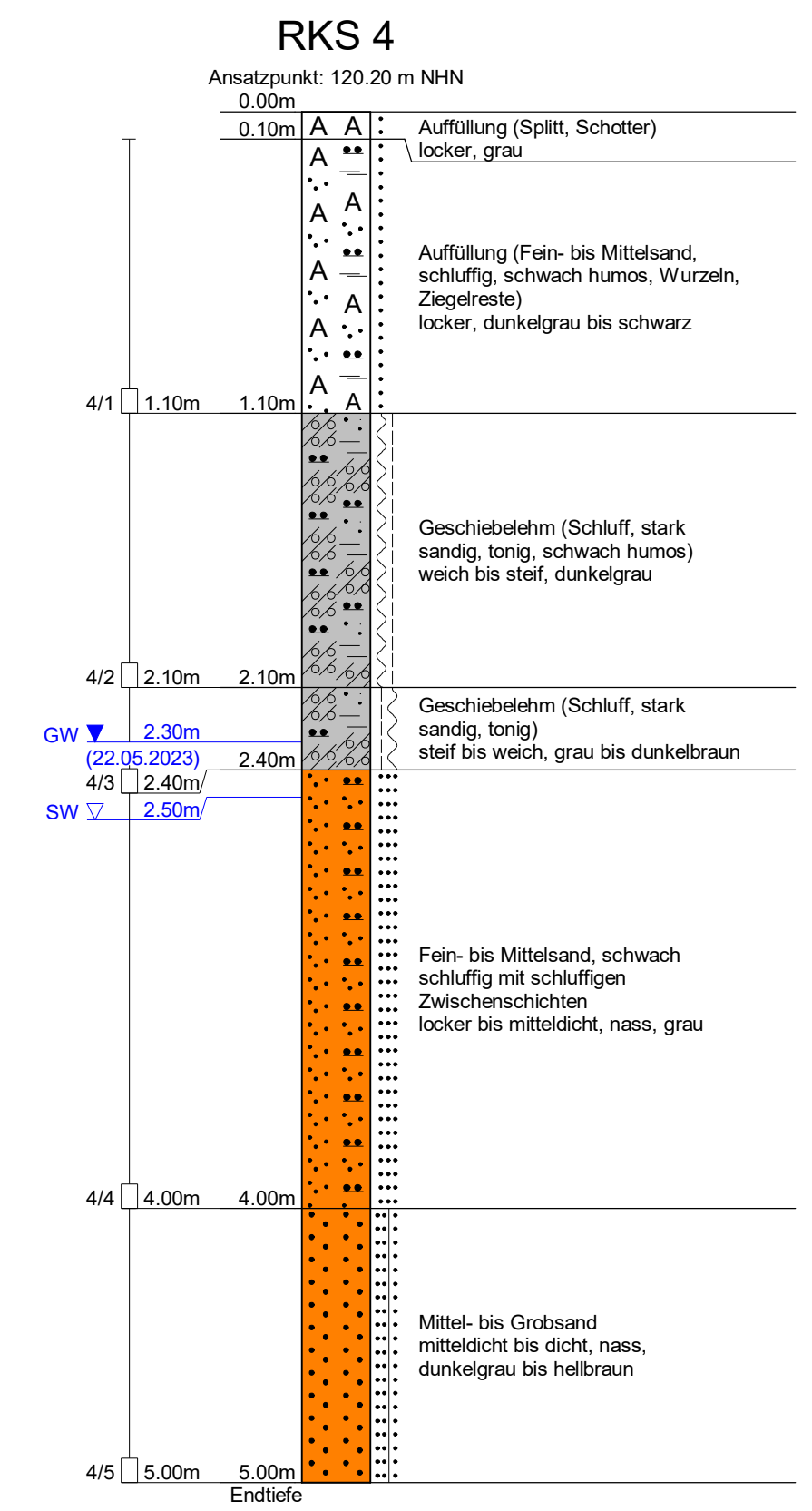
(Auszug aus topographischer Karte TK 50)







**Bereich geplante Versickerungsanlage**



**Legende**

Auffüllung	Geschiebelehm	Grobsand	humos
Kies	Mittelsand	Mutterboden	sandig
Schluff schluffig	Schotter	tonig	

Proben	Wasserstände	Beschaffenheit nach DIN 4023	Verwitterungsstufen
Sonderprobe	GW ▽ GW angebohrt	nass	schwach verwittert
Gestörte Probe	GW ▽ Änderung des WSP	breiig	mäßig-stark verw.
Kernprobe	GW ▽ Ruhewasserstand	weich	vollständig verw.
Wasserprobe	SW ▽ Sickerwasser	steif	

--- ungefähre Lage der konstruktiven Gründungssohle (Unterkante Bodenplatte)

--- ungefähre Lage der Aushubsohle (unter Bodenplatte)

**BÜRO FÜR GEOTECHNIK**

PETER NEUNDORF GMBH  
ZIEGELSTRASSE 2

04838 EILENBURG

Tel.: 03423 - 605430 Fax: 03423 - 605483 eMail: Geotechnik@T-Online.de

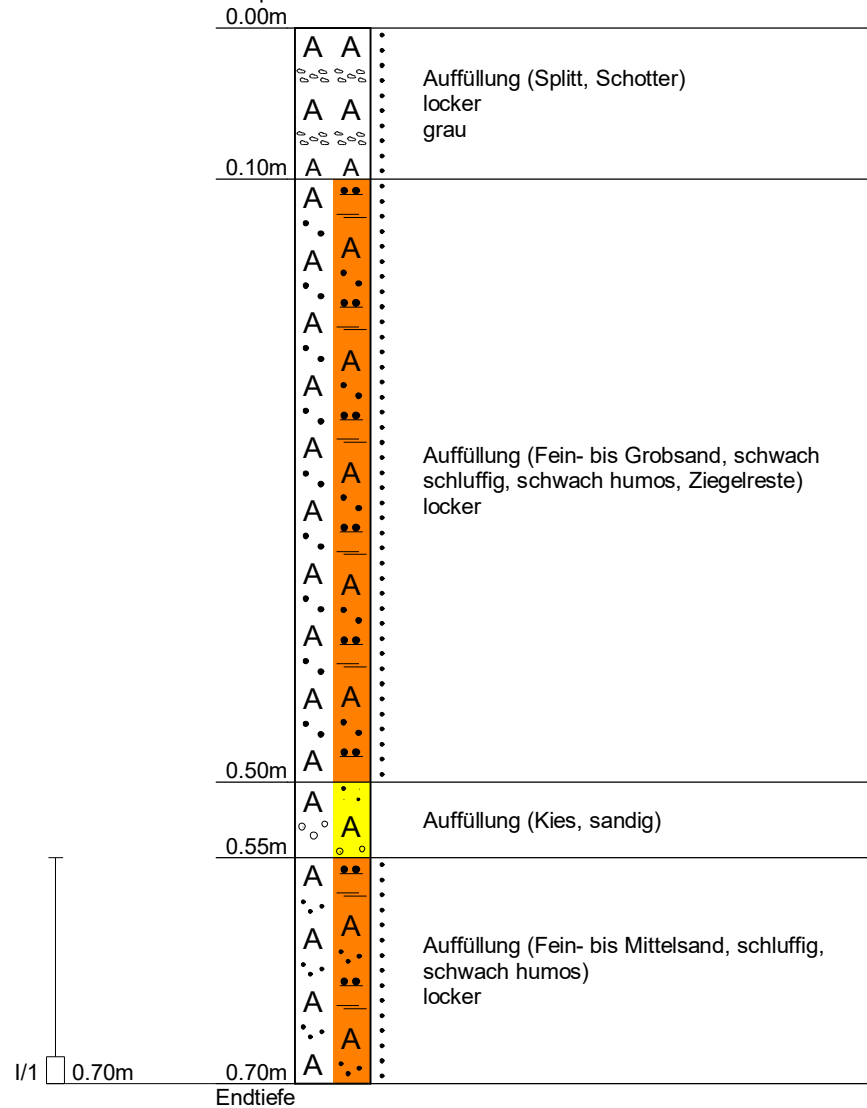
**Bauherr** Stadt Taucha, Stadtverwaltung Fachbereich Bauwesen  
**Bauort** Gelände des Bauhofes Taucha, Am Wasserwerk  
**Bauvorhaben** Neubau eines Betriebsgebäudes  
**Blattinhalt** Baugrundaufschlüsse vom 22.05.2023

Datum	09.06.2023	Maßstab	1:25/1:100
Bearbeiter	Dipl. -Ing. P. Neundorf	Plan - Nummer	23/5494
Gezeichnet	Schabehorn	Anlage-Nummer	02/1

BÜRO FÜR GEOTECHNIK	Projekt : Neubau eines Betriebsgebäudes im Gelände	
PETER NEUNDORF GMBH	Projektnr.: 23/5494 des Bauhofes Taucha, "Am Wasserwerk"	
ZIEGELSTRASSE 2	Anlage : 02/2	
0 4 8 3 8 EILENBURG	Maßstab : 1: 5	Datum : 22.05.2023

## Schurf I

Ansatzpunkt: 120.20 m NHN





810/4

Schurf I / Vv 1

RKS 4

RKS 1

DPM 2

RKS 3

Am Wasserwerk

D: 120.16  
E1: 119.30->125 PVC  
E2: 119.12->350 Stz  
E3: 119.05->200 Stz  
A: 119.01->250 Stz

FP (Kanaldeckel)

D: 120.45  
E1: 119.99->DN50  
E2: 119.15->350 Stz  
A: 119.15->350 Stz

D: 120.18  
E1: 119.26->DN150  
E2: 119.27->DN100  
A: 119.24->DN200

671f

446

Lichtschacht  
Bauzaun

Rabatte

Zierbrunnen

**Lageplan**

**M = 1 : 500**

Anlage Nr.:

03

Auftrags Nr.:

23/5494

**G E O      T E C H N I K**

Ziegelstraße 2  
**04838 Eilenburg**

Tel.: 03423/605430  
Fax : 03423/605483

eMail: Geotechnik@t-online.de

**P. Neundorf**

GmbH

Plan entnommen aus. Planungsunterlagen Büro Weidemüller - Hochbauplanung

**Arbeitsblatt DWA-A 138**

Seite 1



Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,  
Abwasser und Abfall e.V.

**A138-XP**

Version 2006  
Dimensionierung von Versickerungsanlagen

Büro für Geotechnik  
Peter Neundorf GmbH  
Ziegelstraße 2  
04838 Eilenburg  
Lizenznr.: 400-0706-0542

**Projekt**

Bezeichnung: Neubau Betriebsgebäude, Bauhof Am Wasserwerk, Taucha Datum: 06.12.2023  
 Bearbeiter: Dipl.-Ing. Peter Neundorf  
 Bemerkung: Sickermulde Dach Betriebsgebäude Bemessungsfall

**Angeschlossene Flächen**

Nr.	angeschlossene Teilfläche A_E [m <sup>2</sup> ]	mittlerer Abfluss- beiwert Psi,m [-]	undurchlässige Fläche A_u [m <sup>2</sup> ]	Beschreibung der Fläche
1	399,00	0,90	359,10	Dach Betriebsgebäude
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
<b>Gesamt</b>	<b>399,00</b>	<b>0,90</b>	<b>359,10</b>	

**Risikomaß**

Verwendeter Zuschlagsfaktor f\_z 1,1



## Arbeitsblatt DWA-A 138

Seite 2



Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,  
Abwasser und Abfall e.V.

## A138-XP

Version 2006  
Dimensionierung von Versickerungsanlagen

Büro für Geotechnik  
Peter Neundorf GmbH  
Ziegelstraße 2  
04838 Eilenburg  
Lizenznr.: 400-0706-0542

## Projekt

Bezeichnung:	Neubau Betriebsgebäude, Bauhof Am Wasserwerk, Taucha	Datum: 06.12.2023
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Peter Neundorf	
Bemerkung:	Sickermulde Dach Betriebsgebäude Bemessungsfall	

## Eingangsdaten

angeschlossene undurchlässige Fläche	A <sub>u</sub>	359	m <sup>2</sup>
mittlere Versickerungsfläche	A <sub>S</sub>	56	m <sup>2</sup>
wassergesättigte Bodendurchlässigkeit	k <sub>f</sub>	0,000005	m/s
Niederschlagsbelastung	Station Taucha DWD2020		
	n	0.2	1/a
Zuschlagsfaktor	f <sub>z</sub>	1,1	

## Bemessung der Versickerungsmulde

D [min]	r <sub>D(n)</sub> [l/(s·ha)]	V [m <sup>3</sup> ]	Erforderliche Größe der Anlage
5	436,7	5,9	<u>erforderliches Speichervolumen</u> $V = 14,1 \text{ m}^3 \quad V = \left[ (A_u + A_S) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_S \cdot \frac{k_f}{2} \right] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$
10	278,3	7,5	
15	208,9	8,4	
20	169,2	9,1	
30	124,4	9,9	
45	91,1	10,8	
60	73,1	11,5	
90	53,1	12,3	
120	42,4	12,8	
180	30,7	13,5	
240	24,4	13,8	<u>mittlere Einstauhöhe</u> $z = 0,25 \text{ m} \quad z = V / A_S$
<b>360</b>	<b>17,7</b>	<b>14,1</b>	
540	12,8	13,9	<u>rechnerische Entleerungszeit</u> $t_E = 28,04 \text{ h} \quad t_E = 2 \cdot z / k_f$
720	10,2	13,5	
1080	7,4	11,9	<u>Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a</u> <b>vorh. t<sub>E</sub> = 15,04 h &lt; erf. t<sub>E</sub> = 24 h</b>
1440	5,9	10,0	
2880	3,4	0,2	
4320	2,4	0,0	
5760	1,9	0,0	
7200	1,6	0,0	
8640	1,4	0,0	
10080	1,2	0,0	

**Arbeitsblatt DWA-A 138**

Seite 1



Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,  
Abwasser und Abfall e.V.

**A138-XP**

Version 2006  
Dimensionierung von Versickerungsanlagen

Büro für Geotechnik  
Peter Neundorf GmbH  
Ziegelstraße 2  
04838 Eilenburg  
Lizenznr.: 400-0706-0542

**Projekt**

Bezeichnung: Neubau Betriebsgebäude, Bauhof Am Wasserwerk, Taucha Datum: 06.12.2023  
 Bearbeiter: Dipl.-Ing. Peter Neundorf  
 Bemerkung: Sickermulde Dach Betriebsgebäude Überflutungsfall

**Angeschlossene Flächen**

Nr.	angeschlossene Teilfläche A_E [m <sup>2</sup> ]	mittlerer Abflussbeiwert Psi,m [-]	undurchlässige Fläche A_u [m <sup>2</sup> ]	Beschreibung der Fläche
1	399,00	0,90	359,10	Dach Betriebsgebäude
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
<b>Gesamt</b>	<b>399,00</b>	<b>0,90</b>	<b>359,10</b>	

**Risikomaß**

Verwendeter Zuschlagsfaktor f\_z 1,1

**Arbeitsblatt DWA-A 138**



Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

**A138-XP**

Version 2006  
Dimensionierung von Versickerungsanlagen

Büro für Geotechnik  
Peter Neundorf GmbH  
Ziegelstraße 2  
04838 Eilenburg  
Lizenznr.: 400-0706-0542

**Projekt**

Bezeichnung:	Neubau Betriebsgebäude, Bauhof Am Wasserwerk, Taucha	Datum: 06.12.2023
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Peter Neundorf	
Bemerkung:	Sickermulde Dach Betriebsgebäude Überflutungsfall	

**Eingangsdaten**

angeschlossene undurchlässige Fläche	A <sub>u</sub>	359	m <sup>2</sup>
mittlere Versickerungsfläche	A <sub>S</sub>	56	m <sup>2</sup>
wassergesättigte Bodendurchlässigkeit	k <sub>f</sub>	0,000005	m/s
Niederschlagsbelastung	Station	Taucha DWD2020	
	n	0,033	1/a
Zuschlagsfaktor	f <sub>z</sub>	1,1	

**Bemessung der Versickerungsmulde**

D [min]	r <sub>D(n)</sub> [l/(s·ha)]	V [m <sup>3</sup> ]	Erforderliche Größe der Anlage
5	663,3	9,0	<p><u>erforderliches Speichervolumen</u></p> <p><b>V = 23,7 m<sup>3</sup></b>      <math>V = \left[ (A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot \frac{k_f}{2} \right] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z</math></p> <p><u>mittlere Einstauhöhe</u></p> <p><b>z = 0,42 m</b>      <math>z = V / A_s</math></p> <p><u>rechnerische Entleerungszeit</u></p> <p><b>t<sub>E</sub> = 47,07 h</b>      <math>t_E = 2 \cdot z / k_f</math></p> <p><u>Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a</u></p> <p><b>vorh. t<sub>E</sub> = 15,04 h &lt; erf. t<sub>E</sub> = 24 h</b></p>
10	420,0	11,4	
15	315,6	12,8	
20	255,0	13,8	
30	188,3	15,2	
45	137,8	16,6	
60	110,3	17,6	
90	80,2	18,9	
120	63,9	19,9	
180	46,4	21,2	
240	36,9	22,0	
360	26,8	23,1	
540	19,4	23,7	
<b>720</b>	<b>15,4</b>	<b>23,7</b>	
1080	11,1	22,9	
1440	8,8	21,4	
2880	5,1	13,6	
4320	3,7	3,9	
5760	2,9	0,0	
7200	2,4	0,0	
8640	2,1	0,0	
10080	1,9	0,0	

**Anhang B      Bewertungsverfahren nach  
Merkblatt DWA-M 153**

Projekt:

**Errichtung eines Betriebsgebäudes auf dem Gelände des Bauhofes in Taucha,**

**Am Wasserwerk**

Versickerung von Niederschlagswasser

**Niederschlagswasser Dach Betriebsgebäude**

Gewässer (Tabellen A.1a und A.1b)	Typ	Gewässerpunkte G
Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten	G 12	G = 10

Flächenanteil $f_i$ (Abschnitt 4)		Luft $L_i$ (Tabelle A.2)		Fläche $F_i$ (Tabelle A.3)		Abflussbelastung $B_i$	
$A_{u,i}$	$f_i$	Typ	Punkte	Typ	Punkte	$B_i = f_i * (L_i + F_i)$	
359,1	1,000	L 1	1	F 1	8	9	
		L		F		0	
		L		F			
		L		F			
$\Sigma = 359,1$	$\Sigma = 1,0$	Abflussbelastung $B = \Sigma B_i$ :				B = 9,00	

**keine Regenwasserbehandlung erforderlich, wenn  $B \leq G$**

**Behandlung nicht erforderlich**

maximal zulässiger Durchgangswert $D_{max} = G/B$ :	$D_{max} = 1,11$
---	------------------

vorgesehene Behandlungsmaßnahmen (Tabellen A.4a, A.4b und A.4c)	Typ	Durchgangswert D
	D	
	D	
	D	
Durchgangswert $D = \text{Produkt aller } D_i \text{ (Abschnitt 6.2.2)}$ :		D =

Emissionswert $E = B * D$ :	E = 0,00
-----------------------------	----------

E = ..... ; G = ..... E <= G

Behandlungsbedürftigkeit genauer prüfen, wenn E > G



Az:	23- 1448 ebo
Datum:	07.08.2023
Seite:	1 von 1

# Prüfbericht

**Auftraggeber:** Büro für Geotechnik Peter Neundorf GmbH  
Ziegelstraße 2, 04838 Eilenburg

**Projekt:** Sanitärtrakt Bauhof Taucha, Am Wasserwerk  
Projekt-Nr.: 23/5494  
**Bestimmung der Betonaggressivität von Bodenproben**

Probenummer		23-	1448			/1	
Probenehmer						Auftraggeber	
Probenahmeort						1/3+3/3	
Probenahmedatum						06.07.2023	
Probenahmezeit							
Probeneingang						24.07.2023	
Probenart						Boden-Mischprobe	
Bemerkungen						-	

Parameter	Methode	Prüfergebnisse	Grenzwerte zur Beurteilung				
			nach DIN 4030-1; 2008-06				
			schwach	mäßig	stark		
Säuregrad nach Baumann-Gully	0,1 NaOH	DIN 4030-2; 2008-06	ml/kg	11,9	> 200	in der Praxis nicht anzutreffen	
Sulfat (heißer Salzsäure-Auszug)	SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup>	DIN 4030-2; 2008-06	mg/kg	< 20	≥2000-≤3000	>3000-≤12000	≤24000
Chlorid (Heißwasserauszug)	Cl <sup>-</sup>	DIN 4030-2; 2008-06	mg/kg	< 40			
Sulfid	S <sup>2-</sup>	DIN 4030-2; 2008-06	mg/kg	< 0,5			

## Beurteilung:

Der Boden ist:


schwach  
mäßig  
stark  
nicht

x

betonangreifend.

Digital  
urn:lsn:urn:nbn:de:bsz:shh-diss:11000-10000-1  
von Dr. Anke  
Feldmann  
Datum:  
2023.08.07  
Laborlebensdauer: 10+02'00'

**LGU mbH**



Laborlebensdauer: 10+02'00'

## Hinweis:

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die oben genannten Proben. Die auszugsweise Vervielfältigung des vorliegenden Berichtes bedarf der schriftlichen Genehmigung der LGU mbH, Hartha. Prüfergebnisse einzelner Parameter, die mit < gekennzeichnet sind, sagen aus, dass diese kleiner der Bestimmungsgrenze des Analyseverfahrens unter Berücksichtigung der Probenmatrix sind.

Stadt Taucha  
Postfach 11 53  
04421 Taucha

Infrastruktur  
Frank Nimschowski

Telefon 0351 / 4910-4217  
Telefax 0351 / 4910-4205  
frank.nimschowski@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:  
IK121

Dresden, 18.09.2023

### Bund-Länder-Programm "Lebendige Zentren" (LZP) - Programmjahr 2023

Antrag vom : 24.01.2023  
Antragsnummer : 100569736  
Kreisnummer : 730  
Zuwendungsempfänger : Stadt Taucha  
Schloßstr. 13  
04425 Taucha  
Kundennummer : 2000001713  
Kontonummer : 3001030485  
Fördergebiet : Zentrale Kernstadt  
Fördergebietsgröße : 61,52 ha

Beginn der Gesamtmaßnahme am : 17.11.2022  
Geplantes Ende des Durchführungszeitraumes am : 31.12.2031

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt folgenden

#### Vorläufigen Zuwendungsbescheid

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (FRL Städtebauliche Erneuerung - FRL StBauE) vom 07.03.22, veröffentlicht am 24.03.22 im Sächsischen Amtsblatt 12/2022, S. 361 ff.
- der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/2024 zwischen Bund und Ländern vom 21.03.2023/04.07.2023
- der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Programmjahr 2023 vom 20.07.2022

### I. Bewilligung

1. Für die Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme im o.a. Fördergebiet wird für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von 3.092.000,00 EUR  
(in Worten: drei Millionen zweiundneunzigtausend 00/100 EUR) bewilligt.

Davon entfallen folgende Teilbeträge auf die Finanzhilfen des

- Bundes: EUR 1.546.000,00
- Freistaates Sachsen: EUR 1.546.000,00

Die Bewilligung ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung (Schlussbescheid). Diese erfolgt nach Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Auf die Nr. 13.4 und 20 der RL StBauE wird verwiesen.

2. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Höhe von 66 2/3 Prozent der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen nach Ziffer I.4 bestimmten Ausgaben im Rahmen einer Gebietsförderung bewilligt.

Die Zuwendung wird im Rahmen der nach dem jeweiligen Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel in den Haushaltsjahren wie folgt bereitgestellt:

HH-Jahr	Programmjahr 2023 in EUR
2023	0,00
2024	1.134.000,00
2025	942.000,00
2026	740.000,00
2027	276.000,00

Werden die für ein Haushaltsjahr bewilligten Finanzhilfen nicht spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Auszahlung beantragt, verfallen diese. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Finanzhilfen in einem späteren Haushaltsjahr. Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt gewähren.

3. Zuwendungsgegenstand ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme im o.a. Fördergebiet mit dem Gebietsstand zum Zeitpunkt der Bewilligung.



PSac873f02-bc59-3924-a17e-31932c02e02a

4. Förderrahmen/Finanzhilfe

	bisher in EUR	Aufstockung in EUR	neu in EUR
Finanzhilfe	1.992.000,00	3.092.000,00	5.084.000,00
davon Bund	996.000,00	1.546.000,00	2.542.000,00
davon Land	996.000,00	1.546.000,00	2.542.000,00
Eigenanteil	996.000,00	1.546.000,00	2.542.000,00
Förderrahmen	2.988.000,00	4.638.000,00	7.626.000,00

In der Tabelle sind der Bewilligungsstand und die kommunalen Eigenanteile (Förderrahmen) aller erlassenen Zuwendungs- einschließlich Änderungsbescheide für die Gesamtmaßnahme dargestellt.

Mit der Festlegung des Förderrahmens wird nicht die Zuwendungsfähigkeit bestimmter Einzelmaßnahmen anerkannt.

**II. Nebenbestimmungen**

1. Die Anlage 3a zur VwV zu § 44 SÄHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes geregelt ist.
2. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der im Programm förderfähigen Einzelmaßnahmen und Leistungen Dritter (Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, Baumaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen, Stadtumbaumaßnahmen, Vergütungen für Beauftragte, sonstige Maßnahmen und Verfügungsfonds) die besonderen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen nach Abschnitt B der FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung zu beachten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf dem Datenblatt Einzelmaßnahme/Objekt (SAB VD 61126) die für die Förderung der Einzelmaßnahmen notwendigen Angaben und Erklärungen vollständig abzugeben. Diese Bestimmungen wird die SAB abschließend bei der Prüfung der Verwendungsnachweise zu den Einzelmaßnahmen oder bei der Prüfung der Gebietsabrechnung überprüfen und bei der Bewertung der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben berücksichtigen. Es werden Prüfberichte zu Einzelmaßnahmen und ein Schlussbescheid zur Gebietsabrechnung ergehen.
3. Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der Gesamtmaßnahme auch für Einzelmaßnahmen Dritter verwenden, soweit diese den Zielen der Gesamtmaßnahme dienen (Weiterleitung). Dies hat gemeinsam mit dem programmspezifischen kommunalen Eigenanteil zu erfolgen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zusammen mit seinem Eigenanteil zur Erstattung von Ausgaben für eine zuwendungsfähige Einzelmaßnahme eines Dritten verwendet, sind dem Dritten die ANBest-P und alle Verpflichtungen aus diesem Bescheid aufzuerlegen, die der Dritte anstatt des Zuwendungsempfängers zu erfüllen hat (Weiterleitungsfall). Ist der Dritte eine Gebietskörperschaft, sind ihm anstelle der ANBest-P die ANBest-K aufzuerlegen. Im Weiterleitungsverhältnis hat der Zuwendungsempfänger den Dritten zu verpflichten und sicher zu stellen, konkret benannte Modernisierungs-, Instandsetzungs-, Erneuerungs-, Rückbau- oder Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sind vor Maßnahmebeginn in öffentlich rechtlicher Form unter den in Nr. 12 der Anlage 3 zu VwV zu § 44 SÄHO (VVK) genannten Vorgaben im Weiterleitungsverhältnis abzusichern. Die Weiterleitungsvereinbarung bzw. der



PSac873f02-bc59-3924-a17e-31932c02e02a



Weiterleitungsbescheid ist der SAB spätestens mit der ersten Auszahlung zur Einzelmaßnahme vorzulegen.

Bei der Weiterleitung für zuwendungsfähige Rückbaumaßnahmen nach Nr. 6.4 FRL StBauE vom 07.03.2022 ist durch den Zuwendungsempfänger ein Rückbau- und Entsigelungsgebot (§ 179 BauGB) zu erlassen oder eine Vereinbarung zur Freilegung abzuschließen. Der Zuwendungsempfänger hat im Fall der vertraglichen Übernahme mit dem Eigentümer zu vereinbaren, dass dieser auf mögliche planungsschadensrechtliche Entschädigungsansprüche verzichtet.

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind zu bezeichnen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle hat der Zuwendungsempfänger etwaige Erstattungsansprüche gegenüber dem Dritten an die SAB abzutreten.

4. Wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung für Sicherungsmaßnahmen Dritter weiterleitet (Nr. 7.5 FRL StBauE), hat er den Dritten zu verpflichten, innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Sicherungsvereinbarung eine Modernisierungsmaßnahme unter Anrechnung der Zuwendung für die Sicherung durchzuführen (Nr. 7.5.1 FRL StBauE). Der Zuwendungsempfänger hat die Erfüllung der Modernisierungsverpflichtung gegenüber der SAB nach Abschluss der Modernisierung zu bestätigen. Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt der Rückzahlung des Zuwendungsbetrages bei einer unterbliebenen Modernisierung gewährt.

Führt der Zuwendungsempfänger an privatwirtschaftlich nutzbaren eigenen Grundstücken Sicherungsmaßnahmen durch, so hat er die Pflicht zur Modernisierung innerhalb der Frist von fünf Jahren nach Maßnahmenbeginn selbst zu erfüllen oder vertraglich einem Dritten aufzuerlegen. Der Beginn der Sicherungsmaßnahme und der Modernisierungsmaßnahme sowie deren Abschluss sind der SAB anzuzeigen (Nr. 7.5.2 FRL StBauE). Die pauschalierte Förderung gemäß Nr. 7.2.4.2 FRL StBauE ist nicht zulässig nach einer geförderten Sicherungsmaßnahme gemäß Nr. 7.5 FRL StBauE.

5. Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Einzelmaßnahme die Zustimmung der Bewilligungsstelle einzuholen, wenn
  - der teilweise Ersatz des kommunalen Eigenanteils durch den Maßnahmeträger übernommen werden soll (gemäß Nr. 4.3.1 bis 4.3.4 FRL StBauE vom 07.03.2022 in der jeweils aktuellen Fassung) oder
  - wenn die Förderung einer Einzelmaßnahme aus verschiedenen Förderprogrammen erfolgen soll (Nr. 4.4.2 f FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung) oder
  - wenn die Nutzungsänderung einer sozialen Infrastruktureinrichtung erfolgen soll (Nr. 8.2.2 FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung).

Soweit die bewilligten Zuwendungen für zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen Dritter verwendet werden (Weiterleitung) und private Maßnahmeträger durch eigene Mittel teilweise den kommunalen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers übernehmen, ist dies nur zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger vor Abschluss der Vereinbarung die Zustimmung der SAB einholt.

Die Gemeinde hat in jedem Fall einen Mindestanteil von zehn Prozent des Betrags der Städtebauförderung (Anteil Bund, Land, Gemeinde) zu tragen. Die Übernahme des Eigenanteils ist in der Weiterleitungsvereinbarung/dem Weiterleitungsbescheid zwischen Zuwendungsempfänger und Maßnahmeträger in der Form zu vereinbaren, dass der private Maßnahmeträger in der entsprechend vereinbarten Höhe auf Städtebaufördermittel verzichtet.



PSac873f02-bc59-3924-a17e-31932c02e02a

Bei der Einholung der Zustimmung hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass in der Gemeinde zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns nach den Angaben des kommunalen Frühwarnsystems des Freistaats Sachsen eine kritische oder instabile Haushaltslage besteht (Nr. 4.3.1 a FRL StBauE in der aktuellen Fassung). Zusätzlich ist durch den Zuwendungsempfänger darzulegen und durch den Bürgermeister zu bestätigen, dass die jeweilige Einzelmaßnahme ohne die teilweise Übernahme des Eigenanteils durch den Maßnahmeträger unterbleiben würde (Negativattest - Nr. 4.3.3 bzw. 4.3.4 FRL StBauE in der aktuellen Fassung).

6. Eine Kumulierung von Zuwendungen aus Mitteln der Städtebauförderung mit Darlehens- und Zuschussförderprogrammen zum Beispiel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Der Zuwendungsempfänger muss diese Kumulierung vor Maßnahmebeginn bei der SAB anzeigen.
7. Der Zuwendungsempfänger hat im Einzelfall auf Anforderung der Bewilligungsstelle bei konkreten Zweifeln an der Wirtschaftlichkeit von Einzelmaßnahmen eine baufachliche Stellungnahme von der zuständigen staatlichen technischen Bauverwaltung vorzulegen (Nr. 4.7 FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung). Der Zuwendungsempfänger hat die dafür notwendigen Unterlagen bereit zu stellen. Für die gutachterliche Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung gilt im Übrigen Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zur VwV zu § 44 SÄHO).
8. Grundstücksbezogene Einzelmaßnahmen und funktionsnotwendige Ausstattungen unterliegen einer Zweckbindung. Innerhalb der Zweckbindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger den bestimmungsgemäßen Gebrauch sicher zu stellen. Die Zweckbindungsfrist beginnt ab Abschluss der Einzelmaßnahme. Die Dauer richtet sich nach Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zur VwV zu § 44 SÄHO).  
Verfügt der Zuwendungsempfänger bzw. der Dritte (Weiterleitungsfall), vor Ablauf der Zweckbindungsdauer über den geförderten Gegenstand, so sind die Bestimmungen der Zuwendung vertraglich sowie bei privaten Maßnahmeträgern (Weiterleitungsfall) dinglich zu sichern.
9. Bei Änderungen der Abgrenzung des Fördergebietes hat der Zuwendungsempfänger vorab die Zustimmung der SAB einzuholen (Nr. 13.5 FRL StBauE). Fördergebietserweiterungen sind ab dem 01.01.2023 grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht nach dem Finanzrahmen weitere Einzelmaßnahmen durchgeführt werden können.
10. Der Zuwendungsempfänger ist im Falle einer Beihilferelevanz gemäß Nr. 1.4 FRL StBauE vom 07.03.2022 verpflichtet, vor Beginn einer kommunalen Einzelmaßnahme eine schriftliche Mitteilung an die SAB zu senden, die das Objektdatenblatt (SAB-VD 61126) enthält und die anzuwendende beihilferechtliche Grundlage und die Höhe der Förderung benennt.  
Die SAB wird die anzuwendende beihilferechtliche Grundlage schriftlich bestätigen/mitteilen. Das Schreiben der SAB wird die Grundlage für die Erfassung und Meldung der auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 651/2014, nachfolgend als „AGVO“ bezeichnet) gewährten Beihilfen an die Europäische Kommission sein.  
Zuwendungen für beihilferelevante Einzelmaßnahmen, die nicht vor Maßnahmebeginn angezeigt wurden, können widerrufen werden.



PSac873f02-bc59-3924-a17e-31932c02e02a

Der Zuwendungsempfänger hat im Falle der Gewährung und Ausreichung von Fördermitteln an Dritte (Weiterleitungsfall) die Einhaltung des Beihilferechts selbst zu prüfen, sicherzustellen, durchzusetzen und zu melden. Das gilt nicht für Einzelmaßnahmen der Kumulierung von Städtebaufördermitteln gemäß Nr. 4.4.2 f FRL StBauE, sofern die Kumulierung mit SAB-Förderdarlehen und Zuschüssen erfolgt. Für diese Fallgruppe wird die SAB die Prüfung, Erfassung und Meldung übernehmen.

11. Soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zusammen mit seinem Eigenanteil zur Erstattung von Betriebsverlagerungskosten verwendet, ist dies bis zu einem Betrag möglich, der nach der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU L 352/1 vom 24.12.2013) in aktueller Fassung wettbewerbsrechtlich unbedenklich ist. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den begünstigten Unternehmen zu bescheinigen, dass sie eine De-minimis-Beihilfe in Höhe der erhaltenen Zuwendung inkl. des Eigenanteils der Gemeinde erhalten haben.
12. Auf die Förderung ist während der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme durch den Bund und den Freistaat Sachsen gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44a der Sächsischen Haushaltsordnung auf einem großformatigen Schild unter Verwendung der Logos „Städtebauförderung“ hinzuweisen. Während der Durchführung der Einzelmaßnahmen ist auf der Bautafel auf die Förderung hinzuweisen. Dabei ist das Logo Städtebauförderung, das Logo und der Name des zuständigen Bundesministeriums und das Wappen des Freistaates Sachsen zu verwenden. Nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist an geeigneter Stelle dauerhaft und in geeigneter Form, z.B. durch Plaketten oder Hinweistafeln auf die Förderung von Bund und Land hinzuweisen. Ebenso ist im Falle der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. mittels Broschüren, auf die Förderung von Bund und Land hinzuweisen.  
  
Die aktuellen Vorlagen zur Durchführung der Informations- und Publikationsmaßnahmen können in elektronischer Form auf der Internetseite der SAB unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) heruntergeladen werden.
13. Im Falle des im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung geförderten Teilrückbaus von Wohngebäuden dürfen Zuwendungen aus anderen Programmen oder Programmteilen der Städtebauförderung zur ergänzenden Finanzierung dieser Einzelmaßnahmen nicht verwendet werden (Kumulierungsverbot).
14. Ausgaben, denen eine Auftragsvergabe zugrunde liegt, bei der der Zuwendungsempfänger oder - in Weiterleitungsfällen - der Dritte die Vergabevorschriften nicht eingehalten hat, kann die SAB kürzen. Diese Ausgaben werden als nicht zuwendungsfähig eingestuft. Im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme können die für die fraglichen Ausgaben vorgesehenen Zuwendungen für andere zuwendungsfähige Ausgaben verwendet werden.
15. Nicht zuwendungsfähig sind die unter Nr. 4.4.2 der FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung benannten Ausgaben.
16. Der Zuwendungsempfänger hat Erklärungen zu Rückgaben von Finanzhilfen und Anträge auf einen zusätzlichen Bedarf an Finanzhilfen im laufenden Haushaltsjahr auf dem von der SAB bereitgestellten Vordruck einzureichen (VD69114).
17. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Einwilligungserklärung der Personen einzuholen, deren personenbezogene Daten an die SAB weitergegeben werden. Die Einwilligungserklärung muss die Information über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die SAB, die Europäische Kommission, die Sächsischen Staatsministerien bzw.



PSac873f02-bc59-3924-a17e-31932c02e02a

von diesen beauftragte Institutionen und die Verarbeitung der Daten durch diese Stellen enthalten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Auf die Einholung von Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen kann verzichtet werden, wenn der Fördermittelempfänger auf eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die Übermittlung solcher Daten an die SAB (bspw. SächsDSG) zurückgreifen kann. In diesen Fällen ist von dem Fördermittelempfänger zu dokumentieren, welche Rechtsgrundlage herangezogen wird.

18. Ausgaben für Maßnahmen der Vorbereitung, wie städtebauliche Planungen und Öffentlichkeitsarbeit und Ausgaben für Beauftragte nach Nummer 9.1 der FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung sind hinsichtlich der Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Höhe nach auf einen Prozentsatz begrenzt (sieben Prozent für Vorbereitung gemäß Abschnitt B Absatz 2 FRL StBauE, zehn Prozent für Sanierungsbeauftragte gemäß Nr. 9.1 FRL StBauE). Sie sind mit den Finanzierungsanteilen von Bund, Land und Gemeinde (Förderrahmen) in einer gesonderten Übersicht in die Gebietsabrechnung nach Nummer 17 der FRL StBauE einzustellen.
19. Der Freistaat Sachsen ist innerhalb der Zweckbindungsfrist der geförderten investiven Einzelmaßnahmen berechtigt, auf oder in dem geförderten, öffentlich genutzten Objekt Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung liegen, nach Terminabsprache kostenfrei durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
20. Der Zuwendungsempfänger hat die Vorgaben nach Nr. 7.2.4.2 FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung (Vorgaben zur Sicherstellung der Transparenz) einzuhalten.
21. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen in Fördergebieten, die in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen in hochwasserangepasster Bauweise gebaut wird (Nr. 4.4.2 Buchstabe k FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung). Eine entsprechende Erklärung ist mit Vorlage des Datenblattes Einzelmaßnahme/Objekt (VD61126) abzugeben.
22. Nach der Überführung einer bisherigen Gesamtmaßnahme (bis Programmjahr 2019) in ein neues Programm ab Programmjahr 2020 sind begonnene Einzelmaßnahmen mit Mitteln des bisherigen Programms zu finanzieren. Können im Einzelfall Einzelmaßnahmen nicht in voller Höhe im bisherigen Programm finanziert werden, ist die Bildung von geeigneten Finanzierungsabschnitten für jede Einzelmaßnahme Voraussetzung für eine Förderung im weiterführenden Programm. Die Abschnittsbildung ist mit der SAB abzustimmen.
23. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Fortschreibung des integrierten Entwicklungskonzeptes für den Zeitraum bis zur Beendigung der Gesamtmaßnahme, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, insbesondere Maßnahmen der grünen Infrastruktur zu identifizieren und in den Umsetzungsplan aufzunehmen.
24. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel umzusetzen und diese Maßnahmen im Antrag (Anlage 3: Maßnahme- und Umsetzungsplan) zu kennzeichnen. Mit der Gebietsabrechnung ist pro bewilligtem Programmjahr (ab Programmjahr 2021) mindestens eine solche Maßnahme abzurechnen und im Sachbericht zu benennen. Die Auflage ist ebenfalls erfüllt, sofern die Maßnahmen in anderer Weise finanziert wurden und im Sachbericht zur Gebietsabrechnung benannt werden. Satz 1 gilt entsprechend.



PSac873f02-bc69-3924-a17e-31932c02e02a



### III. Nebenbestimmungen zur Auszahlung

1. Der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung auf dem von der SAB bereitgestellten Vordruck (VD69110) zu beantragen. Auszahlungen müssen im Regelfall mindestens 10.000 EUR betragen. Sofern noch nicht erfolgt, sind mit dem Auszahlungsantrag die für die beantragten Einzelmaßnahmen vollständig ausgefüllten Datenblätter Einzelmaßnahme/Objekt (SAB VD 61126) vorzulegen.

Ergänzend zu Nr. 1.3 ANBest-K ist es erforderlich, dass Rechnungen zu zuwendungsfähigen Einzelmaßnahmen oder Leistungen Dritter bezahlt wurden und städtebaulich erneuerungsbedingte Einnahmen nicht in ausreichender Höhe für die Finanzierung der entstandenen Ausgaben zur Verfügung stehen (Erstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist ausnahmsweise berechtigt, einen Antrag auf Vorauszahlung bis zum 31. Oktober eines Haushaltsjahres für einen zum Jahresende anfallenden zusätzlichen Finanzierungsbedarf auf dem hierfür vorgesehenen SAB-Vordruck (VD 69112) zu stellen. In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger bis spätestens 31. Mai des Folgejahres die zweckentsprechende Verwendung unter Angabe des jeweiligen Betrages, des Datums der Rechnung und der Einzelmaßnahme oder Leistung zu erklären. Dabei sind Einnahmen wie Ausgleichs- und Ablösebeträge, Verkaufserlöse und sanierungsbedingte Bewirtschaftungsüberschüsse nach Art und Höhe der Einnahme nachzuweisen. Hierfür ist der SAB-Vordruck Auszahlungsnachweis (VD 69111) zu verwenden.

Werden nacheinander mehrere Auszahlungsanträge für eine Einzelmaßnahme oder eine Leistung Dritter eingereicht, hat die Gemeinde den letztmalig für die Einzelmaßnahme oder Leistung zur Auszahlung beantragten Restbetrag im Nachweis zur Auszahlung zur Schlussrate zu erklären. Gleiches gilt sinngemäß, wenn die Zuwendung für die Einzelmaßnahme oder Leistung in einem Gesamtbetrag zur Auszahlung beantragt wird (Nr. 14.1.2 FRL StBauE vom 07.03.2022).

### IV. Nebenbestimmungen zum Nachweis der Verwendung

1. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis zu kommunalen Einzelmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Schlusszahlung durch die SAB zur Einzelmaßnahme oder spätestens sechs Monate nach Abschluss der Einzelmaßnahme durch den Zuwendungsempfänger bei der SAB vorzulegen. Hierfür ist der Vordruck 69063 zu verwenden.
2. Verwendet der Zuwendungsempfänger Zuwendungen für Einzelmaßnahmen eines Dritten, muss er die Weiterleitung davon abhängig machen, dass der Dritte ihm gegenüber Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringt (ANBest-P).

Die Bestätigung über die Prüfung der Verwendungsnachweise zu Einzelmaßnahmen Dritter (Weiterleitungsfälle) ist innerhalb von acht Monaten nach Abschluss der Einzelmaßnahme auf dem von der SAB vorgegebenen Vordruck 69064 vorzulegen. Abweichend von Nr. 6.6 Satz 2 ANBest-K sind der Verwendungsnachweis des Dritten und dazu eingereichte Nachweise nur auf Aufforderung bei der SAB einzureichen.

3. Ergänzend zu Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften und Nummer 6.8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ist der



PSac873f02-bc59-3924-a17e-31932c02e02a

Zuwendungsempfänger verpflichtet und im Weiterleitungsfall der Dritte zu verpflichten, alle Rechnungen, Abrechnungsbelege, Zahlungsnachweise und für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Verträge sowie Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen bis zum Ende der jeweiligen Zweckbindungsdauer der Einzelmaßnahme aufzubewahren (Nr. 4.8 i.V.m. Nr. 15.5 FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung), mindestens jedoch fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Einzelmaßnahmen ohne Zweckbindungsfrist. Die Aufbewahrungsfrist für den Schlussbescheid und damit zusammenhängende Unterlagen und Belege beträgt 15 Jahre ab Bestandskraft des Schlussbescheides (Nr. 15.5 FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung).

4. Der Zuwendungsempfänger hat den Abschluss der Gesamtmaßnahme unabhängig vom Ablauf des Durchführungszeitraumes schriftlich gegenüber der SAB zu erklären. Die Erklärung über den Abschluss der Maßnahme hat die Gemeinde unverzüglich abzugeben, wenn die bewilligten Fördermittel verbraucht sind und keine weiteren Fördermittel für die Gesamtmaßnahme eingesetzt werden sollen.

Der Zuwendungsempfänger hat der SAB innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Gesamtmaßnahme eine Abrechnung (Verwendungsnachweis im Sinne des Haushaltsrechtes) vorzulegen. Für die Abrechnung sind die von der SAB vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Regelungen des Abschnitts D der FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung sind zu beachten.

Wird die Gebietsabrechnung nach Aufforderung nicht termingerecht eingereicht, ist die SAB berechtigt, die Gesamtmaßnahme für beendet zu erklären (förderrechtliche Abschlusserklärung) und den Schlussbescheid zur Gesamtmaßnahme zu erlassen.

5. Für die Vorlage von Belegen gilt konkretisierend zu Nr. 7.1 ANBest-K: Elektronische Belege werden auch bei kommunalen Zuwendungsempfängern entsprechend Nummer 6 und 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Falle einer notwendigen vertieften Prüfung eines Verwendungsnachweises anerkannt. Die SAB kann weiteres zum Übermittlungsweg festlegen (insbesondere im Hinblick auf die Unveränderbarkeit der Daten).

## V. Begründung

Aufgrund der Überzeichnung des Bund-Länder-Programms SZP im Programmjahr 2023 stehen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, um alle beantragten Vorhaben in voller Höhe zu fördern.

Die durchgeführte Antragsprüfung nach Maßgabe des Programmaufrufs 2023 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) vom 20. Juli 2022 (vgl. II. 5.2) hat ergeben, dass der Finanzhilfebedarf überwiegend gedeckt werden kann. Es werden deshalb im Programmjahr 2023 für die Durchführung der Gesamtmaßnahme „Zentrale Kernstadt“ Zuwendungen in reduzierter Höhe bereitgestellt.

Aufgrund des verfügbaren Programmbudgets in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027 erfolgt die Bewilligung der Finanzhilfen abweichend von den beantragten Haushaltsjahren.



PSac873f02-bc59-3924-a17e-31932c02e02a

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

#### Anlagen:

ANBest-K

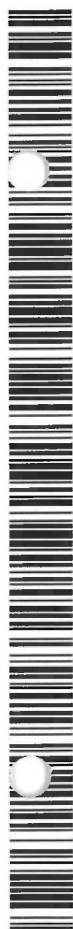
#### Hinweise:

Der Finanzrahmen beträgt noch 1.540.000,00 EUR.

Der Finanzrahmen ist eine Planungsgröße für die Finanzhilfen, die voraussichtlich bis zum vorgesehenen Abschluss der Gesamtmaßnahme bereitgestellt werden. Für den Fall, dass einzelne (Investitions-) Maßnahmen umgesetzt werden, für die zwar die erforderlichen Finanzmittel der Gemeinde im Haushalt veranschlagt sind, für die im Übrigen die erforderlichen Städtebaufördermittel (noch) nicht bewilligt wurden, kann der fehlende Geldbetrag bis in die Höhe des Finanzrahmens als Einnahme veranschlagt werden. Der Finanzrahmen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Finanzhilfen in dieser Höhe. Soweit die Gemeinde innerhalb des Finanzrahmens handelt und die hierfür erforderlichen Eigenanteile gesichert sind, geht die SAB von der gesicherten Gesamtfinanzierung aus.

Wenn eine geplante Einzelmaßnahme aufgrund der Umsetzung in einer Fachförderung nicht mehr im Rahmen der Städtebauförderung realisiert wird, reduziert sich wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes der Städtebauförderung der Finanzrahmen um den in der städtebaulichen Konzeption geplanten Finanzhilfebedarf für diese konkrete Einzelmaßnahme.

Bei Verwendung der bewilligten Zuwendung für Einzelmaßnahmen in den Bereichen Bau und Verkehr ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 3 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.



PSac873f02-bc59-3924-a17e-31932c02e02a

Bei Vorhaben in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gem.

- § 76 Abs. 2 oder 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- § 100 Abs. 2, 3 oder 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148), oder
- § 106 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 100 Abs. 1, 1a, 3 oder 5 SächsWG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung

wird auf die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) mit Stand Mai 2011 hingewiesen, insbesondere auf Abschnitt II Ziffer 3.3.3.

Die entsprechenden Vordrucke stehen zum Download unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) zur Verfügung oder können bei der SAB angefordert werden.

Unterlagen und Vordrucke reichen Sie bitte unter der Antragsnummer dieses Bescheides per Upload-Funktion über das Förderportal der SAB ein.



PSac873f02-bc59-3924-a17e-31932c02e02a



## Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### 1.

#### Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) beziehungsweise die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 4 und 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendungen dürfen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung<sup>1</sup> jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln<sup>2</sup> des Zuwendungsempfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung<sup>1</sup>, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel<sup>2</sup> des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

<sup>1</sup> Die Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

<sup>2</sup> zum Beispiel Anliegerbeiträge



P\$A4c430e-ba33-3f14-9142-f88e2fb8ec7f

## 2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung<sup>3</sup> anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung<sup>3</sup> um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Verwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nummer 2.1.1 sinngemäß angewendet.

2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

## 3. Vergabe von Aufträgen

(entfallen)

## 4. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

## 5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000 Euro ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 mit der Maßnahme begonnen wurde,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

<sup>3</sup> Die Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

## 6.

**Nachweis der Verwendung**

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die Zuwendung gilt auch dann für den bei der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet, wenn ein Sicherheitseinbehalt zur Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen noch nicht an den Rechnungssteller gezahlt wurde. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Ausgaben sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde.

6.2 Der Verwendungsnachweis beziehungsweise der vorläufige Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Publizitätspflicht nach §44a SÄHO eingehalten wurde.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans beziehungsweise der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit diese durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

6.5 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen. Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus

6.5.1 dem Bauausgabenbuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabenbuch nicht geführt zu werden,

6.5.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabenbuch,

6.5.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus

6.5.3.1 den Verdingungsunterlagen wie

- Angebotsunterlagen,
- Verdingungsverhandlung,
- Preisspiegel, soweit gefordert,
- Vergabevermerk,

6.5.3.2 den Vertragsunterlagen wie

- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
- Auftragschreiben,
- zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
- zusätzliche technische Vorschriften,
- Nachtragsvereinbarungen,

6.5.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B)),

6.5.3.4 den Abrechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie

- Aufmaßblätter,
- Massenberechnungen,
- Abrechnungszeichnungen,
- Stundenlohnzettel (§ 15 Nr. 3 VOB/B),
- Liefer- und Wiegescheine,

6.5.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,

6.5.3.6 der Abnahmeniederschrift und gegebenenfalls den Vermerken über die Mängelbeseitigung,



P5a4cf430e-ba33-3f14-9142-f88e2fb8ec7f

6.5.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,

6.5.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung von Tageberichten,

6.5.5 den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,

6.5.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,

6.5.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.5.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,

6.5.9 der Berechnung des umbauten Raumes und der Nutzflächen nach DIN 277 und gegebenenfalls Wohnflächenberechnung nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV), in der jeweils geltenden Fassung, nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nummer 6.5.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Verwendungsnachweise entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

6.7 Fordert die Bewilligungsbehörde die Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Ausgaben, sind diese auch im Falle von festgelegten Standardeinheitskosten und Pauschalsätzen vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SäHO).

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde,

8.2.4 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

PSa4c430e-ba33-3f14-9142-f88e2fb8ec7f